



Baden-Württemberg

EXPERTENKREIS AMOK

**GEMEINSAM HANDELN
RISIKEN ERKENNEN UND MINIMIEREN**

**PRÄVENTION
INTERVENTION
OPFERHILFE
MEDIEN**

**KONSEQUENZEN AUS DEM AMOKLAUF
IN WINNENDEN UND WENDLINGEN AM 11. MÄRZ 2009**

PRÄAMBEL

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 31. März 2009 die Einrichtung des Expertenkreises Amok unter Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten a. D. Dr. Udo Andriof beschlossen. Der Expertenkreis soll bis Oktober 2009 der Frage nachgehen, wie das Risiko und die Folgen von Amoktaten verringert werden können (dazu auch der offene Brief von Opferfamilien, ANLAGE 1). Dem Expertenkreis gehören an:

STÄNDIGE MITGLIEDER:

| | |
|------------------------------|---|
| Prof. Dr. Britta BANNENBERG | Professorin für Kriminologie, Universität Giessen |
| Martin BRANDT | Richter am Verwaltungsgerichtshof |
| Prof. Dr. Knud Eike BUCHMANN | Psychotherapeut / Pädagoge |
| Dr. Christian LAUE | Privatdozent am Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg |
| Prof. Dr. Jörg M. FEGERT | Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie der Universität Ulm |
| Bernhard FRITZ | Oberbürgermeister der Stadt Winnenden |
| Andreas HESKY | Städtetag, Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen |
| Roger KEHLE | Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg |
| Thomas LANGHEINRICH | Präsident der Landesanstalt für Kommunikation |
| Friedemann SCHINDLER | jugendschutz.net |
| Johannes SCHMALZL | Regierungspräsident, Regierungspräsidium Stuttgart |
| Ingeborg SCHÖFFEL-TSCHINKE | Vorsitzende des Landesschulbeirats |
| Prof. Dr. Rüdiger WULF | Universität Tübingen, Kriminologie und Jugendstrafrecht |

OPFERELTERN:

Dieter Peter KLEISCH, Jürgen MARX, Gisela MAYER, Jurij MINASENKO, Hardy SCHOBER und Thomas SCHWEITZER

BERATER

| | |
|----------------------------|--|
| Achim BRAUNEISEN | Ministerialdirigent, Justizministerium |
| Prof. Dr. Claus EISELSTEIN | Ministerialdirigent, Staatsministerium |
| Erwin HETGER | Landespolizeipräsident a. D., Innenministerium |
| Dr. Wolf HAMMANN | Landespolizeipräsident, Innenministerium |
| Christoph KELLER | Ministerialdirigent, Wissenschaftsministerium |
| Günter MÄCHTLE | Ministerialdirigent, Sozialministerium |
| Gerda WINDEY | Ministerialdirigentin, Kultusministerium |

ANHÖRUNGSEXPERTEN UND GÄSTE

| | |
|--------------------------|--|
| Martin BACHMAYER | Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware, Microsoft |
| Fried VON BISMARCK | Presserat, SPIEGEL |
| Martin BÜRNER | Landesjagdverband |
| Hugo DOBLER | Regierungsrat, Innenministerium, Waffenrecht |
| Heinz EBERSPÄCHER | Abteilung Schule und Bildung, Regierungspräsidium Stuttgart |
| Joachim FÄHNLE | Württembergischer Schützenverband |
| Sabine FRANK | Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Anbieter |
| Joachim FRISCH | Schulverwaltungsamt Karlsruhe |
| Johannes FUCHS | Landrat des Rems-Murr-Kreises |
| Prof. Lutz GOLDBECK | Sektionsleiter an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie der Universität Ulm |
| Hajo VON GOTTBERG | Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen |
| Hartmut GRASMÜCK | Landeskriminaldirektor, Innenministerium |
| Thomas GÜNTER | jugendschutz.net |
| Astrid HAHN | Schulleiterin der Albertville-Realschule |
| Bernd HÄUßLER | Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart |
| Prof. Dr. Walter JÄGER | Landesjagdverband |
| Felix KIESELE | Vorsitzender Landesschülerbeirat |
| Werner KNUBBEN | Polizeidekan der Polizei Baden-Württemberg |
| Josef KREUZBERGER | Regierungsvizepräsident, Regierungspräsidium Stuttgart |
| Michael KÜRNER | Waffenexperte Landeskriminalamt |
| Albrecht KUTTEROFF | Landesanstalt für Kommunikation |
| Prof. Dr. Kerstin LAMMER | Evangelische Hochschule Freiburg |
| Dr. Marc LIESCHING | Rechtsanwalt Medienrecht (i. V. Prof. Ulrich Sieber) |
| Ralf MICHELFELDER | Leiter der Polizeidirektion Waiblingen |
| Dr. Dietrich OBERWITTLER | Kriminologe, Max-Planck-Institut Freiburg |
| Hans-Otto RIELEDER | Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart |
| Rüdiger SCHMIDT | Ministerialrat, Staatsministerium |
| Christiane STAAB | Vorsitzende Landeselternbeirat |
| Uschi STRAUTMANN | Südwestrundfunk |
| Eberhard WURSTER | Ministerialdirigent, Innenministerium, Waffenrecht |

GESCHÄFTSSTELLE:

| | |
|----------------|--|
| Karin ZIRENNER | Ministerialrätin, Kultusministerium |
| Corinna EHLERT | Oberpsychologierätin, Kultusministerium |
| Ute BOLSINGER | Kriminalhauptkommissarin, Innenministerium |

DER EXPERTENKREIS

- legt den Bericht in Betroffenheit über das Geschehen in Winnenden und Wendlingen vor, in Trauer um die Opfer, im Mitleid mit den Angehörigen, in Solidarität mit den Augenzeugen und mit Respekt vor allen, die sich an der Rettung und der Nachsorge beteiligt haben oder auf andere Weise Verantwortung übernehmen müssen,
- formuliert seine Empfehlungen im Wissen, dass es keine absolute Sicherheit vor Amokläufen an Schulen gibt,
- ist sich daher bewusst, dass es keine einzelne Maßnahme und kein Bündel von Maßnahmen gibt, die mit hinreichender Sicherheit einen Amoklauf an einer Schule verhindern könnten,
- sieht, dass solche Geschehnisse vor dem Hintergrund einer besorgniserregenden Gewaltorientierung in den Unterhaltungsmedien und einer Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft betrachtet werden müssen und fordert daher Gewaltlosigkeit und Friedfertigkeit, insbesondere als Erziehungsgrundlage für junge Menschen,
- tritt dafür ein, dass erkennbare Risikofaktoren für Amokläufe an Schulen reduziert und Schutzfaktoren gegen Amok an Schulen gestärkt werden,
- würdigt die bisherigen positiven Bemühungen in der Aufarbeitung der Geschehnisse von Winnenden und Wendlingen,
- geht davon aus, dass das Land Baden-Württemberg aus den Geschehnissen von Winnenden und Wendlingen die notwendigen weiteren Konsequenzen zieht und Politik, Verwaltung und Praxis die vorliegenden Empfehlungen nachhaltig, umfassend und im gesamtgesellschaftlichen Konsens umsetzen,
- empfiehlt, den Risiken für Amoktaten an Schulen auf mehreren Handlungsebenen zu begegnen
 - durch Erfolg versprechende Prävention Risiken verhindern,
 - im Rahmen entschlossener Intervention Schäden begrenzen,
 - mittels intensiver Opferhilfe das Ausmaß lindern bzw. ausgleichen,
 - durch verantwortliche Berichterstattung Opfer schützen und Nachahmungstaten vermeiden.
- Dieser Bericht stützt sich auf vorläufige Erkenntnisse zum Amoklauf in Winnenden und Wendlingen, da dem Expertenkreis Ermittlungsergebnisse, insbesondere zur Täterpersönlichkeit nicht vollständig vorliegen bzw. Veröffentlichungen in der Presse nicht autorisiert wurden.
- Der Expertenkreis hält - auch vor dem Hintergrund dieser Vorläufigkeit - eine Wirksamkeitsüberprüfung der Empfehlungen für notwendig, um die Umsetzung zu gewährleisten und gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarf zu prüfen.

DER EXPERTENKREIS HAT SICH VON FOLGENDEM LEITEN LASSEN:

- Die Aufarbeitung des Geschehenen kann nur gemeinsam gelingen. Daher gebührt insbesondere den Eltern der getöteten Opfer Respekt und Dank für ihre Mitarbeit.
- Die Aufarbeitung von Amoktaten sollte grundsätzlich der Maxime folgen, keine Handlungsanleitung für amokgeneigte junge Menschen zu bieten.
- Die Überlegungen müssen von Verantwortungsbewusstsein getragen sein und über die Fassungslosigkeit der ersten Tage hinausreichen.
- Es dürfen keine einfachen und schnellen Schlüsse gezogen werden.
- Amoktaten können nicht gänzlich verhindert werden, gleichwohl können das Risiko solcher Taten minimiert und Schutzfaktoren gestärkt werden.
- Es wäre zu kurz gegriffen, sich auf eine Fehler- und Optimierungssuche zu beschränken.
- Neben innovativen Gedanken ist es wichtig, bewährt Gutes ins Bewusstsein zu bringen und zu stärken.
- Der Bericht kann nur ein erster Schritt sein, Konsequenzen, Forderungen, Ideen und Wege aufzuzeigen, er kann Impulse und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- Handeln müssen Politik und Bürger gemeinsam. Sie tragen gleichermaßen Verantwortung.
- Veränderung kommt nicht allein durch Worte und Expertenberichte. Veränderung braucht das Verantwortungsbewusstsein und den Mut eines jeden Einzelnen zum gemeinsamen Handeln.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| I. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN | 7 |
| 1. TATABLAUF DES AMOKLAUFS IN WINNENDEN UND WENDLINGEN | 7 |
| 2. PHÄNOMENOLOGIE VON AMOKLÄUFEN AN SCHULEN | 8 |
| II. HANDLUNGSFELDER | 14 |
| 1. PRÄVENTION | 15 |
| 1.1. HANDLUNGSEBENEN DER PRÄVENTION | 15 |
| 1.2. PRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG | 15 |
| 1.3. POSITIVES SCHULKLIEMA | 17 |
| 1.4. SANKTIONIERUNG | 18 |
| 1.5. INFORMATIONSAUSTAUSCH UND ZUSAMMENARBEIT | 21 |
| 2. FRÜHERKENNUNG | 22 |
| 2.1. POSTHUME FORENSISCH PSYCHIATRISCHE UNTERSUCHUNG DES TÄTERS | 23 |
| 2.2. UNTERSUCHUNG VON AUFFÄLLIGKEITEN UND ABLEITUNG VON INDIKATOREN | 23 |
| 2.3. INTERDISZIPLINÄRE NETZWERKE | 25 |
| 2.4. HANDLUNGSSICHERHEIT DURCH FORTBILDUNG UND AUFKLÄRUNG STÄRKEN | 27 |
| 3. UMGANG MIT AMOKANDROHUNGEN | 29 |
| 3.1. TRITTBRETTFAHRER UND NACHAHMUNGSGENEIGTE | 29 |
| 3.2. AMOKANDROHUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG | 30 |
| 3.3. BEDROHUNGS- / RISIKOANALYSE DER POLIZEI BEI AMOKANDROHUNGEN | 30 |
| 3.4. POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE REAKTIONEN | 31 |
| 4. OPFERBETREUUNG UND -NACHSORGE | 33 |
| 4.1. BETREUUNG IM EINSATZ | 33 |
| 4.2. NACHSORGE UND OPFERARBEIT NACH DER TAT | 35 |
| 4.3. OPFERENTSCHÄDIGUNG | 37 |
| 5. WAFFEN | 39 |
| 5.1. KERNSATZ UND HANDLUNGSMAXIMEN | 39 |
| 5.2. SCHUSSWAFFENBESTAND | 40 |
| 5.3. SCHÜTZENVERBÄNDE UND JÄGER | 41 |
| 5.4. WAFFENRECHTLICHE ÄNDERUNGEN SEIT 2002 | 42 |
| 5.5. WAFFENRECHTLICHE KONSEQUENZEN 2009 | 43 |
| 5.6. WEITERGEHENDE EMPFEHLUNGEN DES EXPERTENKREISES | 46 |
| 6. JUGENDMEDIENSCHUTZ UND MEDIENKOMPETENZ | 48 |
| 6.1. MEDIALE GEFAHREN UND HANDLUNGSBEDARF | 48 |
| 6.2. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN | 49 |
| 6.3. JUGENDMEDIENSCHUTZ UND PRÜFVERFAHREN | 51 |
| 6.4. SPIELE, DIE DAS TÖTEN VON MENSCHEN REALITÄTSNAH SIMULIEREN | 54 |
| 6.5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR INTERNET UND FERNSEHEN | 56 |
| 7. MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER AMOKTATEN | 59 |
| 7.1. NACHAHMUNGSGEFAHR DURCH VERÖFFENTLICHUNGEN UND PRESSEARBEIT | 59 |
| 7.2. PRESSEFREIHEIT IM LICHT DES OPFERSCHUTZES | 60 |
| 7.3. PRESSEKODEX | 60 |
| 7.4. MEDIENBERICHTERSTATTUNG IN WINNENDEN UND WENDLINGEN | 61 |
| 7.5. PRESSERATENTSCHEIDUNGEN NACH DEM AMOKLAUF AM 11. MÄRZ 2009 | 63 |
| 7.6. HANDLUNGSKONZEPT FÜR EINE AMOKSPEZIFISCHE PRESSEARBEIT | 65 |
| 8. SICHERHEIT AN SCHULEN | 67 |
| 8.1. KRISENPLANUNG | 67 |
| 8.2. BAULICHE MAßNAHMEN | 71 |
| 8.3. INTERVENTIONSSTRATEGIE | 73 |
| 8.4. ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT IM KRISENFALL | 75 |
| 8.5. INFORMATION UND KOMMUNIKATION BEI AMOKLAGEN | 77 |
| 8.6. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN NACH EINEM AMOKLAUF | 78 |
| III. HANDLUNGSKONZEPT | 80 |

I. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

1. TATABLAUF DES AMOKLAUFS IN WINNENDEN UND WENDLINGEN

Am 11. März 2009 ermordete ein 17-jähriger Täter in Winnenden (Rems-Murr-Kreis) und Wendlingen (Kreis Esslingen) 15 Menschen mit einer Pistole, Kaliber 9 mm.

Gegen 09.30 Uhr betrat der ehemalige Schüler die Albertville-Realschule in Winnenden und erschoss acht Schülerinnen und einen Schüler sowie drei Lehrerinnen. Elf weitere Schüler und Schülerinnen, sowie zwei Lehrerinnen wurden zum Teil schwer verletzt.

Die nach wenigen Minuten am Tatort eintreffenden Polizeibeamten bildeten ein sog. Interventionsteam und betraten das Schulgebäude, worauf der Täter auf die Beamten schoss. Anschließend flüchtete der 17-Jährige aus dem Schulgebäude und erschoss auf dem angrenzenden Parkgelände des Zentrums für Psychiatrie einen Mitarbeiter.

Gegen 09.50 Uhr nahm der Amoktäter einen Autofahrer als Geisel, der am Zentrum für Psychiatrie geparkt hatte. Der Täter zwang die Geisel unter Waffengewalt über Stuttgart, die Autobahn A 81, Tübingen und von dort in den Bereich Nürtingen, Richtung Wendlingen zu fahren. An der Autobahnanschlussstelle Wendlingen im Landkreis Esslingen gelang der Geisel die Flucht und die Kontaktaufnahme mit einer dort im Rahmen der Fahndung postierten Streifenwagenbesatzung.

Der Täter begab sich in das angrenzende Industriegebiet Wendlingen-Wert. Dort kam es um 12.12 Uhr zu einem Schusswechsel mit einer Streifenwagenbesatzung. Obwohl der Täter durch zwei Schüsse in die Beine verletzt wurde, gelang es ihm, außerhalb des Sichtfeldes der Polizeibeamten ein angrenzendes Autohaus zu betreten. Im Autohaus erschoss er einen Kunden und einen Verkäufer.

Anschließend feuerte der Täter durch die Scheiben des Verkaufsraums mehrfach auf eintreffende Polizeibeamte und begab sich dann auf den Parkplatz einer angrenzenden Firma, wo er auf ein vorbeifahrendes Zivilfahrzeug der Polizei schoss und hierbei eine Polizeibeamtin und einen Polizeibeamten schwer verletzte.

Gegen 12.30 Uhr erschoss sich der 17-jährige Amoktäter.

2. PHÄNOMENOLOGIE VON AMOKLÄUFEN AN SCHULEN

Das *Warum?* einer Amoktat lässt sich nicht mit einer einzelnen Antwort beantworten. Es handelt sich vielmehr um ein Zusammenspiel verschiedener, sich beeinflussender Ursachen. Amoktaten sind der Schlusspunkt einer Entwicklung, der häufig spezifische Persönlichkeitsstörungen zugrunde liegen. Diese Entwicklung wird durch hinzutretende Risikofaktoren verstärkt.

Obwohl nachfolgend der Begriff „Amok“ verwendet wird, muss festgehalten werden, dass die Bezeichnung im Grunde unzutreffend ist, da "Amok" dem ursprünglichen Wortsinn nach eine spontane, nicht geplante Tat oder einen unvermuteten Gewaltausbruch mit schweren Folgen für die Opfer bis hin zur Tötung bezeichnet. Fälle, die allgemeinverständlich als „Amok“ bezeichnet werden, sind im schulischen Bereich lange geplante Gewalttaten mit übersteigerten Hass- und Rachephantasien, die meistens im ebenfalls geplanten Suizid enden. Man kann sie auch als versuchte oder vollendete Mehrfachtötungen mit unklarem Motiv bezeichnen².

Die Analyse bisheriger Amoktaten an Schulen [ANLAGE 2] weist hinsichtlich Verhalten, Persönlichkeitsstruktur, Familie und anderen verstärkenden Risikofaktoren deutliche Parallelen zwischen den jungen, primär männlichen Tätern auf. Parallelen und Risikofaktoren sind:

2.1. HOHE KRÄNKBARKEIT, SUBJEKTIVE WAHRNEHMUNG VON MOBBING

Amoktäter sind eher zurückgezogene Einzelgänger mit einer hohen Kränkbarkeit und narzisstischen Zügen (psychiatrisch: narzisstische Persönlichkeitsentwicklungsstörung).

Die Annahme, spätere Täter seien in der Schule durch Schüler oder Lehrer außergewöhnlich stark ausgegrenzt oder gemobbt worden bzw. längere Zeit zurückliegend "Opfer" gewesen, trifft in der Regel nicht zu.

Allerdings werden aufgrund der anzunehmenden narzisstischen Kränkbarkeit oft alltägliche Kränkungen und Niederlagen im Schulalltag als empfindlich verletzende Ereignisse erlebt und dargestellt.

In der subjektiven Wahrnehmung werden so kleine Hänseleien, die nicht gewusste Antwort oder die nicht erwiderte Zuneigung eines Mädchens bereits zu schwersten Kränkungen, die sich zu Hass- und Rachegefühlen und schließlich Tötungsabsichten fehl entwickeln können.

² Bannenberg, Universität Giessen: „Besondere Probleme: Drohung mit einem Amoklauf“, erscheint demnächst als Kap. 8 in einer neuen Fassung der Handreichung „Herausforderung Gewalt“ für Lehrer (2009), Herausgeber: PropK – Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes.

2.2. AKTIONSRAUM SCHULE

In der Regel handelt es sich um Schüler, die ihre eigene aktuelle oder ehemalige Schule als Tatort wählen.

Häufig sind schulische Probleme wie Leistungsdefizite³, Angst vor Nichterfüllung von Leistungserwartungen, Versetzungs- oder Abschlussgefährdung, disziplinarische Schwierigkeiten bis hin zu einem Schulausschluss oder einem nicht erreichten Schulabschluss ausgeprägt.

Andere Täter erhielten befriedigende Zensuren anstelle der leistungsangemessenen schlechteren Noten, weil sie nicht gestört haben und freundlich ruhig waren.

2.3. PROBLEME IN DER ELTERN-KIND-BEZIEHUNG

Bei den Elternhäusern fällt auf, dass es sich in der Regel nicht um sog. riskante „broken homes“ handelt. Die Familien wirken nach außen eher unauffällig und sind kleinbürgerliches oder Mittelschicht-Milieu.

Eine einerseits idealisierende, verwöhnende, andererseits mit eher hohen Ansprüchen kombinierte Eltern-Kind-Beziehungsdynamik trägt neben Anlagefaktoren mit zur Entstehung von narzisstischen Persönlichkeitsentwicklungen bei (siehe oben).

Die Eltern untersuchter Fälle waren nicht primär ablehnend, abgewandt oder nicht fürsorglich, sondern haben in unrealistischer Weise von ihrem Kind Großes erwartet, das das Kind oft nicht leisten konnte.

Es handelt sich ferner meist um Familien, in denen man den Jugendlichen gewähren lässt, keine Konflikte über ein als problematisch erkanntes Verhalten austrägt und nebeneinander her lebt.

2.4. PSYCHOPATHOLOGISCHE AUFFÄLLIGKEITEN

Täterpersönlichkeiten sind vermutlich in weit höherem Maße psychopathologisch auffällig, als zuweilen in der Öffentlichkeit angenommen wird.

Sie zeigen nicht die klassischen Verhaltensweisen eines Gewalttäters, d. h. keine primären Störungen des Sozialverhaltens, Gewalt oder Aggressionen, - wenn doch, dann im Zusammenhang mit einer narzisstischen Problematik (siehe oben).

³ Diese können je nach Anspruchsdenken des Schülers oder seines Umfeldes auch lediglich subjektiv so wahrgenommen werden bzw. die Person sich subjektiv als Versager empfinden.

Die Täter gelten als eher still und unzugänglich. Dieser Rückzug verstärkt sich in der Pubertät. Rückzug von Erwachsenen, abweichendes Verhalten im Musik- und Kleidungsstil, provokante Äußerungen etc. kennzeichnen diese schwierige Zeit ohnehin und sind daher nicht leicht von üblichen pubertären Phasen zu unterscheiden. Bei genauerer Betrachtung fallen jedoch ein stark ausgeprägter Rückzug und meistens gegenüber Mitschülern getätigte Andeutungen u. a. über frühere Amokläufer, Hassgedanken oder Suizid auf.

Nicht selten zeichnen sich einerseits eine bisweilen resignative Haltung, andererseits herablassende elitäre Äußerungen gegenüber Mitschülern oder Geschwistern ab.

Ferner finden sich Äußerungen von Hass und überschießenden Rachebedürfnissen zum Beispiel in Tagebüchern, die gänzlich überzogen und nicht nachvollziehbar sind.

Extrem hohe Erwartungen können zu Verzweiflung, Depressionssymptomen und Suizidgedanken führen. Im Verlauf kommt es, ähnlich wie bei vielen suizidalen Handlungen, zu einer Einengung des Denkens auf bestimmte Suizid- bzw. erweiterte Suizid- oder Amoklaufphantasien.

2.5. BESCHÄFTIGUNG MIT RACHE, GEWALT, AMOKTÄTERN UND PROMINENTEN MÖRDERN

Identifikation, Inszenierung und Nachahmung fiktiver Helden, Rächerfiguren und bekannter Amokläufer (Columbine) sind wiederkehrende Parallelen. Dahinter stehen die Partizipation am Ruhm der Helden und der Wunsch nach Darstellung der eigenen Macht und Großartigkeit.

Die meisten Täter kannten sich gut mit vorangegangenen Amokläufern, Massen- oder Serienmördern aus, besaßen entsprechende Literatur oder recherchierten im Internet. Ferner ist eine intensive Beschäftigung mit Videofilmen und Computerspielen mit gewaltrelevanten Inhalten auffällig. Hier ist nicht nur der Inhalt mit seinem Nachahmungspotential zu beachten, sondern auch die lange Zeit, die mit diesen Medien verbracht wird.

2.6. ANDEUTUNGEN UND ANSPIELUNGEN GEGENÜBER GLEICHALTRIGEN ODER IM INTERNET

In den meisten Fällen wurden Andeutungen über frühere Amoktaten verbal oder nonverbal (bspw. durch bestimmte Kleidung an bestimmten Jahrestagen) gemacht, aber nicht nachhaltig ernst genommen. Diese Bemerkungen werden häufig scheinbar beiläufig fallen gelassen, zuweilen auch im Internet in Suizidforen oder Chats, um die

Reaktion auf eine Amokandeutung vorsichtig zu testen. Beispiele: „Da hatte endlich mal einer den Mut, es allen zu zeigen. Das wäre hier auch mal nötig!“ oder am Jahrestag von Columbine (20. April): „Harris und Klebold machten es damals richtig. Man müsste es auch hier allen mal so richtig zeigen...“

2.7. VERFÜGBARKEIT VON SCHUSSWAFFEN

Bei vergangenen Amokfällen gehörten die Tatwaffen in der Regel Vätern oder männlichen Verwandten. Sie waren weit überwiegend in legalem Besitz, aber unzureichend gesichert, teilweise mit der Munition gelagert und folglich zugänglich. Mangels sozialer Kompetenz hätten Täter Schwierigkeiten gehabt, sich illegal Waffen zu besorgen, wenn diese nicht im Haushalt vorhanden gewesen wären.

Die jungen Täter zeigten über Jahre hinweg eine ausgeprägte Affinität zu Waffen und Militärinhalten. Nicht selten wurden Waffen oder entsprechende Plakate mit Militaria zur Dekoration der „Kinderzimmer“ für jeden sichtbar gezeigt. Auch Tatmittel wie Bomben, Sprengmittel oder Schwerter übten eine Faszination aus und fanden sich zahlreich in den Zimmern der Jungen.

Die Schwere der Verletzungen war erheblich von der Verwendung durchschlagkräftiger Waffen bestimmt. Amoktäter verfügten zum Teil über enorme Treffsicherheit durch Einübung mit scharfen Waffen oder bestimmten Computerspielen.

Auffallend war, dass in einigen Fällen die Beziehung zu den Vätern allein über den Umgang mit Waffen bestimmt zu sein schien.

2.8. PARALLELEN ZWISCHEN AMOKFORSCHUNG UND DEM GESCHEHEN IN WINNENDEN UND WENDLINGEN

Bedingt durch die sofortige Leben rettende Intervention der Polizei und die planlose Flucht des Täters handelt es sich bei dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen zwar um einen eher atypischen Tatablauf, allerdings weisen Täterpersönlichkeit, Begleitumstände, Hintergründe der Tat und verstärkende Risikofaktoren deutliche Parallelen zu den aus vergangenen Amoktaten gewonnenen allgemeinen Erkenntnissen der Amokforschung auf.

Der Expertenkreis trifft nachfolgend nur beispielhafte Aussagen, da die Kenntnisse sich lediglich auf **vorläufige**, öffentliche Ermittlungsergebnisse stützen und der Bericht zum anderen bewusst auf Details zur Täterpersönlichkeit und zu Tatumständen verzichtet, um keine Handlungsanleitung für amokgeneigte Personen zu bieten.

Beispielhaft, nicht abschließend, genannt seien die Bereiche⁴:

- **„MOBBING“:** Laut Ermittlungen gab es unter den Jugendlichen zwar Hänseleien, diese gingen aber nicht über ein jugendtypisches Maß hinaus. Inwiefern dies auf das Empfinden des Täters einwirkte, kann nicht mehr geklärt werden.
- **SCHUSSWAFFEN:** Die Verfügbarkeit einer großkalibrigen Pistole Beretta (Kaliber 9 mm) und einer großen Menge an Munition war gegeben. Zu Beginn der Tathandlungen führte der Täter mindestens 285 Schuss Munition mit sich.
- **SCHÜTZENVEREIN:** Der Täter war seit seinem 10. Lebensjahr passives Mitglied im örtlichen Schützenverein. Er war mehrmals mit seinem Vater dort und schoss auch mit der späteren Tatwaffe.
- **BESCHÄFTIGUNG MIT AMOKTATEN:** Der Amoktäter von Winnenden hat im Internet über die Amoktaten in Columbine und Erfurt recherchiert.
- **INTERESSE AN GEWALT:** Er verbrachte verhältnismäßig viel Zeit am Computer und spielte u. a. Ego-Shooter-Spiele, darunter Far Cry 2.
- **SEXUALITÄT:** Öffentlich thematisiert wurde der Umstand, dass der Täter Bilder mit sexuellen Fesslungsinhalten (sog. Bondagebilder) auf dem Rechner hatte. Inwiefern - wie in der Presse angedeutet - sexuelle Aspekte bei der Tat eine Rolle spielten und ob es einen Einfluss auf das Überwiegen weiblicher Opfer hatte, kann mangels Hintergrundwissen nicht beantwortet werden.
- **PSYCHISCHE ERKRANKUNG:** Genaue Aussagen zu einem Krankheitsbild des Täters können nicht getroffen werden, weil das von der Staatsanwaltschaft Stuttgart in Auftrag gegebene forensisch psychiatrische Gutachten dem Expertenkreis nicht vorliegt. Presseberichte über eine Erkrankung wurden nicht offiziell bestätigt, bekannt ist aber, dass der Täter in ambulanter psychiatrischer Behandlung war.
- **ANDEUTUNGEN (LEAKING):** Ebenfalls nicht offiziell bestätigt, aber sehr wahrscheinlich ist, dass der Täter über psychische Krankheitsbilder recherchierte, sich als manisch depressiv eingestuft und dies gegenüber seinen Eltern geäußert hatte. Gegenüber einer Jugendpsychiaterin soll er Hassgedanken auf die Menschheit und Tötungsphantasien angesprochen haben und in einer tagebuchähnlichen Aufzeichnung die Frage nach der Ursache seines Verhaltens für sich mit einer Mischung aus genetischer Anlage und Einflüssen der Umwelt beantwortet haben.

⁴ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Polizeidirektionen Waiblingen und Esslingen zum vorläufigen Ermittlungsergebnis. Stand: Mai 2009.

2.9. GEWALTVORFALL AM CAROLINUM GYMNASIUM IN ANSBACH

Sechs Monate nach dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen drang ein 18-jähriger Schüler des Gymnasiums Carolinum in Ansbach (Bayern) am 17. September 2009 in seine Schule ein, warf Molotowcocktails in Klassenzimmer und schlug wahllos mit einem Beil auf die aus den Klassenzimmern fliehenden Schüler ein.

Laut Pressemitteilung der Polizei und Staatsanwaltschaft Ansbach⁵ hatte der Täter die Absicht, möglichst viele Schüler und Lehrer zu töten und die Schule niederzubrennen. Als Motiv soll er Hass auf die gesamte Menschheit, besonders auf die Institution Schule, schriftlich genannt haben. Der Täter verletzte insgesamt neun Schüler und eine Lehrkraft, darunter eine Schülerin, die lebensgefährlich verletzt wurde.

Ein Schüler alarmierte die Polizei. Sofort einschreitende Polizeibeamte konnten den Täter durch Schussabgaben in den Bauch, Arme und Brust stoppen und überwältigen. Er wurde festgenommen und in eine Klinik eingeliefert.

Die Tat weist - soweit das zu diesem Zeitpunkt beurteilt werden kann - im Vergleich zur Amoktat in Winnenden deutliche Unterschiede, aber auch Parallelen auf. Polizei und Staatsanwaltschaft veröffentlichten am 21.09.2009 folgende Tathintergründe:

- Die Polizei stellte ein "Testament" mit dem Eintrag „Apocalypse today“ und Schriftstücke auf dem PC des Täters sicher, die Aufschluss über die Motivation und Tatplanung bezüglich Bewaffnung, Tatzeit und Tatort geben.
- Die Aufzeichnungen sind von Mitte April bis 16. September 2009 datiert. Auffallend ist hierbei die zeitliche Nähe zum Amoklauf in Winnenden am 11. März 2009 und der sich anschließenden Berichterstattung.
- Als Gründe für seinen Hass soll der Täter in seinen Aufzeichnungen genannt haben, dass er sich ungerecht behandelt und ausgegrenzt fühle, Angst vor Perspektivlosigkeit, schweren Erkrankungen und einem Nichtbestehen des Abiturs habe und gerne eine Freundin gehabt hätte. Nach bisherigen polizeilichen Erkenntnissen gab es für diese subjektiven Ängste keinen konkreten Anlass.
- Der Polizei zufolge fanden sich bislang keine sog. Killerspiele oder Gewaltvideos bei dem Täter, lediglich ein Actionfilm. Der Schüler soll über den Amoklauf in Erfurt sowie Anschläge in den USA und Deutschland recherchiert haben.
- Bei der Tatausführung habe der Täter mit einkalkuliert, von der Polizei getötet zu werden. Parallel traf er Vorbereitungen für einen anschließenden Suizid.

Die Kenntnisse des Expertenkreises stützen sich, auch mit Blick auf die Ansbacher Tat, lediglich auf vorläufige, veröffentlichte Ermittlungsergebnisse.

⁵ "Abschließender Pressebericht i. S. Amoklauf Ansbach - neue Erkenntnisse über Tathergang und Tatmotiv" des Polizeipräsidiums Mittelfranken vom 21.09.2009. www.polizei.bayern.de/mittelfranken/news/presse/aktuell/index.html/101893

II. HANDLUNGSFELDER

Aus der Gesamtheit der dargestellten Erkenntnisse zurückliegender Amoktaten und den (vorläufig abzuleitenden) Risikofaktoren des Amoklaufs in Winnenden und Wendlingen lassen sich folgende Risikofaktoren beschreiben:

- Hohe Kränkbarkeit, subjektive Wahrnehmung von Mobbing und Ausgrenzung
- Aktionsraum Schule, schulische Defizite und Probleme, Leistungsdruck
- Mangelnde emotionale Eltern-Kind-Beziehung
- Psychische Auffälligkeiten: Rückzug, Depression, Suizid- und Hassgedanken
- Beschäftigung mit Amoktaten, Gewalt, Rächerfiguren, Massen- und Serienmördern und Identifikation mit Amoktätern
- Andeutungen und Anspielungen, auch im Internet
- Ausgeprägte Affinität zu Waffen und Militärinhalten
- Enorme Treffsicherheit durch Schießerfahrung / -übung
- Verfügbarkeit von Schusswaffen.

Daraus folgt, dass sich Überlegungen zur Minderung von Risiken nicht auf die Verschärfung von Verbotsnormen und die Erhöhung von Sicherheitsvorkehrungen beschränken können.

Der Blick muss sich auf unterschiedliche gesellschaftliche Handlungsfelder richten, einen Schwerpunkt bei Prävention und Früherkennung setzen und auch die Fürsorge für die Opfer umfassen. Deshalb hat sich der Expertenkreis mit folgenden Handlungsfeldern befasst:

- 1. PRÄVENTION**
- 2. FRÜHERKENNUNG**
- 3. AMOKANDROHUNGEN**
- 4. OPFERBETREUUNG UND -NACHSORGE**
- 5. WAFFEN**
- 6. JUGENDMEDIENSCHUTZ UND MEDIENKOMPETENZ**
- 7. MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER AMOKTATEN**
- 8. SICHERHEIT AN SCHULEN**

1. PRÄVENTION

BEST-PRACTICE PRIORISIEREN, WIRKSAMKEIT PRÜFEN, QUALITÄT SICHERN UND VERSTETIGEN

1.1. HANDLUNGSEBENEN DER PRÄVENTION

Prävention wird klassischerweise unterschieden nach primärer, sekundärer und tertiärer Prävention. Unter primärer Prävention werden Ansätze verstanden, durch die eine Tat bzw. ein Ereignis (hier der Amoklauf) gar nicht erst entstehen kann. Sekundäre Prävention umfasst die gezielte Vermeidung von Tatgelegenheiten, während die tertiäre Prävention sich auf den Umgang mit tatgeneigten Personen, das Verhindern weiterer Taten und den Umgang mit Opfern konzentriert.

Ein anderer Ansatz differenziert nach universeller, selektiver und indizierter Prävention (Definition Institute of medicine of the academies). Universelle Prävention zielt auf die Gesamtbevölkerung ohne Unterscheidung Einzelner ab, wie z. B. durch Schaffung eines positiven Schulklimas oder ähnlichen Maßnahmen für alle Schüler. Selektive Prävention ist das Vorgehen bei Vorliegen bestimmter Risikofaktoren bspw. durch spezifische Maßnahmen bei Schulausschlüssen. Von indizierter Prävention spricht man, wenn Personen bereits als auffällig definiert wurden, also schon eine Indikation zum präventiven Handeln auf der individuellen Ebene und auf der Basis genereller Risiken besteht. Mit Blick auf Amok könnten z. B. Personen in Betracht kommen, die mit Amokandrohungen, Andeutungen oder Äußerungen über Hass-, Rache- oder Tötungsphantasien oder durch eine übersteigerte Auseinandersetzung mit Waffen oder Gewaltmedien auffallen.

1.2. PRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Prävention umfasst heute alle gesellschaftlichen Bereiche und ist tragende Säule der Sicherheits-, Schul-, Bildungs- und Sozialarbeit. Dank einer Vielzahl innovativer Modelle und anerkannter Projekte nimmt Baden-Württemberg bundesweit eine Vorreiterrolle ein, gehört zu einem der sichersten Bundesländer. [ANLAGE 3]

Wirksame Prävention muss vor Ort ansetzen, muss Hand in Hand zwischen Staat und Bürgern gelebt werden. Aus diesem Grund wurde zu Beginn der 90er Jahre die Kommunale Kriminalprävention (KKP) initiiert. So vielfältig und vielschichtig die Ursachen von Kriminalität sind, so vielgestaltig sind auch die Möglichkeiten und Chancen von Prävention, die vor Ort in einem breiten Netz von Akteuren entwickelt

und umgesetzt werden. In der bundesweiten Präventionsdatenbank PräviS⁶ sind allein aus Baden-Württemberg zwischenzeitlich ca. 700 Projekte der KKP erfasst.

Stichworte wie Kinderland Baden-Württemberg, Gewaltprävention an Kindergärten und Schulen, Präventionspakt auf Landesebene mit konkreten Zielen für die Arbeit der nächsten Jahre, interministerielles Netzwerk gegen Gewalt an Schulen, Kommunale Kriminalprävention, Erziehungshilfe und Familienförderung, Bündnis für die Jugend, Ausbildungsbündnis, Mobile Jugendarbeit, Programm Stärke, Schwerpunkte in neuen Feldern wie Medienkompetenz, Migranten, Innerfamiliärer Gewalt, Haus des Jugendrechts, Projekt Chance – um nur einige wenige Initiativen zu nennen - zeigen, dass Baden-Württemberg seit Jahren innovative Antworten auf die Fragen der Zeit hat.

Welche Konsequenzen können aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen gezogen werden? Was kann verbessert werden?

Wer Gewalt erfolgreich bekämpfen will, muss dort ansetzen, wo sie entsteht. Daher setzt Baden-Württemberg frühzeitig mit einem breiten Präventionsspektrum an den Ursachen an. Prävention ist aber nur dann erfolgreich, wenn der Zugang zu relevanten Zielgruppen gelingt und sie von einem gesellschaftlichen, interdisziplinären und behördenübergreifenden Schulterschluss getragen wird. Unstrittig ist, dass im Bereich der Gewaltprävention viel getan wird. Wir brauchen keine neuen Konzepte - diese existieren bereits und werden genutzt. Wichtig ist vielmehr, sich nicht in der Vielzahl von Projekten zu verlieren, sondern erfolgreiche Strukturen, Konzepte und best-practice Methoden landesweit bekannt zu machen, ihnen Bestand zu geben und eine möglichst flächendeckende Umsetzung zu erreichen.

Die Handlungsmaxime muss lauten: Das Rad nicht neu erfinden – Gutes verstetigen.

1. EMPFEHLUNG: BEST-PRACTICE METHODEN IMPLEMENTIEREN

Erfolgreiche Präventionskonzepte und best-practice Methoden sollten priorisiert, landesweit bekannt gemacht, verstetigt, bewährte Arbeitstechniken in die bestehende Struktur implementiert und möglichst flächendeckend umgesetzt werden⁷. Beispielhaft genannt wird das Präventionsprogramm nach Dan Olweus⁸.

⁶ Präventionsinformationssystem (www.praevis.de)

⁷ Beispiel Haus des Jugendrechts: Da sich das erfolgreiche Stuttgarter Modellprojekt aus Kostengründen nicht auf die Fläche übertragen ließ, wurden erfolgreiche Arbeitstechniken wie die Parallelbefassung der Behörden extrahiert und in die landesweite Jugendsachbearbeitung implementiert, d.h. gute Ideen und Methoden verstetigt, ohne das ganze Projekt kostenintensiv in die Fläche zu bringen (Kap. 1.3).

⁸ <http://www.schule-bw.de/unterricht/paedagogik/gewaltpraevention/kbuero/projekte/projekt34.html>

2. EMPFEHLUNG: WIRKUNGS- UND ERFOLGSKONTROLLE EINFÜHREN

Wissenschaftliche Begleitung mit Wirkungs- und Erfolgskontrolle trägt zur Qualitätsverbesserung bei. Bürokratisierungen müssen vermieden werden. Konkret heißt das: Straffung der Projektlandschaft, best-practice Auswahl, wissenschaftliche Evaluation und Optimierung des Wirkungsgrads.

3. EMPFEHLUNG: VORHANDENE PRÄVENTIONSSTRUKTUREN AUSBAUEN

Ausbau vorhandener Präventionsstrukturen an Schulen (Gewaltpräventions- und Suchtbeauftragte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, -sozialarbeit, -seelsorge) und anderen Institutionen.

4. EMPFEHLUNG: GANZTAGESBETREUUNG UND AUßERSCHULISCHE AKTIVITÄTEN STÄRKEN

Präventionsarbeit durch Werteerziehung an Schulen braucht Zeit und Raum. Ganztagesbetreuung und außerschulische Aktivitäten geben Lehrkräften die Möglichkeit, Schüler in einem anderen Kontext kennen zu lernen und Schüler können durch außerschulische Fähigkeiten Anerkennung finden. Wichtig sind ferner das Klassenlehrerprinzip und die Arbeit in kleinen Gruppen.

5. EMPFEHLUNG: STIFTUNGSPROFESSUR EINRICHTEN

Eine strukturelle Optimierung und nachhaltige Förderung der Prävention könnte durch eine Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement erzielt werden.

6. EMPFEHLUNG: LANDESPRÄVENTIONSRAT GRÜNDEN

Ein Landespräventionsrat könnte die vielfach bereits geleistete Arbeit aufwerten und Prioritäten im Sinne des best-practice Ansatzes festlegen. Integriert in bestehende Strukturen käme ihm die Aufgabe zu, die zahlreichen Aktivitäten und Gremien auf örtlicher, regionaler und Landesebene zu koordinieren sowie den Austausch mit vergleichbaren Gremien auf Bundesebene und der Wissenschaft zu pflegen.

1.3. POSITIVES SCHULKLIMA

Positives Schulklima bedeutet mehr als das Nichtvorhandensein von Mobbing, es bedeutet gemeinsame Werte, gemeinsames Gestalten, gemeinsames Lernen und Leben in der Schule - miteinander und füreinander. Dies muss die Zielsetzung der gesamten Schule sowie der Elternschaft sein. Mit isolierten Projekten in einigen Klassen von einigen Lehrkräften kann es nicht erreicht werden. Auf Klassen- wie auch auf Schulebene ist ein Konsens erforderlich.

Der Expertenkreis hält eine gesellschaftliche Diskussion zur Werteerziehung für geboten. Der Wertekanon des Art. 12 der Landesverfassung muss zwar nicht ergänzt,

doch bewusster gelebt werden. Nötig ist auch kein neues Fach Ethikunterricht, wohl aber eine fächerübergreifende Betonung ethischer Normen.

Die Albertville-Realschule war bis zum 11. März 2009 ein Lern- und Wohlfühlraum für Kinder. Schulleitung, Lehrer und Schüler haben mit einer Vielzahl von Maßnahmen wie bspw. das Streitschlichterprogramm vorbildliche Präventionsarbeit geleistet und ein positives Schulklima und Gemeinschaftsgefühl verwirklicht.

Daraus leitet sich die schmerzliche Erkenntnis ab: Selbst ein positives Schulklima kann Amoktaten nicht verhindern. Amoktäter sind meist keine Mobbingopfer, sondern weisen eine erhöhte Kränkbarkeit auf, nehmen die Umwelt dadurch verzerrt wahr und ziehen sich häufig zurück in eine eigene, parallele Welt. Gleichwohl können Mobbing und eine negative Schumatmosphäre verstärkender Nährboden für Gewalt bis hin zu Amoktaten sein. Ein positives Schulklima ist *Conditio sine qua non* für einen guten Start ins Erwachsenenleben.

Von Bedeutung sind hierbei auch die Sensibilität und das Handeln von Schülern untereinander, da Gleichaltrige meist näher am Geschehen sind als Erwachsene, negative Entwicklungen wie Mobbing oder Rückzug früher erkennen können und einen größeren Einfluss Mitschüler und Freunde haben.

7. EMPFEHLUNG: EIN FAIRES MITEINANDER MUSS FRÜH GELERNT WERDEN

Der frühzeitige Ansatz ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Ein faires Miteinander muss bereits von klein auf, über den Kindergarten bis hin zur Grundschule gelernt und gelebt werden.

Erörtert wurde in diesem Zusammenhang die Frage eines respektvollen Miteinanders, wie die Arbeit in der Erziehung generell gesehen wird: Wird den Erziehenden der Respekt gezollt, den sie verdienen? Ein wichtiger Pfeiler ist daher, Familien stärker zu unterstützen – finanziell, ideell und praktisch bei der Betreuung der Kinder.

1.4. SANKTIONIERUNG

Die zeitnahe, konsequente und individuelle Reaktion auf Fehlverhalten ist eine gesellschaftliche Aufgabe von hoher Wichtigkeit, d. h. Aufgabe eines jeden. Im Elternhaus wie auch im schulischen Bereich muss Bewusstsein und Konsens dafür bestehen, welches Verhalten gegen Regeln der Gemeinschaft verstößt.

Gerade im Zeitalter neuer Medien sind Verletzungen von Persönlichkeitsrechten per Handy oder im Internet an der Tagesordnung. Abwertende Bemerkungen, Be-

schimpfungen, Fotomontagen oder vermeintliche Scherze über Verbrechen müssen jedoch von der Gesellschaft abgelehnt und von jedem Einzelnen beanstandet werden.

Gleichermaßen muss aber auch die Vorbildfunktion der erwachsenen Gesellschaft kritisch reflektiert werden, insbesondere die abnehmende Sozialkontrolle, die in Teilen inkonsequente Sanktionierungspraxis und der gesellschaftlich moralische Umgang mit Gesetzesübertretungen.

Im schulischen Bereich findet § 90 Schulgesetz Anwendung⁹, der bei Fehlverhalten Sanktionsmaßnahmen bis hin zu einem Schulausschluss ermöglicht. Es muss allerdings in Frage gestellt werden, ob ein bloßer Unterrichtsausschluss als Reaktion auf einen Regelverstoß eine sinnvolle Konsequenz darstellt. Lehrerkollegien sollten bei möglichen Sanktionierungen an Schulen einheitlich und geschlossen handeln.

8. EMPFEHLUNG: § 90 SCHULGESETZ ÄNDERN

Der Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des § 90 SchulG sollte um alternative, individuell angemessene pädagogische Maßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zu sozialen Diensten für die Gemeinschaft erweitert werden.

9. EMPFEHLUNG: MAßNAHMEN NACH EINEM UNTERRICHTSAUSSCHLUSS ERWEITERN

Bei einem Unterrichtsausschluss sollten Schüler zwar außerhalb der Klasse und des Unterrichts, aber im Schulgebäude mit konkreten Aufgaben betraut werden, denn diese Schüler haben meist eine längere Vorgeschichte und können sich oft nicht sinnvoll beschäftigen.

10. EMPFEHLUNG: ELTERN UND JUGENDAMT BEI UNTERRICHTSAUSSCHLUSS EINBINDEN

Eltern und Jugendämter müssen bei Fehlverhalten stärker in das Sanktionierungsverfahren eingebunden werden. Erforderlich ist ein verpflichtendes Gespräch, sowohl mit den Eltern als auch mit dem Jugendamt.

11. EMPFEHLUNG: ABGESTUFTE MAßNAHMEN VOR EINEM SCHULAUSSCHLUSS ERGREIFEN

Ein Schulausschluss kann einschneidend sein, daher sollte er in einen Stufenplan eingebettet werden. Beispielgebend ist das Projekt „Bico - Soziales Kompetenz-

⁹ § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

[...] kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. (3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden: 1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: **Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden**; 2. Durch den Schulleiter: a) **Nachsitzen** bis zu vier Unterrichtsstunden, b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule, c) Androhung des **zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht**, d) **Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen**, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten; e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden **Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen**, f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule, g) **Ausschluss aus der Schule**. [...] Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen [...].

training statt Schulausschluss“ im Rems-Murr-Kreis [www.praevis.de, Eingabe: Bico]. Durch freiwillige Teilnahme an dem Kompetenztraining bico können Schüler einen Schulausschluss vermeiden und soziale Kompetenz in der Gruppe realitätsnah erleben.

12. EMPFEHLUNG: KEIN AUSSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS: PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

Kommt es zu einem Schulausschluss, müssen Alternativen und Perspektiven für die betroffenen Schüler entwickelt werden.

Erziehungsgedanke und Diversion, d.h. die Verhängung erzieherischer Maßnahmen, stehen auch im Mittelpunkt der strafrechtlichen Reaktion auf kriminelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Erfolgsfaktoren zur Eindämmung der Jugendkriminalität sind neben der Prävention eine vernetzte, frühzeitige und schnelle, individuelle Intervention. Baden-Württemberg praktiziert dies seit 2005 durch ein ressortübergreifendes Maßnahmenkonzept u. a. mit den Bausteinen¹⁰:

- Individuelle und abgestufte Reaktion durch das sog. Stufenmodell bestehend aus den Stufen: Normverdeutlichendes Gespräch, erzieherische Maßnahmen (u. a. Diversion), vereinfachtes und förmliches Jugendverfahren.
- Parallelbefassung, d. h. frühzeitige Einschaltung der tangierten Behörden.
- Enge behördenübergreifende Zusammenarbeit durch gemeinsame Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien der Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und –hilfe¹¹, ergänzt um Schulschwänzerkontrollen¹².

Ergibt sich aus massiven Verhaltensproblemen der Verdacht auf eine psychische Störung, ist eine weitergehender Erziehungsberatung oder kinder- und jugendpsychiatrische, psychotherapeutische Behandlung anzuraten.

Wichtiger als Grenzen, Tadel und Strafen sind Bestätigung, Anerkennung und Herausforderungen für Kinder und Jugendliche. Die Gesellschaft neigt dazu, erfolgreichen, fleißigen und disziplinierten Menschen Bewunderung zu zollen und übersieht dabei die Frage, woher Jugendliche Anerkennung beziehen, die nicht in diesem Maße mithalten können, die diese Fähigkeiten nicht haben oder keine Anerkennung durch Eltern, Freunde und Schule bekommen. Wer Bestätigung erlebt, kann

¹⁰ Maßnahmenkonzept zur Bekämpfung der Jugendkriminalität - Erlass IM 13.12.2004 „Fortschreibung der Konzeption zur Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung“

¹¹ Gem. Richtlinien des JM, IM und SM zur Förderung der Diversionsmaßnahmen und Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldiger sowie delinquentem Verhalten von Kindern vom 20.12.2004. Link: www.dvjj.de/download.php?id=1000

¹² Schulschwänzen begünstigt delinquentes Verhalten. Schulschwänzer müssen damit rechnen, von der Polizei aufgegriffen zu werden. Daher kontrollieren polizeiliche Jugendsachbearbeiter jugendtypische Örtlichkeiten, wie Einkaufszentren zu schulrelevanten Zeiten, fertigen u. a. Antreffberichte und führen Schulschwänzer dem Unterricht zu. Entscheidend ist hierbei eine gute Zusammenarbeit der Schulleitung, Behörde und Polizei. Diese Zusammenarbeit wurde in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg deutlich intensiviert.

besser mit Frustration und Ärger umgehen. Neben Elternhaus und Schule bieten Jugendarbeit und Vereine viele Möglichkeiten sich auszuprobieren, Gemeinschaft und Anerkennung zu erleben. Eine verstärkte Zusammenarbeit derer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erscheint daher sinnvoll und wünschenswert.

1.5. INFORMATIONSAUSTAUSCH UND ZUSAMMENARBEIT

[Siehe auch Kap. 2.3. Früherkennung - Interdisziplinäre Netzwerke]

Die Reaktion auf Fehlverhalten junger Menschen ist nur dann erfolgreich, wenn der Ansatz eines stetigen behördenübergreifenden Handelns in die Praxis umgesetzt wird. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Polizei, Jugendhilfe, sozialen Diensten und anderen Partnern hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert, ist zunehmend vernetzter und offener. Zusammenarbeit lebt von Kontaktpflege, sie braucht Zeit und Raum. Gemeinsame interdisziplinäre Fortbildungen bieten eine wichtige Möglichkeit für Austausch und Verstärkung der Zusammenarbeit.

13. EMPFEHLUNG: INFORMATIONSAUSTAUSCH DER SCHULEN ERLEICHTERN

Bei Problemfällen muss die Möglichkeit eines Informationsaustausches zwischen Schulen bestehen. Der Datenschutz setzt hierfür aber derzeit enge Grenzen, die überdacht werden sollten. Es ist insbesondere bei Problemschülern wichtig, dass Informationen bei einem Schulwechsel nicht verloren gehen und eingeleitete Maßnahmen fortgeführt werden können.

14. EMPFEHLUNG: HANDREICHUNG DATENAUSTAUSCH ALS HILFESTELLUNG ERARBEITEN

Neben dem schulübergreifenden Informationsaustausch ist in bestimmten Fällen auch die Gewährleistung des Datenaustausches und der Zusammenarbeit von Schulen und Polizei von Bedeutung. Ziel sollte sein, durch eine Handreichung die Handlungssicherheit für Schulen, Polizei und Jugendbehörden zu stärken. Daher wird empfohlen, Regelungen zum Datenaustausch zu treffen. Vorbild könnte die Erlassregelung des Landes Nordrhein-Westfalen sein¹³.

¹³ Erlass NRW „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, 31.08.2007 [www.ajs.nrw.de/juschure/pdf/MBL41-2.pdf] „Schulen: „...Besteht gegen Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Anzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgen muss. Eine Strafanzeige ist insb. zu erstatten, wenn der Schulleitung Tatsachen bekannt werden, dass folgende Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld davon begangen wurden oder bevorstehen: Straftaten gegen das Leben, Sexual- und Raubdelikte [...] Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulleitung zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von solchen / vergleichbaren Straftaten erhalten. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen [...]“ Polizei: „...Die Jugendsachbearbeiter der Polizei übermitteln der Schulleitung den Sachverhalt bei Tatverdacht gegen einen Schüler, wenn auf Grund der Art der Straftat oder sonstiger Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass Tatverdächtige in der Schule oder außerhalb der Schule Straftaten zum Nachteil von Mitschülern, Lehrern [...] Die Schulleitungen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der Gefahrenabwehr verwenden.“

2. FRÜHERKENNUNG

ERFORSCHEN UND AUFKLÄREN ERKENNEN, GEMEINSAM HANDELN UND HELFEN

Amoktaten sind der Endpunkt einer krisenhaften Entwicklung, bei der individuelle Bewältigungsmechanismen versagt haben. Ihnen geht stets eine Entwicklungsgeschichte voraus, die von Warnsignalen begleitet ist.

Ein zentraler Begriff ist in diesem Zusammenhang das sogenannte Leaking. Es bedeutet, dass der Täter Tatphantasien oder Pläne im Vorfeld direkt oder indirekt „durchsickern“ lässt. Das Leakingphänomen bietet Ansatzpunkte zur Früherkennung und zu gezieltem Eingreifen. Es muss an dieser Stelle betont werden: Eine Prävention im klassischen Sinne kann es bei Amoktaten nicht geben. Gleichwohl gibt es Chancen der Früherkennung und Gefahrenreduzierung.

Notwendig ist ein abgestuftes und am jeweiligen Einzelfall orientiertes Vorgehen, bei dem alle Akteure im Umfeld eines Jugendlichen eng zusammenarbeiten. Wichtig ist die koordinierte Zusammenarbeit innerhalb eines Interventionsnetzes.

Ob und gegebenenfalls ab welcher Schwelle die Polizei oder weitere Institutionen eingeschaltet werden, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass alles daran gesetzt wird, sensibel für mögliche „Warnzeichen“ zu sein und diesen zeitnah nachzugehen, ohne junge Menschen zu stigmatisieren.

CHANCEN UND ZIELE:

- Leakingprozesse wissenschaftlich untersuchen, Indikatoren ableiten,
- Risiko- und Schutzfaktoren erarbeiten,
- Interdisziplinäre Netzwerke bilden, Handlungskonzepte erarbeiten,
- Handlungssicherheit durch Information und Fortbildung stärken,
- Eine Kultur des Hinschauens schaffen, ohne zu stigmatisieren,
- Aufklären, erkennen und helfen.

Zielgruppen sind Lehrkräfte, Schulpsychologen, Polizei, vor allem aber auch Eltern und die Peergroup der Schüler, Internet-Nutzer, Betreiber entsprechender Foren, Schützenverbände und Vereine. Verantwortung tragen aber nicht nur einzelne Akteure, sondern die Gesellschaft als Ganzes.

2.1. POSTHUME FORENSISCH PSYCHIATRISCHE UNTERSUCHUNG DES TÄTERS

Das Instrument der Psychological Autopsy bzw. eine posthume forensisch psychiatrische Untersuchung des Täters und die polizeilichen Ermittlungen können Aufschluss über psychische Störungen des Täters, die Entwicklungsgeschichte hin zur Tat, Tatphantasien im Vorfeld, Pläne, Andeutungen gegenüber dem Umfeld und Risikofaktoren geben und wissenschaftliche Erkenntnisse zu möglichen Ansätzen einer Früherkennung liefern. Im Fall von Winnenden wurde ein Jugendpsychiater mit der forensisch psychiatrischen Untersuchung der Persönlichkeit des Täters beauftragt. Es wäre sinnvoll, das forensisch-psychiatrische Gutachten ergänzend kriminologisch zu untersuchen, um Risiko- und Schutzfaktoren abzuleiten und einen Beitrag zu Chancen der Früherkennung von Amoktaten zu leisten. Sofern Täter überleben, ist eine sorgfältige forensisch-psychiatrisch Untersuchung unabdingbar.

2.2. UNTERSUCHUNG VON AUFFÄLLIGKEITEN UND ABLEITUNG VON INDIKATOREN

Mögliche Indikatoren sind zumeist im unmittelbaren sozialen Umfeld, der Familie, Schule oder Peer Group, aber auch dem Internet feststellbar. Festgehalten werden muss aber, dass es keinen abschließenden Katalog oder ein Raster geben kann, jeder Fall ist individuell. Einzelne Indikatoren können jedoch im Zusammenwirken einen „Kompass“ bilden. Entscheidend ist, sensibel für mögliche Warnzeichen zu sein, diese zu erkennen und ihnen frühzeitig nachzugehen.

Indikatoren¹⁴, die auf schwere Gewalt oder drohende Amoktaten deuten können, sind bspw. psychische Auffälligkeiten, Suizidneigung, Gewalt-, Hass-, Rachephantasien, Einzelgänger, Abschottung, Selbstwertmangel, Geltungsdrang, kränkende Ereignisse, ein falsch verstandenes Bild von Männlichkeit, mangelnde Anerkennung durch Eltern, mangelnde Erfolgserlebnisse, Faszination für Waffen, Beschäftigung mit früheren Amokläufen, Besitz entsprechender Literatur und Einträge in Internetforen, exzessiver Konsum medialer Gewalt etc.. Bei Indikatoren kann es sich immer nur um grobe, unspezifische Merkmale handeln, die - auch gehäuft vorliegend – noch keine Rückschlüsse auf eine individualprognostisch belastbare Gefährlichkeit zulassen, allerdings bei vielen bekannt gewordenen Amok-Tätern festgestellt wurden.

Da die Erforschung von Amoktaten auf einer sehr geringen Anzahl von Fällen basiert und daher immer nur eine Annäherung an das Phänomen ist, bedarf es fortlaufender Untersuchungen auch von versuchten Amoktaten oder tatgeneigten Personen.

¹⁴ Bericht der „Bund-Länder-Projektgruppe Amoklagen“ (2007), die nach dem Amoklauf in Emsdetten im Auftrag der IMK Handlungsempfehlungen u. a. zu einzelfallbezogener Prävention und Früherkennung, Indikatoren und Bedrohungsanalyse bei Amokankündigungen, Internet, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet hatte.

15. EMPFEHLUNG: ANDROHUNGS- UND TRITTBRETTFAHRERFÄLLE UNTERSUCHEN

Es wird empfohlen, die Projektskizze Fegert / Bannenberg zur psychopathologischen und kriminologischen Erforschung von Androhungs- und Trittbrettfahrerfällen mit dem Ziel zu unterstützen, Indikatoren für Amoktaten, Risiko- und Schutzfaktoren aus der Forschung abzuleiten. [ANLAGE 4]

16. EMPFEHLUNG: FORSCHUNGSPROJEKT ZUR FRÜHERKENNUNG UND INTERVENTION UNTERSTÜTZEN

Beteiligung Baden-Württembergs an dem Forschungsvorhaben zur Früherkennung und Intervention von Scheithauer¹⁵. Im Kern geht es um die „Entwicklung und Evaluation sozialer und professioneller Netzwerke und Frühwarnsysteme zur Prävention von School Shootings und anderen zielgerichteten Gewalttaten an deutschen Schulen – NETWASS“ [ANLAGE 5]. Ziele sind:

- Überprüfung und Verbesserung der Kriterien zur Bewertung der Ernsthaftigkeit von Leaking und Gefährlichkeit einer auffälligen Person.
- Entwicklung von Konzepten zum Umgang mit Krisensituationen.
- Entwicklung und Evaluation von face-to-face, sowie Schulungskonzepten für betroffene Berufsgruppen zum Aufbau eines Frühwarnsystems im sozialen Nahraum.
- Erarbeitung von Multiplikationsstrukturen: Multiplikatorenschulung, Entwicklung internetbasierter Schulungen, Supervisionskonzepte etc.
- Einrichtung und Evaluation eines expertengeleiteten, frei zugänglichen, niederschweligen, beratenden und intervenierenden Frühwarnsystems zur Meldung von Leaking oder auffälligen Personen (z. B. Leaking-Telefon).
- Einrichtung und Evaluation eines expertenbasierten Interventionsnetzwerks (mit Schulpsychologen, Sozialarbeitern, Polizei, Jugendamt usw.), das schnelles Eingreifen im Ernstfall ermöglicht und Interventionsmaßnahmen für den Einzelfall optimiert.

17. EMPFEHLUNG: FORSCHUNGSERGEBNISSE UMSETZEN

Einbringung der Ergebnisse o. a. Forschungsprojekte in bundesweite Gremien und Beauftragung einer ressortübergreifenden Projektgruppe zur Erarbeitung eines Fortbildungsprogramms, einer Handreichung für Lehrer, Polizei und Ärzte, einer Informationsbroschüre und eines Internetangebots für Eltern und Schützenvereine sowie einer begleitenden Öffentlichkeitskampagne. Übertragung auf ein Handlungskonzept bei Verdachtsfällen.

18. EMPFEHLUNG: FORSCHUNG FORTFÜHREN UND ÖFFENTLICHKEITSKAMPAGNE INITIIEREN

Vorbild könnte das durch die Öffentlichkeitskampagne „Kein Täter werden“ beworbene Forschungsprojekt der Charité Berlin und der baden-württembergischen Stiftung

¹⁵ Siehe auch: <http://www.leaking-projekt.de/index.php?id=6> - Freie Universität Berlin.

„Hänsel + Gretel“ sein. (Es ist kein Vergleich der Neigungen beabsichtigt, sondern lediglich des Wirkprinzips der Kampagne). Das Projekt bietet Therapieplätze für sexuell deviante Männer an, die keine Übergriffe begehen wollen und therapeutische Hilfe suchen. Die Teilnahme ist schweigepflichtgeschützt und kostenlos.

Einen ähnlichen Ansatz könnte man für die Zielgruppe amokgeneigter junger Menschen initiieren, um sowohl akut Hilfe zu bieten, als auch Erkenntnisse aus der Forschung zu ziehen. Das Vorhaben sollte durch eine Öffentlichkeitskampagne beworben werden [vgl. www.kein-taeter-werden.de].¹⁶

2.3. INTERDISZIPLINÄRE NETZWERKE

Wichtigste und zugleich schwierigste Voraussetzung einer effektiven Intervention ist neben dem Erkennen auch das Verhalten bei Amok-Verdachtsfällen. In der Praxis hat sich bewährt, dass Schulleitungen mit der Polizei, dem Jugendamt, der Jugendpsychiatrie und den schulpsychologischen Beratungsstellen zur Klärung von Verdachtsfällen zusammenarbeiten.

Ein wichtiger Beitrag zur Netzworkebildung sind gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen über Risiken und Risikogruppen, wie sie bei Symposien zur psychischen Gesundheit von Schülern des Kultusministeriums Baden-Württemberg angeboten wurden. Als Kontaktstellen bieten sich die schulpsychologischen Beratungsstellen an. Ziel muss sein, die Handlungssicherheit jedes Einzelnen durch einen Schulterchluss unterschiedlicher Kompetenzen zu stärken.

19. EMPFEHLUNG: ANSPRECHPARTNER VERNETZEN

Um regelmäßige Kontakte in einem Netzwerk zu fördern und Kompetenzen zu vernetzen, ist als erster Schritt die Benennung spezieller Ansprechpartner der Jugendämter, Schulen, Schulpsychologen, Polizei und Jugendpsychiatrie zu empfehlen.

20. EMPFEHLUNG: DATENAUSTAUSCH OPTIMIEREN

Da Leakingprozesse einen Hinweis auf eine abstrakte, aber die höchsten Rechtsgüter betreffende Gefährdung einer großen Zahl von Menschen darstellen, sollten die Möglichkeiten des Datenaustausches zur Früherkennung und Hilfe zwischen Schulen, Polizei, Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie erörtert werden, nicht zuletzt auch mit Blick auf eine Kindeswohlgefährdung (Kap. 1 – Datenaustausch im Alltag).

¹⁶ Ein entsprechender Slogan müsste mit Bedacht gewählt werden, da er jugendtypisch und für amokaffine junge Menschen ansprechend sein muss, d.h. er muss gerade diejenigen locken, die sich eigentlich zurückziehen und in eigenen Denkmustern abschotten. Die Initiative müsste zudem Amokgeneigte dort abholen, wo sie sich phänomentypisch bewegen: Im Internet in Foren und bei Onlinekillerspielen, in der Schule, im Schützenverein.

21. EMPFEHLUNG: INTERDISZIPLINÄRES KRISENTEAM UND KRISENKONFERENZ SCHAFFEN

Bislang sieht der Rahmenkrisenplan die Bildung von schulinternen Krisenteams vor (Kap. 8). Dieser Ansatz könnte auf ein interdisziplinäres Krisenteam vor Ort für Amokverdachtsfälle bestehend aus Verantwortlichen der Schule, Schulpsychologen und Jugendpsychiatrie erweitert werden, das sich regelmäßig bespricht und im konkreten Verdachtsfall zu einer Krisenkonferenz einberufen wird. Die Polizei könnte für jede Schule, soweit noch nicht geschehen, einen Ansprechpartner benennen, der anlassbezogen zu Besprechungen des Krisenteams hinzugezogen wird.

Die Erfahrung aus Amoktaten zeigt, dass viele Amoktäter oder deren Angehörige im Vorfeld spüren, dass mit ihnen etwas nicht in Ordnung ist. Ein junger Mensch, der dies spürt und der erkennt, dass er Hilfe braucht, muss wissen, wohin er sich ohne Hürden wenden kann. Daraus leiten sich drei wesentliche Empfehlungen ab:

22. EMPFEHLUNG: JUNGEN MENSCHEN IN LEBENSKRITISCHEN SITUATIONEN HELFEN

1. Stärkung und weitere Qualifizierung bestehender Beratungsdienste (z. B. nummergegenkummer, Helpline der Kinderschutzzentren, bke-sorgenchat).
2. Schaffung von Hilfestellen, Internetangeboten und Hotlines für potentielle Täter und besorgte Familienangehörige, Lehrer etc. (vgl. Kap. 2.2 - Empfehlungen „Leaking-Telefon“ und „Kein Täter werden“).
3. Hilfestellen müssen für junge Menschen in kritischen Situationen ähnlich bekannt sein wie die Notrufnummer und ohne Hürden schnell erreichbar (bspw. automatische Anzeige bei Eingabe des Wortes ‚Amok‘ in Suchmaschinen).
4. Eingeleitete Hilfen müssen Kontinuität sichern und über spezifische Kenntnisse der Amokforschung verfügen.

Diese Hilfe muss in eine Versorgungsstruktur implementiert sein:

23. EMPFEHLUNG: PSYCHOSOZIALE VERSORGUNG BEI EIGEN- UND FREMDGEFÄHRDUNG INTERDISZIPLINÄR AUFBAUEN UND SICHERN

Einen modellhaften Ansatz kann das „Interdisziplinäre regionale Krisenmanagement zur Versorgung von jungen Menschen mit suizidalen Handlungen“ der Regionen Heilbronn, Ludwigsburg und Hohenlohe bieten (Förderprojekt der Landesstiftung Baden-Württemberg). Der Ansatz müsste auf das Spezifikum Amok, d. h. Suizid- und Homizidgefahr, Risikofaktoren, Indikatoren etc. angepasst werden und könnte eventuell auf die in Empfehlung 15 und 16 genannten Forschungsprojekte aufbauen. Die interdisziplinäre Versorgungsstruktur wird seit 2007 auf Basis von

Kooperationsvereinbarungen regionaler Fachinstitutionen¹⁷ erprobt und bietet eine Anlauf- und Koordinierungsstelle für junge Menschen an. Ziel ist eine bessere Versorgung der Betroffenen durch engere Abstimmung der Leistungsangebote des professionellen Versorgungssystems, um jungen Menschen und ihren Familien in einer lebenskritischen Situation Hilfen zielgenauer, schneller und mit verbindlicher Absprache zu geben.

2.4. HANDLUNGSSICHERHEIT DURCH FORTBILDUNG UND AUFKLÄRUNG STÄRKEN

Neben einem starken Netzwerk ist es wichtig, die Handlungssicherheit der einzelnen Akteure durch Aufklärung, spezielle Aus- und Fortbildung, Erfahrungsaustausch untereinander und Informationsmöglichkeiten zu stärken. Handlungsnotwendigkeiten können dadurch differenziert erkannt und Stigmatisierungen vorgebeugt werden.

24. EMPFEHLUNG: ZIELGRUPPENSPEZIFISCH SENSIBILISIEREN UND ÜBER AMOK AUFKLÄREN

Mögliche Zielgruppen einer Sensibilisierung und Aufklärung über Amokrisiken und -schutzfaktoren sind Eltern, Mitschüler und Gleichaltrige, Lehrer, Polizeibeamte, Ausbilder bei Schützen- und Jugendvereinen, Provider und Internetuser. Diese sollten durch zielgruppenspezifische Informationsangebote sensibilisiert werden. Da offensichtlich Vereinsmitgliedschaften von Vätern und die Waffenaffinität der Väter eine besondere Brückenrolle spielt, sollten Schützenvereine gezielt bei Elterninformationsprojekten und bei der Entwicklung von Väterschulungen unterstützt werden.

25. EMPFEHLUNG: THEMA AMOK VERSTÄRKT IN DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUFNEHMEN

Aus- und Fortbildungskonzept zur Früherkennung von Suizidneigungen und Amoktaten für Schulen und polizeilichen Jugendsachbearbeiter¹⁸ u. a. mit den Inhalten Amokindikatoren, Risiko- / Schutzfaktoren und Handlungsschritte (Kap. 2.2).

- Zielgruppenspezifische Handreichung mit Handlungsempfehlungen (auf Basis der o. a. Forschungsprojekte), E-Learning-Anwendungen, Informationsangebote.
- Regelmäßige interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen zur Netzwerkbildung und -förderung sowie Teamsites im Internet.

26. EMPFEHLUNG: NEUFASSUNG „HERAUSFORDERUNG GEWALT“ BEKANNT MACHEN

Der Entwurf der derzeit in Überarbeitung befindlichen Lehrerhandreichung „Herausforderung Gewalt“ enthält den Beitrag „Besondere Probleme: Drohung mit einem

¹⁷ Neben medizinischen Fachgebieten wie Organmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin, Gesundheitsämter werden auch nichtärztliche Psychotherapeuten, Jugend-, Sozial- und Krisenhilfe, Beratungsstellen, sozialpsychiatrische und weitere Dienste vorgehalten.
www.landesstiftung-bw.de/themen/.../akos_presseerklaerung.pdf

¹⁸ Wohingegen die Analyse- und Bewertung von Amokandrohungen durch polizeiliche Beratergruppen und durch den Einsatzpsychologischen Dienst des Landeskriminalamts wahrgenommen wird.

Amoklauf“ (ProPK, 2009 - Kapitel 8, Bannenbergl). Die Neufassung wird bis Mitte 2010 vorliegen und sollte an Schulen entsprechend bekannt gemacht werden, da sie – bis eine o. a. spezielle Handreichung erarbeitet ist – Lehrern hilfreiche Informationen für den Umgang mit möglichen Amokverdachtsfällen bietet¹⁹.

27. EMPFEHLUNG: ÄRZTE (JUGENDPSYCHIATER) UND PSYCHOTHERAPEUTEN ÜBER AMOK INFORMIEREN UND SCHULEN

Untersuchungen zeigen, dass die Bereitschaft der Eltern gefährdeter Kinder und Jugendlicher, Hilfe anzunehmen, höher ist, wenn sie von Ärzten oder approbierten Psychotherapeuten angesprochen und aufgeklärt werden, die zuvor entsprechend fortgebildet und trainiert waren.

- Erkenntnisse der Amokforschung sollten in die Aus- und Fortbildung von Ärzten, insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychologen in der kinder- und jugendlichen Psychotherapie aufgenommen werden.
- Spezielle Fortbildungsaktivitäten sind insbesondere auch zum Umgang mit Gewaltphantasien im Rahmen von Anamneseerhebungen und Therapien erforderlich.
- Darüber hinaus sollten Ärzte und Psychotherapeuten in solchen Fortbildungen dazu angehalten werden, grundsätzlich auch eine Waffen- und Medienanamnese, Computerkonsum etc. in der entsprechenden Altersgruppe zu erstellen.
- Im Rahmen derartiger Fortbildungen sollte schließlich auch darauf hingewiesen werden, dass die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht im konkreten Einzelfall dann keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wenn die Weitergabe der geschützten Informationen erfolgt, um eine konkrete, gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben oder andere gewichtige Rechtsgüter von einem anderen abzuwenden.

¹⁹ Aktuelle Fassung: www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/sonstige_medien/index/content_socket/sonstiges/display/99/

3. UMGANG MIT AMOKANDROHUNGEN

ERFORSCHEN, BEWERTEN UND GEMEINSAM HANDELN

Während bei der Früherkennung Symptome erst entdeckt oder bewusst wahrgenommen werden müssen, liegen sie bei der Amokandrohung bereits vor, wurden geäußert oder wahrgenommen. Hierbei geht es primär um die Bewertung und einzuleitende Schritte.

3.1. TRITTBRETTFAHRER UND NACHAHMUNGSGENEIGTE

Die Einordnung und der Umgang mit Amokandrohungen ist hinsichtlich der potentiell fatalen Folgen eine schwere und verantwortungsvolle Herausforderung für alle Beteiligten. Handelt es sich um einen üblen Scherz? Aufmerksamkeitswunsch? Oder verbirgt sich dahinter ein Hilfeschrei? Eine Amokaffinität? Eine ernste Absicht? Wie schwierig eine endgültige Einordnung sein kann, zeigt folgendes Beispiel:

In einer 8. Klasse sagte ein Schüler während des Lateinunterrichts zu einer Schülerin: "Wenn ich von der Schule fliege, laufe ich Amok und du bist die Erste". Da der Schüler zu diesem Zeitpunkt erhebliche Probleme hatte und kurz vor einem Schulausschluss stand, war die Ernsthaftigkeit zunächst unklar. Mit der Aussage konfrontiert, führte der Schüler an, dass er von der Mitschülerin provoziert worden sei und die Aussage ohne nachzudenken gemacht habe. Natürlich sei dies nicht ernst zu nehmen.

Aufgrund der unterschiedlichen Absichten einer Drohung ist eine Differenzierung zwingend erforderlich. Im Folgenden wird zwischen leeren Drohungen durch Trittbrettfahrer und ernstesten Drohungen durch nachahmungsgeneigte Personen unterschieden. Beide Kategorien sind bislang kaum erforscht und daher nur unzureichend fundiert darstellbar.

Motive für eine leere Drohung durch Trittbrettfahrer können sein: Der Wunsch nach Aufmerksamkeit und Macht, Selbstdarstellung, Rache, Freude an Unruhe, Panik und Effekt, Vermeidung unangenehmer Ereignisse, mangelndes Bewusstsein für die Konsequenzen. Demgegenüber können einer ernstzunehmenden Drohung ein Hilfeschrei oder eine tatsächliche Geneigtheit zu Amoktaten zugrunde liegen.

Beide Drohungskategorien ziehen eine Kette von Abklärungsmaßnahmen nach sich. Anschließende Interventionsmaßnahmen müssen sich je nach Ernsthaftigkeit deutlich unterscheiden und individuell auf die Personen zugeschnitten sein. Grund-

voraussetzung ist ein enges Netzwerk von Schulen, Eltern, Polizei, Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiatern und Psychotherapeuten.

3.2. AMOKANDROHUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Seit dem 11. März bis September 2009 hat die Polizei Baden-Württemberg 180 Einsätze wegen Amokandrohungen verzeichnet, deren Urheber mehrheitlich identifiziert wurden.

Auffallend ist die Korrelation zwischen Anzahl der Amokandrohungen und Intensität der Medienberichterstattung. Die Anzahl steigerte sich enorm als der Amoklauf in den Schlagzeilen omnipräsent war. So gab es allein im März 137 Drohungen. Mit nachlassender Schlagzeilenintensität nahm die Zahl der Androhungen wieder ab.

3.3. BEDROHUNGS- / RISIKOANALYSE DER POLIZEI BEI AMOKANDROHUNGEN

Die Erstbewertung von Amokandrohungen stellt für die Polizei eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Zunächst liegen meist nur wenige Informationen vor und die Bewertung muss unter hohem Zeitdruck vorgenommen werden.

Um den Polizeidienststellen bei der Erstbewertung von Amokandrohungen eine strukturierte und systematische Fallanalyse zu ermöglichen, hat die Polizei Baden-Württemberg 2008 die „Handreichung zum polizeilichen Umgang mit Drohungen und Bedrohungshinweisen – insb. im schulischen Kontext“ erarbeitet und umgesetzt.

Das Analyse- und Bewertungsverfahren anhand einer Indikatorentabelle wurde durch die Beratergruppe und den Einsatzpsychologischen Dienst des Landeskriminalamts Baden-Württemberg auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen und Erkenntnissen der Phänomenologie in Anlehnung an das Verfahren der Operativen Fallanalyse erarbeitet. Es erleichtert eine professionelle Abklärung durch die Polizei.

Um weitere potentielle Androhungen frühzeitig zu erkennen, wurden die Internetrecherchen der Polizei nach dem Amoklauf in Winnenden intensiviert.

28. EMPFEHLUNG: INTERNETRECHERCHEN FORCIEREN

Ziel muss sein, durch weitere qualifizierte Experten bei der Polizei Inhalte im Internet in Zusammenhang mit einer Amokandrohung bzw. -taten zeitnah zu ermitteln und die Kontrollintensität im Internet über die akute Nachtatphase hinaus weiter zu erhöhen. Ferner sollte gesichert werden, dass jugendschutz.net Jugendschutzrecherchen längerfristig durchführen kann.

29. EMPFEHLUNG: HANDLUNGSSCHRITTE FÜR ERNSTE AMOKANDROHUNGEN ERARBEITEN

Im Umgang mit Amokandrohungen empfehlen sich die in Kap. 2.3 und 2.4 genannten Maßnahmen (Interdisziplinärer Ansatz und Fortbildung) ebenfalls. Eckpunkte eines Handlungskonzepts können sein:

1. Analyse und Erstbewertung der Androhung durch die Polizei. Das Ergebnis wird in der Regel mit der betroffenen Institution / Schule besprochen.
2. Einberufung einer Krisenkonferenz eines interdisziplinären Krisenteams vor Ort.
3. Polizeiliche Ermittlungen, Zuführung zu Begutachtungs- und Hilfestellen.
4. Entwicklung eines Formulars zur freiwilligen Teilnahme an dem in Empfehlung 15 genannten Forschungsprojekt durch die Polizei.

30. EMPFEHLUNG: ÄRZTE FÜR DIE DIFFERENZIERUNG UND DEN UMGANG MIT AMOKANDROHUNGEN SCHULEN

Ärzte, Jugendpsychiater und Psychotherapeuten sollten neben der Früherkennung (Empfehlung 27) auch im Bereich der Bewertung, Differenzierung und Umgang mit Androhungs- und Trittbrettfahrerfällen aus- und fortgebildet werden.

3.4. POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE REAKTIONEN

Amokandrohungen erfüllen regelmäßig den Straftatbestand des § 126 StGB „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“²⁰. Ferner kommt § 145d StGB „Vortäuschen einer Straftat“ in Betracht.

31. EMPFEHLUNG: STRAFRAHMEN DES § 126 STGB ERHÖHEN

Erneute Einbringung einer Gesetzesinitiative mit dem Ziel der Erhöhung des Strafrahmens des § 126 StGB²¹. Es wird zu bedenken sein, dass die überwiegende Zahl der wegen Amokandrohungen ermittelten Täter unter das Jugendstrafrecht fällt, für das die Strafrahmens des Strafgesetzbuchs nicht gelten. Die Strafrahmenerhöhung kann aber ein wichtiges politisches Signal sein.

Entscheidend ist in diesen Fällen eine unverzügliche und konsequente Reaktion von Polizei und Justiz, wobei es die gesamte Palette der gesetzlich vorgesehenen

²⁰ § 126 StGB - (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, [...] 2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

²¹ Gesetzesentwurf der Fraktion CDU/CSU zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten - BT-Drs. 14/7616, Gesetzesentwurf des Bundesrates („Trittbrettfahrgesetz“) – BT-Drs. 14/8201; beide Gesetzesentwürfe hat der Bundestag abgelehnt.

Reaktionsmaßnahmen auszuschöpfen gilt. Im Einzelfall können der schnelle Zugriff auf den Täter und die Verhängung von Jugendstrafe ebenso geboten sein wie erzieherisch sinnvolle Diversionsmaßnahmen oder Auflagen. Handlungsmöglichkeiten für Polizei und Staatsanwaltschaften sind in den bereits erwähnten gemeinsamen Diversionsrichtlinien des Landes formuliert.

Ferner erhebt die Polizei Baden-Württemberg bei missbräuchlicher Alarmauslösung oder Vortäuschung einer Gefahrenlage die Kosten für die Aufwendungen beim Verursacher²². Diese Maßnahme hat sich bewährt.

32. EMPFEHLUNG: HANDLUNGSSCHRITTE FÜR ‚REINE‘ TRITTBRETTFAHRER ERARBEITEN

1. Bedrohungs- / Risikoanalyse durch die Polizei,
2. Konsequente und schnelle justizielle Reaktion. Erforderlichenfalls Verhängung spürbarer Sanktionen (z. B. Jugendstrafe oder Auflagen) und soweit möglich erzieherisch sinnvolle Diversionsmaßnahmen,
3. Meldung an die Waffen- und Fahrerlaubnisbehörden (charakterliche Mängel),
4. Formular zur Vermittlung einer freiwilligen Teilnahme von Trittbrettfahrern an das gleichnamige in Empfehlung 15 genannte Forschungsprojekt durch die Polizei.

²² Gebührenverordnung Innenministerium BW, Gebührenverzeichnis Nr. 15.8: Missbräuchliche Veranlassung von Polizeieinsätzen, insb. missbräuchliche Alarmierung oder Vortäuschung einer Gefahrenlage. www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/fyl/page/bsbawueprod.psmi/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-IMGebVBWV1Anlage-G2&doc.part=G&doc.price=0.0&toc.poskey=#focuspoint

4. OPFERBETREUUNG UND -NACHSORGE

OPFER, BETROFFENE UND HELFER BRAUCHEN EIN STARKES NETZ

Neben der massiven Konzentration auf den Täter und die Tat muss es eine nicht weniger intensive Konzentration auf die Opfer und deren Angehörigen geben. Die Reihe der Opfer ist lang. An erster Stelle stehen die Getöteten und deren Angehörige, traumatisierte Verletzte und Zeugen, Einsatzkräfte und Helfer. Ihnen gebührt das höchste Maß an Hilfe – großzügig, pragmatisch, schnell, unbürokratisch, in enger Abstimmung aller Akteure.

Während die Mehrzahl der Betroffenen nach einer gewissen Belastungsphase das Ereignis voraussichtlich bewältigt haben wird, ist anzunehmen, dass ein Teil der Opfer weitere behandlungsbedürftige Traumafolgen haben wird. Daher muss Opferhilfe langfristig angelegt sein. Die Erkenntnisse aus dem Einsatz in Winnenden und Wendlingen sollten nutzbar gemacht werden, um künftige Opferarbeit weiter zu optimieren und zu professionalisieren.

4.1. BETREUUNG IM EINSATZ

Der Begriff „Betreuung“ umfasst die Gesamtheit aller Unterstützungsmaßnahmen für Opfer und Zeugen einerseits und der Fürsorge für Einsatzkräfte andererseits in einem Einsatz. Als Teil der Krisenplanung hat sich die detaillierte Vorbereitung der Betreuungsmaßnahmen auf allen Ebenen - von den Ministerien bis herunter auf die Ebene der Polizei und Schulpsychologen vor Ort - im Ernstfall bewährt.

Die Betreuungsmaßnahmen wurden am 11. März unverzüglich eingeleitet und eine Vielzahl von Helfern stand über Tage hinweg zur Verfügung, angefangen bei den Polizei- und Rettungskräften, Schulpsychologen, Helfern des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter, Notfallseelsorgern, auch viele ungenannte anonyme Helfer und helfende Hände über Baden-Württemberg hinaus.

POLIZEI

Das Innenministerium Baden-Württemberg hatte im Vorfeld mit der „Führungs- und Einsatzanordnung Betreuung“ klare, lageorientierte Festlegungen zu Organisation, Maßnahmen und Zuständigkeiten getroffen. Die strukturelle Trennung in Betreuung von Opfern, Angehörigen und eingesetzten Kräften, hat sich bewährt. Im Einsatzabschnitt Betreuung waren am Tag 52 Konfliktberater, sechs Polizei-

psychologen, vier Polizeiärzte, vier Polizeiseelsorger und 30 Mitglieder von Verhandlungsgruppen der Landespolizei eingesetzt.

Betreuungsteams der Polizei haben die Familien der getöteten Opfer rund um die Uhr betreut. Die Betreuung der Polizeikräfte erfolgte durch Kriseninterventionsteams bestehend aus Konfliktberatern, Polizeipsychologen, -ärzten, -seelsorgern und war in eine notfallpsychologische Versorgungskette eingebettet. Eine spezielle Betreuung erfolgte für die verletzte Polizeibeamtin und den verletzten Polizeibeamten, u. a. wurden Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre ergriffen, die sich bewährt haben. Empfehlenswert wäre, diese Maßnahme künftig in ähnlich gelagerten Fällen, evtl. auch für andere speziell betroffene Einsatzkräfte, als Standard durchzuführen.

RETTUNGSKRÄFTE / NOTÄRZTE

Erste Rettungskräfte trafen wenige Minuten nach der Notrufalarmierung an der Schule ein. Um Menschenleben zu retten, drangen Rettungskräfte zu einem Zeitpunkt in das Schulgebäude vor, als ein sicheres Betreten noch nicht gewährleistet war. Auch am Einsatzort Wendlingen zeigten Rettungskräfte außerordentliches Engagement, bspw. stellten Notärzte und Rettungsassistenten die medizinische Versorgung der verletzten Polizeibeamten auch dann nicht ein, als eine Fehlmeldung über einen zweiten Täter kursierte. In Winnenden waren 79 und in Wendlingen 81 Kräfte des Rettungsdienstes eingesetzt. Des Weiteren waren bei der Notfallnachsorge des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtliche Helfer eingesetzt.

SCHULPSYCHOLOGEN

Im Rahmen der Krisenplanung wurden im Vorfeld Kriseninterventionsteams und die Schaltung einer Krisenhotline vorbereitet (dies wird in Kap. 8 näher beleuchtet).

Am Tattag waren in Winnenden drei und in Wendlingen zwei Schulpsychologen im Einsatz. Bereits am Folgetag standen 40 Schulpsychologen vor Ort zur Verfügung. Die Einsatzzahlen variierten in den ersten zwei Wochen zwischen 30 und 77 Schulpsychologen aus Baden Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Haupttätigkeiten waren die Betreuung von Klassen der Albertville-Realschule, Einzel- und Gruppengespräche, Beratung von Schulleitungen und Elternabende. Besonders wichtig waren die konstante Zuordnung von wenigen Schulpsychologen zu direkt betroffenen Klassen der Albertville-Realschule, die Betreuung und Supervision der Lehrkräfte und unterstützenden Lehrkräfte. Für die eingesetzten Schulpsychologen bestand von Anfang an die Möglichkeit der Supervision durch kriseninterventionserfahrene, externe Experten.

ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Helfersysteme verlief gut. Dabei war die Kooperation im Vorfeld ein wichtiger Aspekt. Daraus leitet sich die Empfehlung ab, dass jede Hilfsinstitution die Vorgehensweise, Aufgaben und Tätigkeitsgrenzen anderer Akteure im Vorfeld kennen muss. Gleichwohl gibt es mit Blick auf die erste schwer koordinierbare Phase eines Krisenfalls Optimierungsmöglichkeiten der Koordination und Zusammenarbeit vor Ort. Dies wurde bspw. hinsichtlich der Erkennbarkeit der Hilfsorganisationen geäußert.

33. EMPFEHLUNG: (RAHMEN) KONZEPT INTERDISZIPLINÄRE BETREUUNG ERARBEITEN

Da die erste Einsatzphase einer Amoktat naturgemäß von Desorganisation und Informationsmangel geprägt ist, bedarf es der umfänglichen Einsatzplanung im Vorfeld. Modellhaft genannt werden kann hier die Führungs- und Einsatzanordnung „Betreuung“ und der bedarfsorientierte, sukzessive Kräfteaufbau der Polizei. Sinnvoll wären die Schritte:

1. Wissenschaftliche Auswertung der Betreuungsmaßnahmen in der Einsatzphase des 11. März 2009.
2. Behörden- und organisationsübergreifendes „Rahmenkonzept Betreuung“ auf Landesebene erarbeiten und vor Ort konkretisieren. Ziele sind:
 - Schaffung klarer Organisationsstrukturen, Festschreibung von Qualitätsstandards.
 - Gewährleistung eines professionellen Betreuungsmanagements durch Festlegung von Vorbereitungsmaßnahmen, insb. unter Beachtung von Schnittstellenproblemen.
 - Abgestimmte, enge Zusammenarbeit von Polizei, Hilfs- und Rettungsdiensten.
3. Umsetzung des Konzepts und Informationsaustausch vor Ort.

4.2. NACHSORGE UND OPFERARBEIT NACH DER TAT

Die Koordinierung der Nachsorge, die bis dahin im Verwaltungsstab der Stadt erfolgte, wurde am 24.03.2009 von der Unfallkasse der Firma Trauma Transform Consult übertragen. Nach Auskunft der Unfallkasse waren bereits acht Wochen nach der Tat 70 Prozent der Schüler und Lehrer gescreent, d.h. es wurde untersucht, wie die Betroffenen das Ereignis bisher verarbeitet hatten. Anhand dieser Daten werden individuelle Beratungs- und Therapieangebote gemeinsam mit den Helfersystemen vor Ort entwickelt. Ziel ist es, ein Netzwerk für die langfristige Beratung und Betreuung der Betroffenen in Winnenden und Umgebung aufzubauen. Die Betroffenen werden nach weiteren sechs Monaten erneut kontaktiert und der Beratungs- bzw. Therapiebedarf abgefragt.

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährleistet eine Betreuung betroffener Schüler auch 10 bis 20 Jahre über die Schulzeit hinaus.

Neben dem allgemeinen Betreuungszentrum wurde ein Betreuungsangebot für Schüler und Lehrkräfte der Albertville-Realschule zeitnah umgesetzt. Hierzu gab es eine enge Zusammenarbeit der Unfallkasse mit Schulpsychologen. Die umliegenden Schulen wurden im Sinne einer Psychoedukation (Information Betroffener über unterschiedliche Traumtypen, Reaktions- und Therapiemöglichkeiten) informiert und gegebenenfalls betreut. Ebenso wurden die Eltern der Schüler der Albertville-Realschule und umliegender Schulen informiert und entsprechende Materialien, wie Broschüren, ausgegeben. Die Schulen und Kindertagesstätten von Geschwistern der Getöteten und das Pädagogische Seminar, das zwei der getöteten Referendarinnen ausbildete, erhielten ebenfalls Informationen und ein Betreuungsangebot. In den Folgetagen fand eine Begleitung zu Trauerfeiern und bei Schulausflügen statt.

Um eine langfristige Begleitung der Schulen in Winnenden zu gewährleisten, wurde das „Beratungszentrum Schulpsychologie Winnenden“ eingerichtet, das mit zwei-einhalb Personalstellen für Schulpsychologen bis Ende 2010 verstetigt wird.

Mit Blick auf mögliche traumabedingte Leistungseinbrüche wurden für die Abschlussprüfungen Sonderregelungen geschaffen, die in Kapitel 8 - Sicherheit an Schulen - genauer erläutert werden. Diese sollen auch für die Berufsausbildung gelten. Darüber hinaus unterstützen die Stadt Winnenden, die Industrie- und Handelskammer (IHK), das Regierungspräsidium Stuttgart und andere Partner die Schulabgänger bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle.

Als wichtige Schutzmaßnahme (u. a. vor der Presse) erwies sich für Betroffene die Festlegung einer Bannmeile um die Albertville-Realschule.

Neben den Erkenntnissen der Einsatzphase, sollten auch die Erfahrungen bei der Opfernachsorge in Winnenden und Wendlingen nutzbar gemacht werden, um die künftige Opferarbeit weiter zu optimieren.

34. EMPFEHLUNG: (RAHMEN) KONZEPT INTERDISZIPLINÄRE NACHSORGE ERARBEITEN

1. Der Expertenkreis empfiehlt, längerfristig eine wissenschaftliche Untersuchung der Opfernachsorge in Auftrag zu geben, die sich den Fragen widmet:

Welche Instrumente haben sich in der Opfernachbetreuung als wirksam erwiesen?

Wie kann die Zusammenarbeit dieser Hilfssysteme optimiert werden?

Wo sind Überschneidungen und Grenzen der jeweiligen Aufgaben zu erkennen?

2. Interdisziplinäres Rahmenkonzept zur Nachsorge (Konkretisierung vor Ort)

3. Umsetzung des Konzepts und Informationsaustausch vor Ort.

Sollte sich im Zuge der Nachsorgemaßnahmen in Winnenden und Wendlingen - eventuell auch mit Blick auf Einsatzkräfte und Helfer - zeigen, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, werden nachfolgende Empfehlungen angeregt:

35. EMPFEHLUNG: ELTERN INFORMIEREN UND NATIONALES TRAUMANETZWERK AUFBAUEN

Da es unterschiedliche Traumatypen gibt, muss Traumatherapie individuell ansetzen. Daher wird die Information der Eltern, z. B. durch eine Elternbroschüre zum Umgang mit traumatisierten Kindern empfohlen. In den Vereinigten Staaten wurde nach verschiedenen School Shootings und dem 11. September ein nationales Traumanetzwerk aufgebaut, das Empfehlungen zu Diagnostik, Krankenversorgung, Nachsorge etc. gibt [www.nctsnet.org].

36. EMPFEHLUNG: OPFERSCREENINGERKENNTNISSE / -ERFAHRUNGEN DER WISSENSCHAFT ZUR VERFÜGUNG STELLEN

Neben der Durchführung eines wissenschaftlichen Screenings zu psychischen Belastungen von Opferzeugen wird empfohlen, die daraus gewonnenen Erfahrungen sowie Informationen über die Instrumente der Screening-Untersuchung der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen.

37. EMPFEHLUNG: SCREENING FÜR EINSATZKRÄFTE DURCHFÜHREN

Da langfristige Traumafolgestörungen noch nicht absehbar sind, wird ein wissenschaftliches Screening für Einsatzkräfte empfohlen, darunter Rettungsdienst, Polizei (v. a. Erstinterventionskräfte, Tatortbeamte, Opferbetreuer, Ermittlungsgruppe), Schulpsychologen und andere Helfer. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse wären auch für die Einsatzwissenschaft und das Krisenmanagement künftiger Großeinsätze hilfreich.

4.3. OPFERENTSCHÄDIGUNG

Wer als Opfer oder Hinterbliebener eines Opfers eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gesundheitlich geschädigt wird, erhält eine Entschädigung. In Winnenden und Wendlingen gibt es folgende Opfergruppen, die grundsätzlich alle nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) einen Anspruch auf Entschädigung haben, teilweise jedoch vorrangig nach den Vorschriften der Unfallversicherung oder der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge:

- Eltern und Geschwister von getöteten und (schwer)verletzten Kindern, die durch die Nachricht eine seelische Erschütterung erlitten (OEG).

- Verletzte Schüler und Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis haben während des Schulbesuches einen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Baden-Württemberg.
- Verletzte Polizeibeamte und Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sind durch die beamtenrechtliche Unfallfürsorge abgesichert.
- Sonstige Personen, die unmittelbar Tatzeuge sind und durch persönliches Miterleben eine seelische Erschütterung erlitten haben (OEG).
- Hinterbliebene des getöteten Mitarbeiters des Autohauses in Wendlingen sind bei Ausübung der Arbeit durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.
- Der entführte Autofahrer und Hinterbliebene des im Autohaus getöteten Kunden haben Anspruch auf Leistungen nach dem OEG.

Für die Bewilligung der Leistungen nach dem OEG sind in Baden-Württemberg die Landratsämter (Versorgungsämter) zuständig. Zur Betreuung der Opfer der Amoktat wurde vom zuständigen Landratsamt ein einheitlicher Ansprechpartner eingesetzt.

Opferentschädigung setzt die formale Feststellung einer Straftat voraus. In diesem offensichtlichen Fall eines Amoklaufes wurde die formale Feststellung der Straftat unbürokratisch, vor Abschluss der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen, vom zuständigen Sachbereichsleiter beim Landratsamt Böblingen getroffen. Dadurch konnten schnell Anerkenntnisse nach dem OEG erfolgen.

Die Landesstiftung Opferschutz hat es sich in Baden-Württemberg zum Ziel gesetzt, Opfern von Straftaten durch finanzielle Zuwendungen zu helfen und Leistungen zu übernehmen, die nicht durch das OEG abgedeckt sind. Dadurch sollen bestehende Lücken bei der gesetzlichen Opferentschädigung geschlossen werden. Die Arbeit der Landesstiftung Opferschutz ist hier unverzichtbar.

38. EMPFEHLUNG: STRAFTAT FORMALRECHTLICH FESTSTELLEN

Opferentschädigung setzt die formale Feststellung der Straftat voraus. Dies ist schwierig, wenn der Täter tot ist. Um in ähnlich gelagerten Fällen die Entschädigung zu vereinfachen, ist es sinnvoll, die Straftat behördlich festzustellen, damit Opfer ihren Entschädigungsanspruch nicht einzeln nachweisen müssen.

5. WAFFEN

**ZUGANG ZU WAFFEN IST EIN RISIKOFAKTOR FÜR AMOKTATEN.
DIE VERFÜGBARKEIT VON WAFFEN REDUZIEREN.**

5.1. KERNSATZ UND HANDLUNGSMAXIMEN

Die wissenschaftliche Auswertung von Amoktaten zeigt, dass die Faszination für unterschiedlichste Waffenarten und deren Verfügbarkeit eine erhebliche Rolle für einen Amoklauf gespielt haben.

Wie unter 2.7 bereits ausgeführt, gehörten die Tatwaffen in der Regel Vätern oder männlichen Verwandten, waren unzureichend gesichert und wurden mit der Munition gelagert. Zudem zeigten die jungen Täter über Jahre eine ausgeprägte Affinität zu Schusswaffen und Militärinhalten. Auch andere Tatmittel (z. B. Explosivkörper) übten eine Faszination aus und fanden sich in den Zimmern der Jungen. Die Schwere der Verletzungen war erheblich von der Verwendung scharfer und durchschlagskräftiger Waffen bestimmt. Die Täter verfügten zum Teil über eine enorme Treffsicherheit durch Einübung mit scharfen Schusswaffen oder bestimmten Computerspielen. Die väterliche Beziehung schien in einigen Fällen allein über den Umgang mit Waffen bestimmt zu sein. Mangels sozialer Kompetenz hätten Täter Schwierigkeiten gehabt, sich illegale Schusswaffen zu besorgen. Der polizeilichen Erfahrung zufolge sind zwar fast alle Arten von Waffen illegal in kriminellen Milieus erhältlich, die illegalen Märkte sind jedoch abgeschottet und für junge Menschen kaum zugänglich.

Aus dem wissenschaftlich begründeten Kernsatz: „Die Verfügbarkeit von Waffen ist ein erheblicher Risikofaktor für Amoktaten“ leitet der Expertenkreis folgende Handlungsmaximen ab:

- Die Verfügbarkeit gefährlicher Waffen muss reduziert werden.
- Waffen müssen bestmöglich gesichert aufbewahrt und der unbefugte Zugang junger Menschen ausgeschlossen werden.
- Schützenverbände und Waffenbesitzer müssen längerfristig für das Thema Amok sensibilisiert werden und zu einer gezielten Eltern- / Väterarbeit motiviert werden.

5.2. SCHUSSWAFFENBESTAND

Im März 2009 wurde eine Abfrage zum Schusswaffenbestand durchgeführt, an der sich 14 Bundesländer beteiligten. Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein machten keine Angaben. Danach sind in Deutschland rund 5,6 Millionen legale Waffen registriert. Da insbesondere Niedersachsen eine große Schützentradition hat, kann bei Hinzurechnung der beiden Länder von cirka 7 Millionen registrierten Waffen in Deutschland ausgegangen werden.

Die Länder haben 1,5 Millionen registrierte Waffenbesitzer bzw. Waffenbesitzkarten gemeldet. Unter Hinzurechnung von Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist bundesweit von cirka 2 Millionen registrierten Waffenbesitzern auszugehen. Dem neuen § 43 a WaffG zufolge ist bis zum 31. Dezember 2012 ein Nationales Waffenregister zu errichten, das in Zukunft zuverlässige Daten u. a. zur Zahl der registrierten Waffen und Waffenbesitzer liefern wird.

Schätzungen gehen davon aus, dass es in Deutschland zudem cirka 20 Millionen illegale Waffen gibt.

FREIWILLIGE WAFFENRÜCKGABE

In Baden-Württemberg, aber auch andernorts, wurde nach der Amoktat in Winnenden und Wendlingen in unterschiedlicher Weise an Waffenbesitzer appelliert, nicht mehr benötigte Waffen bei Behörden freiwillig abzugeben, um diese beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vernichten zu lassen. Diese Aktionen waren sehr erfolgreich. So wurden z. B. allein beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis nach dem 11. März 2009 bis August über 1.600 Waffen abgegeben. Allein beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden 2009 bislang knapp 38 Tonnen Waffen und Munition zur Vernichtung angeliefert, 20 Tonnen mehr als im gesamten Vorjahr.

LEGALE WAFFEN REDUZIEREN

39. EMPFEHLUNG: WAFFENBESITZER ZUR FREIWILLIGEN ABGABE VON WAFFEN ANIMIEREN

Aufgrund des Erfolgs der Aufrufe oder Anschreiben mit Appellen zur freiwilligen Waffenrückgabe sollten die Initiativen, die unmittelbar nach dem Amoklauf begonnen haben, durch die Verantwortlichen weitergeführt und ausgebaut werden.

40. EMPFEHLUNG: AUF EINE REDUZIERUNG DES WAFFENBESTANDES BEI SCHÜTZEN- UND JAGDVERBÄNDEN HINWIRKEN

5.3. SCHÜTZENVERBÄNDE UND JÄGER

SCHÜTZENVERBÄNDE

Schützenverbände sind in der Regel in bundesweiten Dachverbänden organisiert. Erforderlich ist eine Anerkennung (§ 15 Abs. Waffengesetz) durch das Bundesverwaltungsamt, die im Benehmen mit den Ländern erfolgt. Die einzelnen Verbände unterscheiden sich in den jeweiligen Schießsportordnungen (§ 15 a WaffG).

In Deutschland gibt es u. a. folgende (größere) Schießsportverbände:

| DACHVERBÄNDE Verbände Baden-Württemberg | SCHWERPUNKTE | MITGLIEDERZAHL (SPORTSCHÜTZEN) | ANZAHL VEREINE |
|--|---|-----------------------------------|-------------------|
| DSB - Deutscher Schützenbund Größter Dachverband - Württembergischer Schützenverband - Badischer Schützenverband - Südbadischer Sportschützenverband | Luftgewehr-/ Luftpistolen- und Kleinkaliberschießen | Rd. 1.500.000 | rd. 1.500 |
| | | Rd. 95.000 | 766 |
| | | Rd. 35.000 | 225 |
| | | Rd. 38.000 | 300 |
| BDS – Bund Deutscher Sportschützen | Großkaliberschießen, IPSC Schießen wird praktiziert ²³ | Rd. 40.000 | - |
| BDMP - Bund der Militär- und Polizeischützen | Großkaliberschießen mit Militär- und Polizeiwaffen soweit waffenrechtlich erlaubt | Rd. 28.600 | - |
| DSU - Deutsche Schießsport Union | Großkaliberschießen sowie Kleinkaliberdisziplinen | Rd. 13.500 | rd. 300 |

JAGDVERBAND

Der Landesjagdverband Baden-Württemberg ist ein reiner Dachverband. Es gibt 57 Kreisjägersvereinigungen mit ca. 28.000 Mitgliedern, die in den vier Regierungsbezirken Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg organisiert sind, sowie sieben außerordentliche Mitgliedsvereine²⁴. Der Landesverband ist die Interessenvertretung für Jagd und Jäger in Baden-Württemberg. Es gibt keine „Jagdvereine“.

GRENZEN DER LOBBYARBEIT

Interessenvertreter von Verbänden haben nach dem 11. März 2009 durch Lobbyarbeit zum Teil massiv versucht, Verschärfungen des Waffenrechts zu verhindern. Auf einzelne Mitglieder des Expertenkreises, sogar auf Opferangehörige, wurde in diesem Zusammenhang Druck ausgeübt, der als sehr bedrohlich empfunden wurde.

²³ IPSC (International Practical Shooting Confederation), auch dynamisches Schießen oder Parcourschießen genannt, ist eine jüngere Schießsportart, bei der sich der Schütze zwischen den Schüssen bewegen darf. IPSC hat sich aus dem Verteidigungsschießen der US-Polizei entwickelt. Im Gegensatz zum BDS spricht sich der größere, traditionell orientierte Schützenverband DSB gegen IPSC aus.

²⁴ Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald e.V., Fédération des Chasseurs et Pecheurs Alliés, Deutscher Falkenorden e.V. Landesverband BW, Jagdaufseher-Verband BW, Markomannen-Jagdbund e.V., Dornsberg-Schützen e.V., Verein zur Förderung des Jagdwesens in BW e.V.

5.4. WAFFENRECHTLICHE ÄNDERUNGEN SEIT 2002

NEUFASSUNG DES WAFFENGESETZES 2002

Mit der Gesetzesänderung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) wurde das Waffenrecht in Deutschland grundlegend neu gefasst. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Amoklauf in Erfurt am 26. April 2002 wurde dabei der Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Schusswaffen u. a. in folgenden Punkten verschärft:

- Anhebung der Altersgrenze zum Erwerb und Besitz großkalibriger Schusswaffen und Munition im Sportschießen auf 21 Jahre.
- Einführung einer Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung für Personen unter 25 Jahren zum Erwerb von großkalibrigen Schusswaffen.
- Einführung einer qualifizierten Aufsichtspflicht für das Schießen von Kindern und Jugendlichen in Schießstätten. Schriftliches Einverständnis / Anwesenheit der Sorgeberechtigten.
- Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens im Schießsport, insb. auf Ziele oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren.

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES WAFFENGESETZES 2008

Mit dem Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) wurden in erster Linie die Anforderungen des UN-Schusswaffenprotokolls zur Erleichterung der Nachverfolgung von Waffen in deutsches Recht umgesetzt. Ferner wurde insbesondere das Führen von Anscheinswaffen und bestimmten Messern in der Öffentlichkeit verboten:

- Verbot des Führens von Waffen und bestimmten tragbaren Gegenständen in der Öffentlichkeit (§ 42a WaffG): Anscheinswaffen (Nachbildungen von Schusswaffen, die in ihrem Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen), Einhandmesser (Messer mit einhändig feststellbarer Klinge), feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, Hieb- und Stoßwaffen.
- Verbot von Air-Tasern (Distanz-Elektroimpulsgeräte).
- Softairwaffen, mit denen Plastikkugeln mit geringer Geschossenergie verschossen werden, gelten nur dann als vom Waffengesetz befreite Spielzeuge, wenn sie eine Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule nicht überschreiten.
- Werden Schusswaffen durch einen Erbfall erworben, müssen sie durch ein Blockiersystem gesichert werden (§ 20 Abs. 3 WaffG), es sei denn, der Erbe kann ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Umgang mit diesen Waffen (z. B. als Sportschütze oder Jäger) geltend machen.
- Der Transport von Waffen darf nur in einem verschlossenen Behältnis (z. B. eingeschweißte Verpackung, Tasche mit verriegeltem Schloss) erfolgen.

5.5. WAFFENRECHTLICHE KONSEQUENZEN 2009

ÄNDERUNG DES WAFFENRECHTS

Baden-Württemberg hat nach dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Waffenrecht initiiert, auf deren Grundlage das Bundesinnenministerium einen Gesetzentwurf erarbeitet und in das parlamentarische Verfahren eingebracht hat. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen mit dem Amoklauf wurde das Waffengesetz im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) insbesondere in folgenden Punkten geändert:

5.5.1. VERSCHÄRFTE NACHWEISPFICHT FÜR WAFFENBESITZER ÜBER DIE SICHERE AUFBEWAHRUNG VON WAFFEN UND MUNITION

Bislang musste der Waffenbesitzer die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen der Waffenbehörde nur "auf Verlangen" nachweisen. Künftig ist dieser Nachweis zwingend. Aus der bisherigen "Holschuld" der Behörde wurde eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers.

5.5.2. VERDACHTSUNABHÄNGIGE KONTROLLEN DER SICHEREN AUFBEWAHRUNG VON WAFFEN UND MUNITION DURCH DIE BEHÖRDEN

Bisher konnten Waffenbehörden von Waffenbesitzern den Zutritt zum Aufbewahrungsort nur verlangen, wenn begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung bestehen. Künftig hat die Behörde die Möglichkeit auch verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition am Aufbewahrungsort zu kontrollieren. Waffenbesitzer haben Behördenvertretern den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Verweigert ein Waffenbesitzer ohne nachvollziehbaren Grund wiederholt den Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen, können daraus Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers gezogen werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers auch künftig nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

5.5.3. EINFÜHRUNG EINES STRAFTATBESTANDS BEI SCHWERWIEGENDEN VERSTÖßEN GEGEN DIE SICHERE AUFBEWAHRUNG ERLAUBNISPFLICHTIGER SCHUSSWAFFEN

Der neu eingefügte § 52 a WaffG stellt einen Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften dann unter Strafe, wenn gegen die Vorschriften vorsätzlich verstoßen wird und dadurch die Gefahr verursacht wird, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unberechtigt zugegriffen wird.

5.5.4. ANHEBUNG DER ALTERSGRENZE ZUM SPORTLICHEN SCHIEßEN MIT GROß-KALIBRIGEN WAFFEN VON BISHER 14 AUF 18 JAHRE

5.5.5. BESSERE ÜBERPRÜFUNGSMÖGLICHKEIT DES FORTBESTEHENS EINES BEDÜRFNISSES ZUM ERWERB UND BESITZ VON WAFFEN

Bisher wurde z. B. das waffenrechtliche Bedürfnis eines Sportschützen zum Erwerb und Besitz von Sportwaffen nur einmalig, drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis überprüft. Künftig kann die Waffenbehörde das Fortbestehen des Bedürfnisses auch nach diesem Zeitraum fortlaufend überprüfen. Insbesondere kann die Waffenbehörde prüfen, ob ein Sportschütze noch aktiv am Schießsport teilnimmt und insoweit ein Bedürfnis geltend machen kann. Bei Jägern wird dieses Bedürfnis bereits im Rahmen der regelmäßigen Verlängerung des Jagdscheins geprüft, der für höchstens drei Jahre erteilt werden kann.

5.5.6. VERBESSERTE BIOMETRISCHE SICHERUNG VON SCHUSSWAFFEN UND WAFFENSCHRÄNKEN

Das Bundesministerium des Inneren wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung „unter Berücksichtigung des Standes der Technik“ Anforderungen an die Aufbewahrung oder Sicherung von Waffen festzulegen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wurde im WaffG verankert. Die von Baden-Württemberg favorisierte biometrische Blockierung von großkalibrigen Kurzwaffen (Pistolen, Revolver) im häuslichen Bereich könnte im Wege dieser Verordnung eingeführt werden, soweit nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Bundesregierung dazu technisch ausgereifte und sichere Systeme zur Verfügung stehen. Die entsprechend geänderte Allgemeine Waffengesetz-Verordnung des Bundes soll noch 2009 in Kraft treten.

5.5.7. ZÜGIGE EINRICHTUNG DES ELEKTRONISCHEN NATIONALEN WAFFENREGISTERS

Die EU-Waffenrichtlinie schreibt die Einführung eines zentralen Waffenregisters bis Ende 2014 vor. Das Waffenregister soll nach § 43 a WaffG-neu aber bereits bis Ende 2012 realisiert werden. Hamburg hat bereits eine zentrale computergestützte Waffen-datei als Waffenregister eingeführt²⁵. Elektronische Waffenverwaltungssysteme sind zwar auch bei den Waffenbehörden in Baden-Württemberg vorhanden, diese sind aber nicht im Sinne eines landesweiten Waffenregisters untereinander vernetzt.

5.5.8. WAFFENAMNESTIE

Die Waffenamnestie wurde bis Ende 2009 zeitlich befristet. Wer seine illegale Waffe bis dahin unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der Waffenbehörde

²⁵ Die zentrale computergestützte Waffennachweisdatei "Wanda" umfasst 45.000 Datensätze zu: Waffenbesitzer, Waffenart, Anzahl legaler Waffen und Waffenbesitzverbote. Der Bundesrat hat den Antrag Hamburgs für die Einführung eines computergestützten nationalen Waffenregisters begrüßt.

oder einer Polizeidienststelle übergibt, bleibt straffrei. Voraussetzung ist, dass die Waffe von ihrem Besitzer nicht für Straftaten genutzt wurde. Das Land beabsichtigt, die abgegebenen Waffen zu vernichten. Dies gilt auch für abgegebene Munition.

ENTSCHLIEßUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS ZUM WAFFENRECHT

Auf die Drucksache 16/13423 wird verwiesen.

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG IM BUNDES RAT

Im Rahmen seiner Beteiligung am Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes hat auch der Bundesrat am 10. Juli 2009 auf Initiative von Baden-Württemberg eine Entschließung zum Waffenrecht beschlossen. Danach hält es der Bundesrat für erforderlich, über die Änderungen des Waffengesetzes hinaus im Dialog mit den Schießsportverbänden zu prüfen, ob und inwieweit das sportliche Schießen mit großkalibrigen Kurzwaffen eingeschränkt werden sollte. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, folgende Punkte zu prüfen:

1. DELIKTSRELEVANZ VON SCHUSSWAFFEN

Unter Berücksichtigung der Deliktsrelevanz von Schusswaffen, die für die Durchführung von schweren Gewalttaten besonders geeignet sind, soll insbesondere geprüft werden, ob eine Beschränkung der Zulassung von Kurzwaffen zum sportlichen Schießen nach Bauart und Kaliber erforderlich ist. Dabei sollen v. a. untersucht werden:

- Begrenzung der Magazine auf fünf Patronen.
- Erschwerung und damit zeitliche Verzögerung des Magazinwechsels.
- Begrenzung der Schussenergie von großkalibrigen Waffen.

2. ZEITLICH ABGESTUFTER UMGANG MIT GROßKALIBERKURZWAFFEN IM SCHIEßSPORT

Großkalibrige Kurzwaffen sollen erst nach einer ausreichenden Praxis mit kleinkalibrigen Sportwaffen zugelassen werden.

3. KRITISCHE PRÜFUNG GENEHMIGTER SPORTORDNUNGEN

Die vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnungen sollen, so sie Sportschießen mit großkalibrigen Kurzwaffen zulassen, kritisch überprüft werden.

4. WIDERRUF VON SPORTORDNUNGSGENEHMIGUNGEN, DIE IPSC-SCHIEßEN ENTHALTEN

Da es sich beim IPSC-Schießen nach Auffassung der Länder um Schießübungen mit einem kampfmäßigen Charakter handelt, die sonst nur in Spezialeinheiten der Polizei und des Militärs trainiert werden, soll die Genehmigung entsprechender Sportordnungen in diesen Teilen widerrufen werden.

5.6. WEITERGEHENDE EMPFEHLUNGEN DES EXPERTENKREISES

Unbeschadet der Gesetzesänderungen des Bundes erachtet der Expertenkreis Amok weitere waffenrechtliche Maßnahmen für erforderlich. Diese können bspw. über Schießsportordnungen untergesetzlich geregelt werden.

Langfristiges Ziel muss es sein, Großkaliberwaffen und andere extrem gefährliche Waffen aus Privathaushalten zu verbannen. Sportliches Schießen soll sich auf die Nutzung von Sportwaffen (im Gegensatz zu Dienstwaffen) beschränken.

41. EMPFEHLUNG: GEFÄHRLICHKEIT VON WAFFEN REDUZIEREN

Durch die Begrenzung der Magazine auf wenige Patronen, die Verzögerung des Magazinwechsels und die Begrenzung der Schussenergie kann die besondere Gefährlichkeit von Schusswaffen reduziert werden. Die Sportordnungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen und sollten entsprechend geändert werden.

LEGALE WAFFEN VERANTWORTUNGSVOLL AUFBEWAHREN UND GEBRAUCHEN

42. EMPFEHLUNG: KONTROLLEN MIT EINLASSPFLICHT EINFÜHREN

Es wird die Einführung von Kontrollen mit Einlasspflicht analog der Schornsteinfegerregelung sowie Schwerpunktkontrollen mit dem Ziel einer generalpräventiven Wirkung durch entsprechende Berichterstattung empfohlen.

43. EMPFEHLUNG: GEBÜHRENPFLICHT FÜR REGELMÄßIGE KONTROLLEN DER WAFFEN-BESITZER / AUFBEWAHRUNG DER WAFFEN (ANALOG PKW TÜV) EINFÜHREN

Analog zu anderen Bereichen wie der PKW TÜV sollten Waffenbesitzer für die durch Kontrollen entstehenden Kosten aufkommen.

44. EMPFEHLUNG: BEDÜRFNISPRÜFUNG VERSCHÄRFEN

- Differenzierung nach Verwendungszweck (Jäger, Schützen)
- Differenzierung zwischen Gelegenheitsschützen und Leistungsschützen
- Blockierpflicht für Waffen, bei denen kein Bedürfnis mehr festgestellt wird.

45. EMPFEHLUNG: DOPPELTE BLOCKIERSICHERUNG MIT PIN-CODE EINFÜHREN

Eine Nutzung der Waffe soll nur dann möglich sein, wenn neben dem Waffenbesitzer auch ein Berechtigter am Schießstand (Schießstandaufsicht) die Waffe entsichert hat. Damit wird sichergestellt, dass die Waffe nur auf dem Schießstand verwendet wird.

46. EMPFEHLUNG: ALTERSGRENZE ZUM SPORTSCHIEßEN MIT GROßKALIBRIGEN WAFFEN VON 18 AUF 21 JAHRE ANHEBEN

47. EMPFEHLUNG: WARTEZEIT FÜR SPORTSCHÜTZEN ZUM ERWERB EIGENER SPORTWAFFEN VON 12 AUF 18 MONATE VERLÄNGERN (ÄNDERUNG § 14 ABS. 2 NR. 1 WAFFG)²⁶

48. EMPFEHLUNG: JUGENDARBEIT UND ELTERNARBEIT IN SCHÜTZENVEREINEN VERANTWORTLICH GESTALTEN

Im gemeinsamen Interesse sollten Jugendausbilder in Schützenvereinen für Risiko- und Schutzfaktoren gefährdeter junger Menschen sensibilisiert und informiert werden. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, über die finanzielle Förderung von Vereinen, Einfluss auf eine verantwortliche Jugendarbeit zu nehmen. Spezifische Angebote für Väter/Eltern in Schützenvereinen sollen unterstützt werden, da in den einschlägigen Fällen der gemeinsame Umgang mit Waffen die Vater-/Sohnbeziehung häufig determinierte und Väter damit einen entscheidenden Beitrag zur Früherkennung und Prävention leisten können.

Im Sinne einer engen Zusammenarbeit und Förderung von Synergieeffekten unterstreicht der Expertenkreis die nach § 16 LVG bestehende Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses der Waffenbehörden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Bereich des Waffenrechts.

WEITERE DISKUSSIONSPUNKTE

Weitere Vorschläge wurden im Expertenkreis diskutiert. Sie fanden aus unterschiedlichsten Gründen keine Mehrheit.

- Zentrale Aufbewahrung von Waffen z. B. in Schützenhäusern.
- Zentrale Aufbewahrung von Waffen bei der Polizei, Bundeswehr oder privaten Sicherheitsdiensten.
- Abwrackprämie für Waffen.
- Eine Kontrolle der Munitionsverwendung.
- Schaffung einer anonymen Abgabemöglichkeit („Babyklappe“ für illegale Waffen).
- Aufnahme eines Erziehungsziels „Gewaltlosigkeit und Friedfertigkeit“ in der Landesverfassung zur Ächtung von Waffengewalt.
- Amts-, fachärztliches Zeugnis über die geistige und charakterliche Eignung zum Schießen mit großkalibrigen Waffen oder geistige Eignung als Jugendausbilder.

²⁶ Änderung § 14 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen. (2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Absatz 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass **1. das Mitglied seit mind. zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt** und 2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

6. JUGENDMEDIENSCHUTZ UND MEDIENKOMPETENZ

MEDIENKOMPETENZ STÄRKEN, MEDIALE GEWALT EINDÄMMEN, JUGENDMEDIENSCHUTZ INTERNATIONAL FORCIEREN

Medien sind heute in all ihren Ausprägungen konstitutives Merkmal der Sozialisation. Als so genannte „digital natives“ wachsen Kinder und Jugendliche mit Medien wie Internet oder Handy auf, nutzen diese intuitiv und selbstverständlich, während ihre Eltern und Lehrer – „digital immigrants“ - noch mit anderen Medien aufgewachsen sind. „Wir sind zum ersten Mal in einer Situation, in der die jüngere Generation eine Kulturtechnik besser beherrscht als die ältere“²⁷. [ANLAGE 6]

Wissend um die positiven Seiten und Chancen der Medien, hat sich der Expertenkreis Amok, orientiert am Auftrag, überwiegend mit den Gefahren der Medien auseinandergesetzt. „Gewalt in den Medien“ ist kein alleinstehender Risikofaktor für die kindliche Entwicklung bis hin zu Amoktaten, sondern Überbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher Medien- und Nutzungsarten.

Zurückliegende Amoktaten weisen deutliche Parallelen bei der zeitintensiven Beschäftigung der Täter mit gewaltverherrlichenden Computerspielen auf, die im Einzelfall als digitales Schießtraining genutzt werden können. In der Regel handelt es sich um sog. Ego-Shooter (z. B. Counterstrike), bei denen die Darstellung einer dreidimensionalen frei begehbaren Spielwelt durch die Augen des Spielers erfolgt und eine reale Teilnahme an Kampf- und Tötungshandlungen suggeriert.

6.1. MEDIALE GEFAHREN UND HANDLUNGSBEDARF

Die Fähigkeit, Medien qualifiziert zu nutzen, ist eine Schlüsselqualifikation für Kinder und Jugendliche und unabdingbare Voraussetzung für das spätere Leben.

Die vielfältige und freie Medienlandschaft birgt aber auch viele Gefahren für Kinder und Jugendliche, sei es, dass sie im Internet mit drastischen Darstellungen (z. B. Tötungsvideos) konfrontiert oder Belästigungen und Übergriffen wie z. B. Cyberbullying ausgesetzt sind oder in Computerspielen das Töten trainieren können. In einschlägigen Internetforen werden auch Amokphantasien, Suizid- und Hassgedanken ausgetauscht und bestärkt oder Amoktäter heroisiert und als „Schulmassaker“ glorifiziert. Folglich sind sowohl rechtliche, technische als auch

²⁷ Trautsch in SPIEGEL SPECIAL Nr. 3/2007 „Wir sind das Netz“, S.128.

pädagogische Maßnahmen erforderlich, ohne die positiven Effekte der Medienutzung einzuschränken.

6.2. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

STÄRKUNG DER MEDIENKOMPETENZ VON ELTERN

Entscheidende Weichensteller für die mediale Erziehung von Kindern sind die Eltern. Der staatliche Jugendmedienschutz kann nicht bis ins Kinderzimmer hineinreichen, denn selbst strikte Vorschriften setzen voraus, dass Eltern Wert auf deren Einhaltung legen. Jugendschutz kann nicht ohne Eltern funktionieren. Eltern müssen als "digital immigrants" aber auch medienkompetent gemacht werden, um mehr Verantwortung zu übernehmen und darüber im Bilde zu sein, was ihre Kinder digital konsumieren. Hierfür wurden zahlreiche spezielle Angebote entwickelt, darunter:

- LANDESNETZWERK FÜR MEDIENPÄDAGOGISCHE ELTERNARBEIT: Die Aktion Jugendschutz (ajs) hat das Netzwerk flächendeckend aufgebaut. [www.ajs-bw.de]
- WWW.CHATTEN-OHNE-RISIKO.NET - jugendschutz.net²⁸ gibt auf dieser Internetseite Hinweise an Eltern, welche Kommunikationsplattformen für Kinder geeignet sind und bietet eine Beschwerdestelle. [www.chatten-ohne-risiko.net]
- KLICKSAFE: Der deutsche Knotenpunkt der Safer Internet Initiative der EU Kommission informiert über Problemfelder, gibt Kindern, Jugendlichen, Eltern und Pädagogen Hilfestellung und informiert über Angebote. [www.klicksafe.de]
- Daneben gibt es zahlreiche bundesweite Aktivitäten wie bspw. „SCHAU HIN - Was deine Kinder machen“ [<http://schau-hin.info/>].

MEDIENKOMPETENZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Wirksamer Jugendmedienschutz und Medienkompetenz müssen Hand in Hand gehen. In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen für diese Legislaturperiode ist daher die Schaffung einer Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg vorgesehen und hervorgehoben: „Für unsere Kinder und Jugendlichen ist der konstruktive Umgang mit Medien, neuen Technologien und der Vielzahl von Informationsangeboten eine zentrale Schlüsselqualifikation“. Bereits heute gibt es in Baden-Württemberg, aber auch bundes- und europaweit, ein breites Spektrum an medienpädagogischen Aktivitäten, Projekten, Strukturen und Akteuren. Sowohl im Orientierungsplan für Kindergärten als auch in den Bildungsplänen ist die Medienkompetenzförderung verankert. Darüber hinaus gibt es Angebote wie z. B.:

²⁸ jugendschutz.net unterstützt die KJM (Kommission der Landesmedienanstalten für Jugendmedienschutz) durch Kontrolle und Beanstandung von Internetangeboten und hat den Schutzstandard deutscher Internetportale erheblich verbessert. www.jugendschutz.net

- MEDI@CULTURE ONLINE: Informationen und Materialien für Pädagogen im Bereich des präventiven Medienschutzes [www.mediaculture-online.de/]
- SCHÜLERMEDIENMENTOREN-PROGRAMM: Schüler werden medienpädagogisch ausgebildet, um an ihrer Schule eigenständig Medienangebote machen zu können. [www.mediaculture-online.de/Medienmentoren-Programm.1113.0.html]
- INTERNET ABC: Landesmedienanstalten bereiten jüngste Nutzer spielerisch auf eine sichere Nutzung des Internets vor, eine eigene Rubrik für Eltern informiert über das Internet. [www.internet-abc.de/kinder/]
- ProPK (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes) bietet umfassende kindgerechte Informationen zu Gefahren des Internets und Umgang mit Medien. [www.polizei-beratung.de/kids_teens/]

NACHHALTIGKEIT DURCH VERSTETIGUNG ERFOLGREICHER MODELLPROJEKTE

Auch im medienpädagogischen Bereich gibt es zwar eine Vielzahl von Projekten, aber nur sehr wenige der erfolgreichen Projekte können nach der Modellphase fortgeführt und flächendeckend eingeführt werden, weil dafür meist keine Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Zum einen haben Projektförderungen ihre Berechtigung, da sie die Möglichkeit bieten, Angebote anzupassen und auf gesellschaftliche Bedürfnisse und technische Besonderheiten zu reagieren.

Auf der anderen Seite geht Kompetenz und Wissen verloren, wenn erfolgreiche Modellprojekte nicht verstetigt werden.

49. EMPFEHLUNG: PROJEKT MEDIACULTURE-ONLINE VERSTETIGEN

Ausgewählte, besonders wichtige und erfolgreiche Medienkompetenzprojekte sollten nach der Erprobungsphase verstetigt werden. In einem ersten Schritt wird vorgeschlagen, das Projekt medi@culture-online, dessen Projektfinanzierung ausläuft, aus Haushaltsmitteln weiter zu finanzieren.

INITIATIVE KINDERMEDIENLAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Das „Kindermedienland Baden-Württemberg“ soll die vorhandenen Angebote zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen bündeln, vernetzen, sichtbar machen und, wo erforderlich, weiterentwickeln. Ziel ist, die Wirksamkeit der vielen Angebote zu verbessern, Doppelarbeit zu vermeiden und die im Land bestehende Kompetenz besser zu nutzen.

Folgende Maßnahmen sind diesbezüglich geplant:

- Öffentlichkeitskampagne, die auf die Bedeutung der Medienerziehung und -bildung aufmerksam macht und zur Nutzung zahlreicher landesweiter Angebote anregt.

- Internetplattform „Kindermedienland Baden-Württemberg“, die als Einstiegsportal einen Überblick über die vorhandenen Angebote und Projekte gibt, deren Bekanntheitsgrad erhöht und Informationen verbreitet.
- Bündelungsmaßnahmen, darunter Medienkompetenztage und eine jährliche landesweite Vernetzungsveranstaltung für Akteure des Kindermedienlandes.
- Verlängerung und Erweiterung des Schülermedienmentorenprogramms.
- Schwerpunkt „Medien“ im Jugendbegleiter-Programm des Landes im Jahr 2010.
- Eigenes Förderprogramm "Medienwerkstatt Kindergarten - Vom Konsumieren zum Gestalten" der Stiftung Kinderland der Landesstiftung Baden-Württemberg.
- Projekte zur Stärkung der medienpädagogischen Eltern- und Familienarbeit sowie zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.
- Verbindliche Verankerung der Medienpädagogik in der Erzieher- / Lehrerausbildung.

In einem Expertenworkshop wurden zu Jahresbeginn 2009 zahlreiche Vorschläge erarbeitet, die die Basis für die Konzeption der Initiative Kindermedienland bilden. Das Kabinett hat am 27. Juli 2009 die Eckpunkte der Initiative beschlossen und dafür 1,5 Millionen Euro aus der Zukunftsoffensive des Landes bereitgestellt.

50. EMPFEHLUNG: MAßNAHMEN DES KINDERMEDIENLANDS UNTERSTÜTZEN

6.3. JUGENDMEDIENSCHUTZ UND PRÜFVERFAHREN

Grundlage des Jugendmedienschutzes bildet ein abgestuftes System, wodurch bestimmte Medien verboten werden oder altersdifferenzierten Zugangsbeschränkungen unterliegen. Das Regelungsregime folgt dem Ansatz der "regulierten Selbstregulierung". Hierzu hat die Medienwirtschaft Einrichtungen zur Selbstkontrolle geschaffen, die in Prüfverfahren über die Freigabe oder Altersbeschränkungen von Medien entscheiden. Im Zuständigkeitsbereich des Jugendschutzgesetzes erfolgt dies unter direkter Beteiligung der Obersten Landesjugendbehörden. Daneben ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als Organ der Landesmedienanstalten eine zentrale Medienaufsicht für den Bereich Internet und privaten Rundfunk.

Die erste Stufe bilden absolut unzulässige Medieninhalte. Diese dürfen weder Kindern und Jugendlichen noch Erwachsenen zugänglich gemacht oder vermarktet werden. Darunter fallen strafbare gewaltverherrlichende Darstellungen gem. § 131 StGB oder volksverhetzende Inhalte gem. § 130 StGB.

Die zweite Stufe bilden relativ unzulässige Inhalte. Diese dürfen Erwachsenen nur zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass Kinder oder Jugendliche nicht darauf zugreifen können. Neben pornografischen Inhalten fallen hierunter auch

jugendgefährdende Gewaltinhalte, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Indizierungsliste aufgenommen wurden, die Gewalt-handlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig probates Mittel zur Durchsetzung der Gerechtigkeit propagieren (§ 18 Jugendschutzgesetz).

Auf der dritten Stufe sind entwicklungsbeeinträchtigende Medien angesiedelt, bei denen Anbieter dafür Sorge zu tragen haben, dass sie nur Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppe zugänglich sind. Über die jeweilige Alterseignung entscheiden Selbstkontrollen (FSK, USK, FSF, FSM) oder Anbieter selbst (Telemedien).

Im Zusammenhang mit Amoktaten sind in erster Linie Maßnahmen bei absolut unzulässigen und relativ unzulässigen Gewaltinhalten zu diskutieren. Das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sehen für solche Inhalte starke Vertriebsbeschränkungen vor. Da die Herstellung bspw. von Computerspielen mit erheblichen Entwicklungskosten verbunden ist, haben Spielehersteller ein grundlegendes wirtschaftliches Interesse daran, dass Spiele nicht indiziert bzw. mit Vertriebsbeschränkungen für den deutschen Markt belegt werden und „entschärfen“ Spiele daher bereits bei der Entwicklung bestimmungsgerecht, um einer Indizierung oder Beschlagnahme zu entgehen. Dies führt zu einer Eindämmung gewaltverherrlichender Titel im Vorfeld.

51. EMPFEHLUNG: INDIZIERUNG UND BESCHLAGNAHME VERSTÄRKEN

Der Fokus sollte auf einer konsequenten Anwendung des Instruments der Indizierung bzw. einer gesellschaftlichen Diskussion der Kriterien liegen, da Hersteller ein wirtschaftliches Interesse daran haben, dass Spiele auch im deutschen Markt vertrieben werden können.

52. EMPFEHLUNG: VERSTÄRKUNG DES EINFLUSSES DER BPjM PRÜFEN

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat bisher keine Möglichkeit, Titel nachträglich zu indizieren, wenn bereits eine Altersfreigabe durch die USK erteilt wurde. Um sicherzustellen, dass die Indizierungsmöglichkeiten der BPjM verstärkt in die Entscheidungen einfließen, wird empfohlen eine Intensivierung der Zusammenarbeit zu prüfen.

MEDIENKONVERGENZ

Der Begriff Medienkonvergenz umschreibt das Verschmelzen der Funktionen verschiedener Einzelmedien in einem Gerät (z. B. Handy). Da die Grenzen zwischen Print-, Rundfunk-, Fernsehmedien und Internet, zwischen Träger- und Onlinemedien

in zunehmendem Tempo weiter verschwimmen und eine kontrollierte Mediennutzung erschweren, stellt die Medienkonvergenz eine der größten Herausforderungen für den Jugendmedienschutz dar.

HETEROGENITÄT UND NOVELLIERUNG DES JUGENDMEDIENSCHUTZES

Die Regelungen zum Jugendmedienschutz sind in Deutschland sehr heterogen. Die Rechtslage regelt vergleichbare Sachverhalte zumindest im Verfahren unterschiedlich, dadurch entstehen zahlreiche Schnittstellen. Dieses Problem wird im Zusammenhang mit der rasch fortschreitenden Medienkonvergenz weiter zunehmen.

Während der Bund für den Jugendschutz bei Trägermedien (Filme, DVD, CD etc.) nach dem Jugendschutzgesetz zuständig ist, gestalten die Länder Jugendschutz für Rundfunk und Telemedien (Internet) nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die Systeme des Jugendschutzgesetzes (Prüfung der Trägermedien) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Kontrolle des Rundfunks und der Telemedien) unterscheiden sich teilweise²⁹.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 4. Juni 2009 die Rundfunkkommission beauftragt, bis März 2010 einen Entwurf für die Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorzulegen. Novellierungsansätze sind:

- Vereinheitlichung der Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und Jugendschutzgesetzes mit Blick auf Medienkonvergenz, kombinierte Vertriebswege, veränderte Nutzergewohnheiten, insbesondere für online genutzte oder offline vertriebene Computerspiele.
- Formelle Anerkennung von Altersverifikationssystemen für geschlossene Benutzergruppen.
- Einschränkung der Werbung für pornographische Angebote.
- Erleichterte elektronische Kontaktaufnahme mit Jugendschutzbeauftragten der Anbieter durch die Verpflichtung, entsprechende Daten verfügbar zu halten.
- Gemeinsame Bund-Länder-Initiative in Zusammenarbeit mit der Internetwirtschaft zur Verbesserung von Jugendschutzprogrammen

²⁹ **JUGENDSCHUTZGESETZ:** Die Einrichtungen FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) erteilen Altersfreigaben und -kennzeichnungen. Die Altersfreigabe erfolgt durch Gutachtergremien der FSK und der USK, bei denen der jeweilige Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden mitwirkt. Basierend auf FSK-Prüfentscheidungen und USK-Gutachten werden die im JuSchG normierten Altersfreigaben "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab sechs Jahren", "Freigegeben ab zwölf Jahren", "Freigegeben ab sechzehn Jahren" und "Keine Jugendfreigabe erteilt".

JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAAATSVETRAG: Es gibt keine Kennzeichnung nach Altersstufen. Auf die Alterseinstufung der FSK wird Bezug genommen. Der Anbieter muss bspw. durch technische Zugangsbarrieren oder Beschränkung des Angebots auf für Kinder und Jugendliche unübliche Zeiten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten haben. Zuständig für die Überwachung ist die KJM und unterstützend o. a. jugendschutz.net. Selbstkontrollenrichtungen sind die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM).

Beratungspunkte der Rundfunk- und Jugendschutzreferenten der Länder:

- Klare Verfahrensvorgaben für die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Selbstkontrolle mit der BPjM und der KJM.
- Einheitliche Alterskennzeichnung in beiden Regelungssystemen
- Vereinheitlichung der Begriffe
- Aufsicht und gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen der Einrichtungen der Selbstkontrolle.

53. EMPFEHLUNG: JUGENDMEDIENSCHUTZ HARMONISIEREN UND VEREINFACHEN

Die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wird begrüßt. Die Homogenisierung der Systeme sollte im Rahmen der derzeit unter Beteiligung von Bund und Ländern stattfindenden Überarbeitung des Jugendmedienschutzsystems intensiv geprüft werden und die weiter zunehmend bedeutendere Rolle des Internets entsprechende Berücksichtigung finden.

6.4. SPIELE, DIE DAS TÖTEN VON MENSCHEN REALITÄTSNAH SIMULIEREN

Zurückliegende Amoktaten weisen deutliche Parallelen zu einer zeitintensiven Beschäftigung der Täter mit gewaltintensiven Computerspielen auf, die im Einzelfall als digitales Schießtraining genutzt wurden. In der Regel handelt es sich um sog. Ego-Shooter, bei denen die Darstellung einer dreidimensionalen frei begehbaren Spielwelt durch die Augen des Spielers erfolgt und eine reale Teilnahme an Kampf- und Tötungshandlungen suggeriert.

TERMINOLOGIE

Vorab muss erwähnt werden, dass es keine Legaldefinition für „Killerspiele“ gibt. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages definiert diese wie folgt:

„Killerspiele sind Computerspiele, in denen das realitätsnah simulierte Töten von Menschen in der fiktiven Spielwelt wesentlicher Bestandteil der Spielhandlung ist und der Erfolg des Spielers im Wesentlichen davon abhängt. Dabei sind insbesondere graphische Darstellung der Tötungshandlungen und spielimmanente Tötungsmotive zu berücksichtigen“³⁰.

Gemäß § 131 StGB können „gewaltverherrlichende“ oder „-verharmlosende“ Spiele beschlagnahmt oder eingezogen werden.

§ 131 StGB - Wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB³¹), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame

³⁰ Ausarbeitung WD 3 - 263/06, 15.08.2006 - „Rechtmäßigkeit einer bundesgesetzlichen Verbotsregelung für die Einfuhr, den Verkauf und die Vermietung von gewaltverherrlichenden Computerspielen“,

³¹ "Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen". *Killerspiele* sind von § 131 StGB umfasst.

oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, 3. einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

GESETZESINITIATIVE BAYERN

Ein vom Freistaat Bayern im Februar 2007 vorgelegter Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Jugendschutzes (JuSchVerbG, BR-Drucksache 76/07) sieht u. a. ein Verbot von virtuellen Gewaltspielen vor:

- Einführung des § 131 a StGB - Verbot von virtuellen Killerspielen.³²
- Verbot realer Gewaltspiele durch Paintball- und Gotchaverbot (OwiG).
- Ferner sind auch gesetzestechnische Anpassungen des Jugendschutzgesetzes beabsichtigt, bspw. Maßnahmen im Bereich der Freiwilligen Selbstkontrolle, Verbesserungen bei der Indizierung von Medien und Erhöhung des Bußgeldrahmens.

54. EMPFEHLUNG: AHNDUNG BESTEHENDER VERBOTE GEWÄHRLEISTEN

Strafverfolgungsbehörden müssen personell und technisch in die Lage versetzt werden, die Einhaltung dieser Verbote angemessen und konsequent zu ahnden.

55. EMPFEHLUNG: STRAFBARKEIT VON GEWALTSPIELEN GEM. § 131 STGB AUSDEHNEN

Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe und der damit verbundenen mangelnden Praktikabilität wird § 131 StGB bei Computerspielen nur selten angewandt. Es wird empfohlen, den Bund aufzufordern, das Verbot von gewaltverherrlichenden Darstellungen, v. a. bei Computerspielen (off- und online), durch Änderung des Strafgesetzbuches im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken auszudehnen.

56. EMPFEHLUNG: REALISTISCHE, TÖTUNGSÄHNLICHE SPIELE VERBIETEN

Repressivere Vorgaben für Computerspiele erscheinen nur dann sinnvoll, wenn auch vergleichbare Situationen mit echten Waffen bzw. realen Paintballspielen sanktioniert werden. Es wäre paradox, das virtuelle Schießen auf Menschen in Computerspielen zu verbieten, während das reale Schießen mit Farbkugeln auf Menschen bzw. mit scharfen Waffen in wirklichkeitsnahen Situationen weiter zulässig bleibt.

³² Verbot von Spielprogrammen, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen darstellen und dem Spieler die Beteiligung an dargestellten Gewalttätigkeiten solcher Art ermöglichen.

KERNPROBLEME: DOWNLOADS, ONLINESPIELE UND AUSLÄNDISCHE INTERNET-ANGEBOTE

Problematischer als die in der Praxis schwer greifbaren Rechtsbegriffe und der Vollzug des § 131 StGB ist die hohe Verfügbarkeit von gewaltverherrlichenden Inhalten im Internet. Kinder- und Jugendliche können sich nicht nur absolut unzulässige oder indizierte Filme, Spiele oder sog. Blood-Patches (kleine Software Updates, durch die verbotene Szenen und Features im Spiel verfügbar werden) aus dem Netz besorgen, sie können solche Inhalte auch online spielen und konsumieren.

57. EMPFEHLUNG: ALTERSKENNZEICHNUNG FÜR ONLINE-SPIELE EINFÜHREN

Da sich der Markt der Computerspiele künftig tendenziell weg von Trägermedien hin zu Onlinespielen entwickeln wird, ist eine Alterskennzeichnung von reinen Onlinespielen erforderlich. Die Weiterentwicklung und technische Umsetzung von Kennzeichnungsmöglichkeiten sollte auch im Hinblick auf die globale Vernetzung des Internets forciert, sowie auf eine Harmonisierung der Verfahren für Träger- und Telemedien geachtet werden.

Verschärft wird das Problem, weil unzulässige Inhalte und Spiele vor allem über ausländische Server zugänglich gemacht werden. Trotz deutscher Schutzvorschriften sind absolut unzulässige und jugendgefährdende Gewaltangebote oft frei zugänglich. Für ausländische Internetangebote bestehen wenig Beschränkungs- und Kontrollmöglichkeiten.

58. EMPFEHLUNG: EUROPÄISCHE (INTERNATIONALE) HARMONISIERUNG FORCIEREN

Da gewaltverherrlichende Telemedien aus dem Ausland eine der zentralen Schwierigkeiten des effektiven Jugendmedienschutzes darstellen, sollten die Versuche intensiviert werden, zumindest innerhalb der EU eine Harmonisierung herbeizuführen.

6.5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR INTERNET UND FERNSEHEN

Entscheidend für den Schutz in elektronischen Medien sind vor allem die Anstrengungen der Anbieter. Gerade in den flüchtigen Diensten des Web 2.0 mit einer unüberschaubaren Fülle an nutzergenerierten Beiträgen sind die Betreiber gefordert, durch ein sinnvolles Konzept aus technischen Maßnahmen und qualifizierter Moderation ein Mindestmaß an Schutz vor Übergriffen und Konfrontationen mit jugendgefährdenden Inhalten zu gewährleisten.

Grundlage für die Wirksamkeit nachfolgender Vorschläge ist ferner die bereits erwähnte Stärkung der Medienkompetenz von Eltern, Kindern und Jugendlichen.

INTERNET / TELEMEDIEN

59. EMPFEHLUNG: ALTERSVERIFIKATIONSSYSTEME AUSDEHNEN

Die Verpflichtung zur Einführung eines Altersverifikationssystems ist zwar eine hohe Anforderung an die Anbieter, dies ist aber für Inhalte, die für Kinder und Jugendliche generell ungeeignet sind (z. B. Download von Spielen, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind), mit Blick darauf, dass im Internet bspw. kein Verkaufspersonal den Zugang kontrollieren kann, vertretbar.

60. EMPFEHLUNG: ABSOLUT UNZULÄSSIGE ANGEBOTE SPERREN UND PROVIDER IN DIE PFLICHT NEHMEN

Die bestehenden Regelungen wie Sperrverfügungen gegen Zugangsprovider sollen bei absolut unzulässigen Inhalten (z. B. Exekutionsvideos) angewandt werden. Es wäre zu prüfen, ob Provider verpflichtet werden, sämtliche absolut unzulässigen ausländischen Angebote zu sperren, die durch ein rechtsstaatliches Verfahren von staatlichen Stellen auf einer entsprechenden Liste sind und gegen die direkte Maßnahmen im Ausland ohne Erfolg blieben.

61. EMPFEHLUNG: FUNKTIONSFÄHIGES JUGENDSCHUTZPROGRAMM ENTWICKELN

Bislang gibt es viele, aber nur bedingt funktionsfähige Filterprogramme, die sicherstellen, dass beeinträchtigende Inhalte von Kindern und Jugendlichen nicht wahrgenommen werden können. Daher ist die Entwicklung eines einheitlichen und funktionsfähigen Jugendschutzprogramms erforderlich. Der Expertenkreis unterstützt die Initiative des Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien zur Entwicklung eines funktionsfähigen Jugendschutzprogramms zum besseren Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Internet.

62. EMPFEHLUNG: ELTERN ÜBER MÖGLICHKEITEN VON FILTERPROGRAMMEN INFORMIEREN

Verfügbare technische Hilfsmittel, wie Filterprogramme, die oftmals kostenlos sind, werden trotz Sensibilisierung der Hersteller kaum benutzt. Hier müssen Eltern stärker in die Verantwortung genommen und besser informiert werden.

WEB 2.0 - MAßNAHMEN DER ANBIETER

63. EMPFEHLUNG: ANBIETER MÜSSEN VORSORGLICH SCHUTZMAßNAHMEN ERGREIFEN

Betreiber von Foren, Chats, Online-Communities und Videoplattformen üben derzeit keine umfassende proaktive Kontrolle aus. Erforderlich sind vorsorgliche Maßnahmen und Kontrollen der Anbieter, um einen effektiven Jugendschutz in Web 2.0-Plattformen zu erreichen. Allerdings besteht im Telemediengesetz ein

ausdifferenziertes Haftungssystem, demzufolge Anbieter für fremde Inhalte ihrer Seiten auch aus straf- und zivilrechtlichen Gründen haften, sofern sie davon Kenntnis erlangen. Folge ist, dass eine systematische Kontrolle zu erheblichen Haftungsrisiken führt. Ob dieses Haftungssystem so angepasst werden kann, dass Anbietern weitere proaktive Maßnahmen zumutbar sind, bedarf einer vertieften Prüfung.

64. EMPFEHLUNG: SICHERHEIT IN FOREN UND COMMUNITIES NACHHALTIG GEWÄHRLEISTEN

Anbieter sind in der Lage, auffällige Nutzer aus Foren, Chats und Online-Communities zu entfernen. Durch die Angabe anderer Zugangsnamen können sich diese Nutzer aber problemlos wieder anmelden. Ein sog. Unique-Identifizier, der die Identität anhand persönlicher Merkmale (z. B. Handynummer) ermittelt, könnte dies verhindern. Wegen der weitgehend ausgeschalteten Kontrolle in Diskussionszirkeln im Internet ist der verstärkte Einsatz von Moderatoren notwendig.

FERNSEHEN

65. EMPFEHLUNG: SENDEZEITVORGABEN FÜR KINDERUNGEEIGNETE INHALTE ÜBERPRÜFEN

Es wird die rechtliche Überprüfung der Grenzen für Sendezeiten angeregt. Dabei sollte v. a. die Festlegung fester Zeiten in Betracht gezogen werden, die für Kinder ungeeignet sind.

7. MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER AMOKTATEN

OPFER SCHÜTZEN - VERANTWORTLICH BERICHTEN NACHAHMUNG VERHINDERN - KEINE TÄTERZENTRIERUNG

7.1. NACHAHMUNGSGEFAHR DURCH VERÖFFENTLICHUNGEN UND PRESSEARBEIT

Die Untersuchung vergangener Amoktaten und die auffallende Häufung entsprechender Drohungen unmittelbar nach Amoktaten machen deutlich, dass eine Kausalität zwischen Berichterstattung und Nachahmung, ein so genannter Werther- oder Copycat-Effekt, besteht³³.

Die meisten Amoktäter haben sich in der Vortatphase intensiv mit bekannten Amoktaten, wie bspw. der Vorgehensweise in Columbine oder Erfurt beschäftigt, besaßen entsprechende Literatur oder recherchierten darüber im Internet. Detailinformationen bis hin zu Ermittlungsakten oder Rankinglisten³⁴ nach Anzahl der getöteten Opfer sind im Internet öffentlich zugänglich und bieten eine Handlungsanleitung für die Vorbereitung und Durchführung von Amoktaten.

Eine wiederkehrende Parallele ist die Beschäftigung und Identifikation mit bekannten Amoktätern, Massen- und Serienmördern, die als Helden wahrgenommen werden. Die überdurchschnittlich hohe mediale Aufmerksamkeit bestätigt potentiellen Tätern, dass sich auch ihr Wunsch nach Aufmerksamkeit und Macht durch einen Massenmord in Form eines Amoklaufs „erfolgreich“ verwirklichen lässt und sie durch die Medien – auch wenn das nicht deren Absicht sein mag - eine einmalige Bühne erhalten und posthum weltbekannt werden können³⁵.

ALS LEITSATZ MUSS FESTGEHALTEN WERDEN:

Eine extensive, täterzentrierte und detaillierte Amokberichterstattung ist Katalysator für Nachahmungspantasien und -absichten amokgeneigter junger Menschen.

Ähnlich wie bei Suiziden kann von der Medienberichterstattung bei Amoktaten eine besondere Verantwortung mit Blick auf Nachahmungstaten erwartet werden. Adressaten sind neben der Presse aber auch staatliche Pressestellen, Auskunft

³³ Copycat bedeutet: Trittbrettfahrer, Nachahmer, Nachahmungstäter. Der Werther Effekt beschreibt den Umstand, dass es 1774 nach Erscheinen von Goethes Roman „Die Leiden des jungen Werthers“ zu einer Welle von versuchten und vollendeten Suiziden kam, weil sich junge Menschen so mit dem ‚Freitod‘ des unglücklich verliebten Werthers identifizierten und diesen nachahmten.

³⁴ Beispiel: <http://www.spreekillers.org/> (engl. Amokläufer). Competitive Spree Killing Organization.

³⁵ Siehe auch: Report MAINZ „Der Amoklauf und die Medien. Wird der Mörder zum Mythos für Nachahmer?“ vom 16.03.2009. <http://www.swr.de/report/-/id=233454/did=4584510/pv=video/gp1=4624600/nid=233454/1ou6aru/index.html>

gebende Verantwortliche, Opfer, Zeugen und Experten. Im Zeitalter von Twitter und Youtube muss sich jeder Einzelne über die Verantwortung der Informationsverbreitung bewusst sein.

7.2. PRESSEFREIHEIT IM LICHT DES OPFERSCHUTZES

Gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte hat die Pressefreiheit zu Recht einen hohen, verfassungsrechtlich geschützten Stellenwert. Artikel 5 des Grundgesetzes schützt die Freiheit der Berichterstattung und untersagt eine Zensur, setzt der Pressefreiheit in Absatz 2 aber auch Schranken: Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre.

Die Berichterstattung am und nach dem 11. März 2009 offenbart das Spannungsverhältnis zwischen Informationsrecht und Pressefreiheit einerseits und Opferschutz und Nachahmungsgefahr andererseits.

Es unterstreicht einmal mehr, dass die Gesellschaft die gegenläufigen Interessen mit Bedacht abwägen muss. Die Pressefreiheit muss gewährleistet sein, sie muss jedoch die grundgesetzlich definierten Schranken achten.

Diese Schranken dienen dem Schutz der getöteten Kinder und Erwachsenen, ihrer Familien und Freunde, der traumatisierten Schüler und aller Betroffenen, ebenso wie den Bürgern von Winnenden und Wendlingen. Ihre Rechte zu achten, ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralische Frage, eine Frage des Respekts und der Pietät, die eine Gesellschaft, auch eine moderne Informationsgesellschaft, Opfern entgegen bringen muss.

7.3. PRESSEKODEX

Die Berufsethik der Presse und Publizistik wird seit 1973 durch publizistische Grundsätze, den Pressekodex, konkretisiert und hat den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Mit Blick auf die Berichterstattung in Winnenden und Wendlingen und die darauf folgenden Rügen des Presserats seien folgende Auszüge genannt:

- Achtung vor der Wahrheit, Wahrung der Menschenwürde und wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
- Die Presse achtet Privatleben, Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.
- Nachrichten und Informationen sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch

verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, sind unverzüglich richtig zu stellen.

- Unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, Ehrverletzung, Veröffentlichungen, die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen und eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität sind nicht zulässig.
- Bei der Recherche dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden. Die vereinbarte Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis ist zu wahren.
- Niemand darf wegen seines Geschlechts, Behinderung oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

7.4. MEDIENBERICHTERSTATTUNG IN WINNENDEN UND WENDLINGEN

Wie unterschiedlich Theorie und Praxis, Ethik und Profit, Ratio und Gruppendynamik im Ernstfall sein können, soll nachfolgendes Kapitel verdeutlichen.

Bereits kurz nach dem Mehrfachmord an der Albertville-Realschule waren am Morgen des 11. März 2009 noch während der Tat unzählige Medienvertreter vor Ort und berichteten im Minutentakt. Der „Amoklauf von Winnenden“ war binnen Stunden Thema der weltweiten Medienberichterstattung und die Stadt Winnenden im medialen Belagerungszustand.

Die Berichterstattung hatte zwei Seiten. Zum einen wurden Leid, Betroffenheit und Solidarität vom Ort des Geschehens in die Welt hinaus übertragen. Zum anderen zeigte sich das fragwürdige Gesicht einer übereilt exzessiven Jagd nach jeder noch so kleinen Information, nach ungeprüften Neuigkeiten und Sensationen.

Auf der Jagd nach Namen, Bildern und Zeugen bedienten sich einige Journalisten des sog. Scheckbuchjournalismus. Beispielsweise bot ein ausländischer Sender einem verletzten Schüler 8.000 Euro für ein Interview in seinem Klassenzimmer, bei dem er den Tatablauf schildern sollte. Der Schüler lehnte ab. Anderen betroffenen Schülern wurden 100 Euro für ein Klassenfoto geboten. Fotos der getöteten Kinder und Erwachsenen wurden ohne Zustimmung der Angehörigen veröffentlicht, auch auf Titelseiten. Während der Beisetzung eines Opfers boten einzelne Pressefotografen Friedhofsanwohnern hohe Summen für geeignete Standorte zum Fotografieren der Beerdigung. Privatsphäre und Pietät wurden durch die mediale Belagerung derart beeinträchtigt, dass die Behörden für sämtliche Beerdigungen ein Film- und Fotoverbot verfügten.

Diese Negativbeispiele stehen für eine Vielzahl von Vorfällen³⁶. Sie sollen zwar nicht den Blick auf die seriöse und verantwortungsvolle Medienarbeit verstellen, die Summe der unverantwortlichen Grenzüberschreitungen nahm jedoch ein Ausmaß an, das nachdenklich stimmen muss. Nachdenklich stimmt auch in einzelnen Punkten die ähnliche Verhaltensweise ansonsten seriöser Medienvertreter.

Mit Blick auf die Amokläufe in Erfurt und Emsdetten oder das weiter zurückliegende Geiseldrama von Gladbeck drängt sich die Frage auf, was die Presse, aber auch die konsumierende Öffentlichkeit, daraus gelernt haben?

In einer modern kommunizierenden Welt mit einer allgegenwärtigen Berichterstattung muss die Gesellschaft, das heißt wir alle, für die Zukunft diskutieren, wie wir informieren und informiert werden. Wo liegen gesellschaftliche Chancen und moralische Grenzen der Berichterstattung? An welchem Punkt ist die Zumutbarkeit für traumatisierte Opfer, Angehörige, Zeugen und Einsatzkräfte überschritten? Wie können Opfer vor der medialen Vermarktung des Leids geschützt werden?

Die im Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden vertretenen Eltern der Opfer unterstreichen in diesem Zusammenhang die Bedeutung, das Ausmaß der Tat und die Folgen herauszustellen und die Perspektive der Opfer zu zeigen. Nicht akzeptabel sei, dass Fotos der Opfer ohne Zustimmung der Angehörigen veröffentlicht werden.

66. EMPFEHLUNG: STUDIE ZUR MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN AMOKLAUF IN WINNENDEN UND WENDLINGEN VERANLASSEN

67. EMPFEHLUNG: KONSENSUSKONFERENZ „WERTEORIENTIERTE BERICHTERSTATTUNG“ DURCHFÜHREN

Diese und andere Fragen einer wertorientierten Berichterstattung sollten mit einer breiten Öffentlichkeit bspw. im Rahmen einer Konsensuskonferenz diskutiert werden. Wünschenswert wäre, diese Idee unter Beteiligung des Presserates, öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und privater Rundfunkveranstalter aufzugreifen. Die Landesanstalt für Kommunikation könnte hierbei als Moderator fungieren.

68. EMPFEHLUNG: PRESSEKODEX FÜR ALLE MEDIEN SCHAFFEN

Ziel der Konsensuskonferenz könnte ferner die Erarbeitung eines medienübergreifenden Pressekodexes durch die Anbieter und gegebenenfalls die Etablierung medien-übergreifender Selbstkontrolleinrichtungen sein. Ein weiteres Ziel wären gemeinsame Empfehlungen aller Medien zur Berichterstattung bei Amoktaten.

³⁶ Siehe auch: <http://daserste.ndr.de/panorama/media/panorama226.html>, Panorama vom 26.03.2009, Raubzug im Internet – wie Medien Privatfotos stehlen.

7.5. PRESSERATENTSCHEIDUNGEN NACH DEM AMOKLAUF AM 11. MÄRZ 2009

DEUTSCHER PRESSERAT

Der Deutsche Presserat wurde 1956 gegründet und besteht aus Delegierten der Journalisten- und Verlegerverbände. Der Presserat dient dem Schutz der Pressefreiheit gegenüber einer politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einflussnahme und beobachtet Fehlentwicklungen in der Presselandschaft. Bei Missbrauch der Pressefreiheit kann der Presserat Rügen erteilen. Dass der Presserat nicht für alle Medien, sondern nur für Presse und Publizistik zuständig ist, ist der föderalen Struktur der Rundfunksender geschuldet. Allerdings finden die inhaltlichen Vorgaben des Pressekodexes über die allgemeinen Programmgrundsätze und die dort angesprochenen journalistischen Grundsätze auch im Rundfunk Anwendung. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Presserat und Rundfunkanstalten und –räten, privaten Rundfunkveranstaltern sowie Landesmedienanstalten ist anzustreben, hierbei sollten auch Onlinemedien Berücksichtigung finden.

RÜGEN DES DEUTSCHEN PRESSERATS

Der Deutsche Presserat reagiert abgestuft nach dem Maßstab des Pressekodexes, nichtöffentlich gegenüber Redaktionen durch die Feststellung eines Verstoßes, durch Hinweise oder Missbilligungen. Die schärfste Reaktion sind öffentliche Rügen, die durch die betroffenen Medien veröffentlicht werden sollen.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden gegen die Berichterstattung über den Amoklauf in Winnenden und Wendlingen hat der Presserat mehrere öffentliche Rügen ausgesprochen. 79 Personen hatten sich beschwert. Der Presserat hat 47 Verfahren eingeleitet, 19 Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen und 13 Verstöße gegen den Pressekodex festgestellt (drei öffentliche Rügen, eine nicht-öffentliche Rüge, fünf Missbilligungen und fünf Hinweise). [ANLAGE 7]

Beispiele für Rügen des Presserats (gerügt wurde v. a. die BILD-Zeitung, aber auch andere Medien hatten in einer unangemessenen Form berichtet):

- Ganzseitige Fotomontage des **AMOKTÄTERS IN HELDENPOSE** mit Bewaffnung, Kampfanzug und der Überschrift "Seid ihr immer noch nicht tot?".
- Grafische **NACHSTELLUNG DER TÖTUNG** einer Lehrerin in einem Klassenzimmer durch das Überkippen der Frau nach Vorne.
- Veröffentlichung mehrerer **FOTOS VON OPFERN UND SCHÜLERN**. Darunter auch das Foto eines Mädchens, das von einer Betreuerin getröstet wird.
- Nennung der **VOLLEN NAMEN MEHRERER OPFER**. Dies ist ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und Hinterbliebenen.

Der Presserat hatte im Zusammenhang mit dem Amoklauf in Winnenden erstmals eine Beschwerde über ein Internet-Video zu beurteilen. Er erteilte den Medien einen Hinweis, dass die Veröffentlichung des Videos "Die letzten Sekunden des Amokläufers" durch das öffentliche Interesse nicht mehr gedeckt seien und die Menschenwürde verletzen würde.

Die Entscheidungen des Deutschen Presserats sind insbesondere hinsichtlich des Opferschutzgedankens begrüßenswert. Wünschenswert wäre eine Veröffentlichung der Entscheidungen des Presserates im Wortlaut.

Problematisch bleibt, dass der Presserat es für zulässig hält, den vollen Namen und das unretuschierte Foto des Amokläufers zu veröffentlichen.

69. EMPFEHLUNG: DISKUSSION MIT DEM PRESSERAT FÜHREN UND GEMEINSAME EMPFEHLUNGEN ERARBEITEN

Wie von Herrn Fried von Bismarck in einer Sitzung des Expertenkreises Amok vorgeschlagen, wird eine Diskussion über die Berichterstattung bei Amoktaten im Presserat und ein Austausch mit Experten begrüßt. Ziel sollten gemeinsame Empfehlungen aller Medien zur Berichterstattung bei Amoktaten sein.³⁷

70. EMPFEHLUNG: EMPFEHLUNGEN ZUR PRESSEARBEIT ERÖRTERN UND IMPLEMENTIEREN

Erneute Erörterung der Thematik und Weiterentwicklung der fünf Prinzipien nach Robertz für die Pressearbeit bei Amoktaten zur Vermeidung von Nachahmungstaten:

1. Keine Vermutungen zum Motiv äußern (Identifikation mit Motiven verhindern).
2. Keine Fotos und Namen weitergeben (Distanz zum Täter, Folgen / Opfer zeigen).
3. Keine Vermutungen zur Rolle bestimmter Personen beim Tathergang äußern (verhindert Mythenbildung).
4. Keine zu konkrete Darstellung der Tat (z. B. Tatablauf, Kleidung, Waffen usw.).
5. Keine zu konkrete Darstellung von Täterphantasien und emotionalem Bildmaterial verfügbar machen (keine Tagebuchauszüge, Zeichnungen usw.).

Medien sollten generell darauf bedacht sein, keine monokausalen Begründungen für derartige Taten zu fördern, den Täter nicht in den Mittelpunkt der Berichterstattung zu stellen und stattdessen eher auf das Leid der Opfer abzustellen.

³⁷ Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2009 beschlossen, erneut Gespräche mit Medienvertretern zu initiieren. Mögliche Diskussionspunkte: Keine täterzentrierte, heroisierende Berichterstattung, Schutz der Privatsphäre von Opfern und Angehörigen, Einhaltung des Pressekodexes, ergänzende Vereinbarungen. Durch die im Auftrag der IMK eingesetzte Projektgruppe „Amoklagen – Prävention und Früherkennung“ wurde 2007 der Versuch unternommen, Beratungen mit dem Deutschen Presserat zu initiieren. Ziel war es, eine Vereinbarung über die Ergänzung der publizistischen Grundsätze und Verhaltensempfehlungen für Amoklagen zu erreichen. Dies war aus Sicht des Presserates zumindest kurzfristig nicht realisierbar.

71. EMPFEHLUNG: TÄTERZENTRIERTE BERICHTERSTATTUNG REDUZIEREN UND TÄTER MÖGLICHT WEITGEHEND ANONYMISIEREN

Der Name und Fotos des Amoktäters waren auf nahezu jeder Titelseite und in jedem Fernsehbericht. Ziel sollte der Verzicht auf eine täterzentrierte Berichterstattung sein. Gefordert wird daher explizit eine weitgehende Anonymisierung des Täters, d.h. Verzicht auf Namen und Bild oder eingeschränkte Darstellung mit Balken.

72. EMPFEHLUNG: AMOKSPEZIFIKA IN DIE AUS- UND FORTBILDUNG VON JOURNALISTEN IMPLEMENTIEREN

Die Sensibilisierung für die berufsethischen Werte des Presserats sowie die Berichterstattung über Amoktaten im Lichte von Opferschutz und Nachahmungsgefahr sollten in die Aus- und Fortbildung von Journalisten, Medienvertretern und Volontären aufgenommen werden. Beispielgebend hierfür ist der Südwestrundfunk.

7.6. HANDLUNGSKONZEPT FÜR EINE AMOKSPEZIFISCHE PRESSEARBEIT

Auf Pressesprechern, Politikern, Behördenvertretern und Einsatzkräften lastet bei der Pressearbeit zu Amoklagen eine besondere Verantwortung.

Der Grat zwischen Informationspflicht und Zurückhaltung ist bei Amoklagen ein besonders schmaler und diffiziler, da einerseits ein hohes öffentliches Interesse und ein außergewöhnlicher medialer Druck bestehen und andererseits die Saat der Nachahmungsgefahr mit jeder Information potentiell weiter ausgelegt wird.

Es ist wichtig, Entscheidungsträger in der ohnehin extrem belastenden Situation einer Amoklage durch professionelle Beratung zu entlasten und ihnen im Vorfeld Handlungssicherheit zu geben. Grundlage könnte ein Handlungskonzept für eine amokspezifische Pressearbeit sein.

Die ausführliche Dokumentation der Erfahrungen des Verwaltungskrisenstabes der Stadt Winnenden (Kap. 8.4) bietet nützliche Ansätze für die Pressearbeit. In den täglichen Sitzungen wurden Informationen zusammengeführt, abgestimmt, das Vorgehen koordiniert und im Anschluss in einer Pressekonferenz veröffentlicht. Die Mitglieder des Stabes standen in der Pressekonferenz zur Verfügung und wurden dabei von Pressesprechern und Psychologen betreut. Schwerpunkte der Berichterstattung waren Inhalte, die der Stab in der Konferenz präsentiert hatte (bspw.: Zukunft der Schule). Es gelang, insbesondere zur lokalen Presse ein positives Verhältnis zu etablieren:

- (Lokale) Medien übernahmen die Rolle, wichtige vom Stab vorgegebene Informationen an die Bevölkerung zu kommunizieren (z. B. Unterrichts- und Beratungsangebote, Elternabende, Informationen zu Trauerfeiern, etc.);
- Appelle, die während der Pressekonferenz von Betroffenen (bspw. der Schulleiterin) an die Medien gerichtet wurden, zeigten teilweise Wirkung.

73. EMPFEHLUNG: KONZEPT „PRESSEARBEIT BEI AMOKTATEN“ ERARBEITEN

- Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts „Pressearbeit bei Amoktaten“ in Zusammenarbeit mit Amokexperten / Kriminologen und Psychologen auf Grundlage der Erfahrungen des Verwaltungsstabes in Winnenden (Handreichung "Allgemeinen Katastropheneinsatzplan - Handbuch für den Verwaltungsstab") und den fünf Prinzipien nach Robertz.
- Spezielle Fortbildung- und Trainingskonzepte für Auskunftgebende, Pressesprecher, Entscheidungsträger und politisch Verantwortliche.
- In der ad hoc Lage: Beratung bei Statements, Pressekonferenzen und Pressemitteilungen durch Amokexperten / Kriminologen und Psychologen.

8. SICHERHEIT AN SCHULEN

EIN WOHLFÜHLRAUM FÜR KINDER VORBEREITET FÜR DEN KRISENFALL

Die Sicherheit an Schulen hat vor allem mit Blick auf Amoklagen eine hohe Priorität. Dazu zählen Krisenplanung, Verhaltensregeln, bauliche Maßnahmen, Zusammenarbeit, Kommunikation und Information im Krisenfall.

Da die Infrastruktur an Schulen sehr unterschiedlich ist und von der Größe der Schule abhängt (bspw. verfügen nicht alle Schulen über durchgängig besetzte Sekretariate oder Sprechanlagen), bedarf es individueller Planungen und Lösungen.

Eine hohe Sicherheit an Schulen ist wichtig, darf aber nicht dazu führen, dass Schulen zu Festungen werden. Die Handlungsmaxime sollte daher lauten: Schule muss ein Wohlfühlraum für Kinder (und Lehrkräfte) sein.



8.1. KRISEPLANUNG

KRISEPLANUNG GIBT HANDLUNGSSICHERHEIT

VWV GEWALTVOEFÄLLE UND SCHADENSEREIGNISSE AN SCHULEN

Um die Schulen in Baden-Württemberg auf Schadensereignisse und Gewaltvorfälle möglichst optimal vorzubereiten und die Handlungssicherheit im Krisenfall vor Ort zu erhöhen, hat die Landesregierung am 27. Juni 2006 die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen erlassen [<http://www.kultus-bw.de/krisenintervention/>].

Kernpunkt ist die Erstellung eines Krisenplans für Gewaltvorfälle wie Amok oder Geiselnahmen durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und der zuständigen Polizeidienststelle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Daneben ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ein Rettungsplan für das Verhalten bei Schadensereignissen (z. B. Brand) zu erstellen. Ein weiterer Punkt ist die Bildung schulinterner Krisenteams.

RAHMENKRISENPLAN

Als Grundlage und Orientierungshilfe wurde auf Landesebene ein Rahmenkrisenplan mit Verhaltensgrundsätzen, Checklisten und Mustern erarbeitet. Eckpunkte sind:

- Praxisorientierte Hinweise zur Vorsorge.
- Verhaltensempfehlungen für den Akutfall mit abzuarbeitenden Checklisten für Gewaltvorfälle, Bombendrohungen, Geiselnahmen sowie Amoklagen.
- Vordrucke für relevante Daten wie Alarmierungs- und Erreichbarkeitslisten.
- Hinweise zur Organisation.
- Anregungen zur Für- und Nachsorge.
- Hinweise zum Umgang mit den Medien.

Die Polizeidienststellen wurden angewiesen, Schulen bei der Erarbeitung der jeweiligen Krisenpläne auf Basis des Rahmenkrisenplans zu unterstützen.

KRISENTEAMS

Um notwendige Vorkehrungen zu treffen, ist jede Schule verpflichtet, zu Beginn eines jeden Schuljahres ein **SCHULINTERNES KRISENTEAM** zu bilden und den o. a. schulinternen Krisenplan zu erstellen. Hierzu wurden in Zusammenarbeit mit der Polizei, Feuerwehr, Schulpsychologen und den Rettungsdiensten **REGIONALE FORTBILDUNGEN** durchgeführt. Auf diese Weise erfolgte auch der Aufbau regionaler Netzwerke für die Krisenarbeit an Schulen. Jedes Regierungspräsidium hat ein **KRISENINTERVENTIONSTEAM** bestehend aus Schulpsychologen, Pädagogen und Juristen eingerichtet, das von den Schulen über eine Handybereitschaft (an Schultagen und an Samstagen vormittags) alarmiert werden kann (das Kriseninterventionsteam des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde am 11. März 2009 bereits um 9.42 Uhr alarmiert).

HOTLINE IM KRISENFALL

Die Regierungspräsidien haben für schwere Krisenfälle eine Hotline eingerichtet, die sofort genutzt werden kann. Am 11. März 2009 stand die Hotline, die mit Schulpsychologen besetzt war, ab 10.00 Uhr zur Verfügung. Von diesem Zeitpunkt an standen vier Schulpsychologen Anrufern in den ersten Tagen von 7 bis 22 Uhr und an den Wochenenden von 8 bis 19 Uhr zur Verfügung. Die insgesamt 14 eingesetzten

Schulpsychologen gingen auf die Anliegen der Anrufenden ein, berieten Schulen und nahmen Hilfsangebote von Experten (Psychotherapeuten, Seelsorger und Kliniken) auf. Die Zahl der Anrufe belief sich in den ersten Tagen auf mehrere Tausend, die Hotlinekräfte arbeiteten dabei bis zur Belastungsgrenze.

Der konkrete Fall in Winnenden hat gezeigt, wie wichtig eine angemessene Ausstattung mit Schulpsychologen ist.

74. EMPFEHLUNG: KRISENHOTLINE RESSORTÜBERGREIFEND BESETZEN

Die Hotline ist bislang ausschließlich mit Schulpsychologen besetzt. Anfragen zum Krisenfall betreffen jedoch ein breites Spektrum an Fragen, das nicht allein durch Schulpsychologen abgedeckt werden kann. Um eine möglichst umfängliche bürgerfreundliche Auskunft zu gewährleisten, wäre es sinnvoll, die Hotline in einer Callcenterstruktur zusätzlich durch einen Polizeibeamten und ortskundige Mitarbeiter der Kommunal- und Schulverwaltung zu besetzen.

Die Hotline sollte durch ein elektronisches Pendant ergänzt werden, das die Vorteile der neuen Medien zum Tragen bringt: Vorhalten einer Web-Site, auf der neben behördlichen Informationen auch Betroffene, Opfer und Angehörige unmittelbar nach der Tat Nachrichten hinterlassen und austauschen können.

VERHALTENSEMPFEHLUNGEN

Bei Amoklagen und anderen Gewaltvorfällen an Schulen kommt es entscheidend darauf an, möglichst frühzeitig und eindeutig zu informieren, um so auf ein möglichst optimales Verhalten der gefährdeten Personen hinwirken zu können.

Im Unterschied zu anderen Gefahrenlagen wie bspw. einem Brand gilt bei Amoklagen bereits seit 2006 die Verhaltensempfehlung: Einschließen und Verbarrikadieren.

Nur im Ausnahmefall wird bei günstiger Gelegenheit eine Flucht empfohlen. Die Polizei Waiblingen hat in Informationsveranstaltungen Schulen empfohlen: Von der Türe entfernen, verbarrikadieren, verbergen, auf den Boden legen, Deckung suchen und ruhig verhalten. Diese Empfehlungen haben auch nach dem Amoklauf Gültigkeit.

AUS- UND FORTBILDUNG

Im Zuge der Krisenplanung wurde in Baden-Württemberg in den zurückliegenden Jahren auch ein deutlicher Schwerpunkt bei der Aus- und Fortbildung gesetzt. Beispielhaft genannt seien die Aus- und Fortbildung von schulinternen Krisenteams, Beratungslehrern, Fortbildung von Schulleitern und Sicherheitsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Polizei. Neben dem speziellen Amoktraining bestehen bei

der Polizei bspw. auch Angebote für Einsatztrainer und Führungskräfte, Angebote zur Krisenkommunikation sowie E-Learning-Anwendungen zum Thema Amoklagen. Darüber hinaus wurden im Polizeibereich mehrere Handreichungen, darunter die Führungs- und Einsatzkonzeption Amok erarbeitet. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben sich bewährt und müssen weiter forciert werden.

ERFAHRUNGEN

Die planerischen Vorbereitungen in Baden-Württemberg haben sich als richtig erwiesen. Die Verwaltungsvorschrift und der praxisorientierte Rahmenkrisenplan sind eine gute Grundlage, um die Situation bei Gewaltvorfällen richtig einzuschätzen und diese unter Einbeziehung von Polizei und anderen zu bewältigen.

Krisenpläne und Verhaltensempfehlungen geben eine subjektive Sicherheit. Da die Gefahr besteht, dass potentielle Täter durch Übungen eine Handlungsanweisung erhalten, wurden Schulungen auf Lehrer, Polizei und Rettungskräfte konzentriert. Die Umsetzung des Rahmenkrisenplans war in Winnenden sehr vorbildlich erfolgt. Alle 166 Schulen im Rems-Murr-Kreis wurden von der Polizei detailliert mit sämtlichen relevanten Daten wie Adressen und Telefonnummern von Ansprechpartnern vor Ort, Lageplänen, Grundrissen etc. erfasst. Der polizeilichen Notrufzentrale Waiblingen und allen Polizeidienststellen stehen so in Sekunden Informationen zur Verfügung, die ein unverzügliches Handeln zur Überwältigung eines Täters unterstützen.

Es gibt kein „Patentrezept“ für die Bewältigung von Amoklagen. Durch dezidierte Krisenplanungen und gezielte Fortbildungsmaßnahmen können aber Risiken für Schüler, Lehrkräfte, Bürger und Einsatzkräfte deutlich minimiert werden. Jeder Amoklauf ist unterschiedlich gelagert und kann sich wie in Winnenden unvorhersehbar atypisch entwickeln, daher ist es erforderlich, alle Erfahrungen systematisch auszuwerten und die Krisenintervention fortlaufend anzupassen.

75. EMPFEHLUNG: VERWALTUNGSVORSCHRIFT UND RAHMENKRISENPLAN NOVELLIEREN

1. Der mit den Erfahrungen in Winnenden entstandene Ergänzungsbedarf sollte in einem ersten Schritt formuliert werden und eine Novellierung der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ und die Anpassung des Rahmenkrisenplans erfolgen.
2. Ferner sollte auf Ebene der Landkreise bzw. Regierungsbezirke geprüft werden, ob und wie die bestehenden Vorschriften vor Ort umgesetzt wurden und ob bei der praktischen Umsetzung Handlungs- und Nachsteuerungsbedarf besteht.

8.2. BAULICHE MAßNAHMEN

BAULICHER SCHUTZ KANN LEBEN RETTEN

Die schulische Infrastruktur ist, wie bereits erwähnt, sehr unterschiedlich, weshalb es individueller Lösungen bedarf.

Der Expertenkreis hat Notwendigkeiten und Möglichkeiten baulicher Sicherungen erörtert und benennt diese. Unter dem Eindruck des unmittelbaren Geschehens von Winnenden wurden zahlreiche Einzelforderungen nach technischen Zugangskontrollen, Videoüberwachung, Rückzugsräumen für Schüler und schusssicheren Türen wach. Die weitere Diskussion hat jedoch gezeigt, dass diese Dinge nicht nur nach ihrer technischen Machbarkeit beurteilt werden sollten, sondern auch danach, welche Schulen eine Gesellschaft will. Der Expertenkreis spricht sich einstimmig dafür aus, Schulen nicht zu Festungen auszubauen.

Die Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen muss im Zusammenspiel aller Verantwortlichen und orientiert an spezifischen örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Wichtig ist, ein Netzwerk der Schulen, Schulträger, Polizei, Rettungsdiensten und Feuerwehr zu schaffen.

STUFENMODELL NACH PRIORITÄT UND REALISIERBARKEIT

Angesichts der Vielzahl theoretischer Möglichkeiten, ist es wichtig gestuft vorzugehen und praktikable Techniken zu wählen. Ein in Karlsruhe entwickeltes Modell beschäftigt sich mit unterschiedlichen Maßnahmen und priorisiert diese. Der Expertenkreis Amok schreibt Alarmierungs- und Verbarrikadierungsmöglichkeiten eine hohe Priorität zu.

AMOKALARMSIGNAL ÜBER SPRECHANLAGEN

Vergangene Amoktaten haben gezeigt, dass die Möglichkeit der Alarmierung wichtig ist. Bislang waren hohe Kosten für das Betreiben von Sprechanlagen aufgrund der Rundfunkgebühren ein Hemmnis. Künftig werden keine Gebührenfolgekosten für Schulen mehr entstehen.

76. EMPFEHLUNG: SCHULEN MIT AMOKALARMSIGNAL AUSSTATTEN

Der Expertenkreis empfiehlt ein Amokalarmsignal an Schulen (für Schulzentren wäre ein vernetztes Alarmsystem der Schulen ideal).

Zwei wesentliche Voraussetzungen gilt es bei einem Amoksignal zu beachten:

1. Brand- und Amokalarmsignale müssen sich deutlich unterscheiden, da sonst die Gefahr besteht, dass Schüler bei einem Amoklauf bzw. Gewaltvorfällen wie Geiselnahmen aus den Klassenzimmern stürmen und Ziel des Täters werden.
2. Amokalarm muss für alle hörbar sein, auch für Toilettengänger und Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht in einem Klassenzimmer befinden.

Diese Prämissen sollten in eine Novellierung der o. a. VwV aufgenommen werden.

Wichtig ist ferner die Sicherstellung, dass Brandalarm nicht automatisiert im gesamten Gebäude ausgelöst wird. Die Auslösung sollte dergestalt erschwert sein, dass die Brandmeldeanlage nicht sichtbar zugänglich oder durch einen Schuss auslösbar ist.

VERSCHLUSSYSTEME UND VERBARRIKADIERMÖGLICHKEITEN

77. EMPFEHLUNG: SCHULEN MIT TÜRKNAUFSYSTEMEN AUSSTATTEN

Bei Amoklagen kann das Verschließen der Klassenräume ein Einwirken des Täters verhindern und lebensrettend sein. Daher wird ein Drehknopf bzw. Türknauf an Klassenzimmertüren empfohlen, die jeder im Raum befindlichen Person ermöglichen, die Türe auch ohne Schlüssel von innen verriegeln zu können.

Zu bedenken ist, dass eine Flucht der Schüler in ein Klassenzimmer trotz Drehkopf möglich sein muss, wenn bspw. eine Türe versehentlich ins Schloss fällt oder Türen in der Pause zu sind. Daher bieten sich in den USA übliche Türknaufsysteme an, bei denen sich die Türe von außen öffnen, aber mit Knopfdruck von innen sperren lässt.

SCHLIEßANLAGE

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden können bzw. Investitionen in entsprechende Schließanlagen realisierbar sind, ist von den örtlichen Gegebenheiten einzelner Schulen abhängig.

BESCHRÄNKUNG DER GEBÄUDEZUGÄNGE

Ferner kann die Reduzierung der Gebäudezugänge eine physische und psychische Hemmschwelle sein. Der Expertenkreis hat darüber hinaus auch die Möglichkeit diskutiert, Zugänge nach Unterrichtsbeginn zu verschließen, dies aber ebenso verworfen wie die Möglichkeiten der Videoüberwachung oder Zugangskontrollen durch Hausmeister, Zugangschips oder Ausweiskarten, da eine Schule keine Festung, sondern ein offener Raum sein soll.

SCHÜLERTOILETTEN

Schülertoiletten sollten bei Neu- bzw. Umbauten nicht in den freizugänglichen Außenbereich von Schulen gelegt werden.

ZUSCHÜSSE

In der Schulbauförderung sind Brand-, Überfall-, Einbruchmeldeanlagen, Wächterkontrollanlagen, Zugangskontroll- und Raumbewachungsanlagen bei Neubauten zuschussfähig. Objektsicherungsanlagen wie Mauern, Türen, Tore und Schrankenanlagen sind berücksichtigt, soweit sie Teil des Gebäudes sind. Förderfähig sind sie außerdem, wenn sie Teil einer "intelligenten Sicherheitsanlage" sind. Was bei einem Neubau tatsächlich verwirklicht wird, ist der individuellen Entscheidung der Schulträger vorbehalten.

Die Vertreter der Kommunen haben sich im Expertenkreis dafür ausgesprochen, angesichts der festgestellten Notwendigkeit baulicher Sicherungen in Schulen eine gesetzliche Regelung für bauliche Ausstattungsmerkmale an Schulen zu treffen und die finanziellen Verantwortlichkeiten zu klären.

8.3. INTERVENTIONSSTRATEGIE

| |
|--|
| TÄTER SOFORT UND OFFENSIV STOPPEN |
|--|

Amoktaten sind dadurch gekennzeichnet, dass der Täter versucht, in kürzester Zeit möglichst viele Menschen zu töten oder zu verletzen. Nicht selten dauern Amoktaten nur Minuten. Die Täter haben einen absoluten Tötungswillen, sie zerstören bis zur eigenen Erschöpfung, bis zum geplanten Suizid oder bis zur Intervention der Polizei. Eine freiwillige Kapitulation ist unwahrscheinlich. Jedes Abwarten gibt dem Täter die Möglichkeit, weiter zu töten.

Die Analyse vergangener Amokläufe macht deutlich, dass der polizeiliche Erfolg von einem sofortigen und offensiven Vorgehen in der Erstphase abhängt. Der Amoklauf in Erfurt 2002 war Anlass für eine taktische Neuausrichtung der polizeilichen Intervention bei Amoklagen. Bis dahin galt der Grundsatz, die Lage zunächst zu stabilisieren und das Eintreffen von Spezialeinheiten abzuwarten.

Mit einem bundesweit beispielgebenden Trainings- und Handlungskonzept war die Polizei Baden-Württemberg frühzeitig und richtig auf die anspruchsvolle und gefährliche Einsatzlage Amok vorbereitet. Kernpunkt ist: Von Erstkräften wird ein sofortiges, offensives, täterorientiertes Vorgehen und die Inkaufnahme eines hohen,

aber kalkulierbaren Risikos erwartet. Auf die detaillierte Darstellung polizeitaktischer Handlungsmaximen wird aus Gründen der Geheimhaltung verzichtet.

Drei Polizeibeamte des Polizeireviers Winnenden waren aufgrund der räumliche Nähe des Polizeireviers wenige Minuten nach dem ersten Notruf eines Schülers an der Albertville-Realschule, sie haben ohne Rücksicht auf ihr eigenes Leben die Schule gestürmt, wurden vom Täter beschossen, haben ihm nachgesetzt und sein Töten in der Schule gestoppt. Die Ermittlungen zeigten, dass der Täter noch mehrere hundert Schuss Munition hatte. Das lässt die Dimension erahnen, welches Unheil er in der Schule hätte anrichten können. Insgesamt waren am Tattag über 940 Polizeibeamte in Winnenden und Wendlingen im Einsatz, einschließlich Spezialeinsatzkräfte, Bereitschaftspolizei und Hubschrauberstaffel.

78. EMPFEHLUNG: PRÄSENZ DER POLIZEI IN DER FLÄCHE GEWÄHRLEISTEN

Voraussetzung für ein sofortiges und offensives Einschreiten ist die Präsenz der Polizei in der Fläche und die schnelle Verfügbarkeit weiterer Polizeikräfte (auch in ländlichen Bereichen). Es war Glück im Unglück, dass das Polizeirevier Winnenden nur wenige Minuten von der Albertville-Realschule entfernt war.

Es muss realistisch festgestellt werden, dass es ähnlich idealtypische Einsatzbedingungen so nur selten geben wird.

Aus dem polizeilichen Einsatz in Winnenden leitet sich eine wichtige Erfahrung ab: Die Polizei Baden-Württemberg war durch ein gezieltes, systematisches Training auf Amoklagen vorbereitet. Dies wurde auch von den eingesetzten Polizeibeamten bestätigt und als wichtige Voraussetzung angesehen.

79. EMPFEHLUNG: POLIZEILICHES AMOKTRAINING FORTLAUFEND DURCHFÜHREN

Polizeibeamte müssen durch ein fortlaufendes Amoktraining auf die Bewältigung, hohen Anforderungen und Risiken von Amoklagen vorbereitet werden. Für ein realistisches Training müssen Einsatztrainingsstätten flächendeckend zur Verfügung stehen und notwendige Baumaßnahmen entsprechend priorisiert werden.

SCHUTZAUSSTATTUNG DER POLIZEI

Die polizeiliche Intervention an der Albertville-Realschule in Winnenden hat gezeigt, welch hohes Risiko der Einsatz für die Kräfte der Polizei darstellt. Ein Schuss des Täters hatte einen der eingesetzten Polizeibeamten sehr knapp und potentiell tödlich am Kopf verfehlt. Amoktäter töten ihre Opfer häufig durch Kopfschuss. Gegen den Beschuss des Täters steht den polizeilichen Einsatzkräften bei der Erstintervention

und Konfrontation mit dem Täter bislang lediglich eine Schutzweste zur Verfügung, die den Oberkörper, nicht aber den Kopf oder Hals lebensrettend schützt. Die von dem Täter beschossenen Polizeibeamten des Interventionsteams haben im Rahmen der Nachbereitung das persönliche Anliegen einer besseren Schutzhelmausstattung der Polizei geäußert. Dies ist nicht zuletzt aus Fürsorgegründen dringend erforderlich.

80. EMPFEHLUNG: POLIZEIBEAMTE MIT BALLISTISCHEM SCHUTZ AUSSTATTEN

Ein besserer Schutz für die Polizei ist erforderlich, daher wird die Anschaffung ballistischer Schutzhelme, Hals- und Tiefschutz für die Polizei unterstützt.

8.4. ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT IM KRISENFALL

KRISENMANAGEMENT MUSS BEHÖRDENÜBERGREIFEND SEIN

Die Stunden, Tage und Monate nach dem Amoklauf in Winnenden haben verdeutlicht, wie wichtig die Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen war.

KRISENSTAB AUF EBENE DES INNENMINISTERIUMS

Vor dem Hintergrund des polizeilichen Erfahrungsschatzes bei der Bewältigung von großen Einsatzlagen, hat sich eine Unterarbeitsgruppe der interministeriellen „AG Kommunikation bei Amoklagen“ bestehend aus Vertretern des Kultusministeriums und Innenministeriums konstituiert, um die Organisationsstruktur und die Zusammenarbeit von Kultus- und Innenressort im Krisenfall weiter zu optimieren.

81. EMPFEHLUNG: KRISENSTAB UND VERBINDUNGSBEAMTEN FÜR KRISENFÄLLE EINRICHTEN

- Angelehnt an die organisatorischen Einsatzvorbereitungen des Innenministeriums wird empfohlen, dass das Kultusministerium eine Struktur für den Krisenfall schafft, Schlüsselpositionen festlegt, einen Krisenstab aufbaut und diesen im Ernstfall aufruft. Bei einer Amoklage würde im Innenministerium der Führungsstab des Landespolizeipräsidiums und im Kultusministerium spiegelbildlich der Krisenstab aufgerufen, so dass folglich ähnliche Strukturen bestehen.
- Um eine enge Zusammenarbeit im Krisenfall zu gewährleisten, wird ferner die Entsendung eines Verbindungsbeamten des Kultusbereichs ins Innenministerium zum dortigen Führungsstab empfohlen. Vorteil ist, dass alle Kompetenzen an einem Tisch sitzen und keine Zeit- und Informationsverluste entstehen.

- Auf Ebene der Regierungspräsidien könnte analog verfahren werden. Die Stabsstruktur *Amok* sollte im Bereich der Schulverwaltung - vergleichbar mit der Stellung eines Polizeiführers - klare Verantwortlichkeiten regeln.
- Dafür sollte eine technische Infrastruktur vorgehalten werden.
- Nähere Planungen werden ausgearbeitet. Angedacht ist ferner eine interministerielle Stabsrahmenübung.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Aufgrund der Verwaltungsreform Baden-Württemberg wurden im Jahr 2005 beim Regierungspräsidium Stuttgart die thematisch betroffenen Zuständigkeitsbereiche Abteilung Schule und Bildung, Landespolizeidirektion, Landesversorgungsamt und Bevölkerungsschutz zusammengeführt. Dadurch liefen alle relevanten Informationen in der Koordinierungsstelle zusammen und Entscheidungen wurden konzentriert getroffen. Die Bündelung hat sich in der Situation des Amoklaufes als positiv erwiesen und ist ein wesentlicher Aspekt für künftige Überlegungen, wie in Krisenfällen der Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung weiter verbessert werden kann.

VERWALTUNGSKRISENSTAB

Am Tag nach dem Amoklauf konstituierte sich der Verwaltungskrisenstab der Stadt Winnenden. Das Gremium tagte zunächst täglich und darauf folgend wöchentlich. Mehrere Unterarbeitsgruppen arbeiteten dem Verwaltungskrisenstab zu (z. B. Einsatzstab für die Trauerfeier). Die umfassend dokumentierten Erfahrungen liefern wertvolle Hinweise für die Bewältigung von Amoksituationen, insbesondere auch bei der Pressearbeit (Kap. 7.6.). Entscheidend war, dass alle Akteure, die an der Bewältigung des Amoklaufes beteiligt waren, im Verwaltungskrisenstab waren. Täglich wurden alle Informationen zusammengeführt, die weitere Zusammenarbeit koordiniert und Fragen schnell entschieden. Durch den Verwaltungskrisenstab ist es gelungen, die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verwaltungseinheiten wie Stadt, Nachbargemeinden, Landkreis, Regierungspräsidium, Ministerien, Unfallkasse auch langfristig, etwa hinsichtlich der Rückkehr in das Schulgebäude, zu koordinieren.

8.5. INFORMATION UND KOMMUNIKATION BEI AMOKLAGEN

INFORMATION IST ENTSCHEIDEND

HANDYERLAUBNIS AN SCHULEN

Die ersten Notrufe wurden durch Schüler der Albertville-Realschule abgesetzt und ermöglichten ein sofortiges Einschreiten der Polizei. An der Albertville-Realschule bestand kein Handyverbot. Handyverbote an Schulen sollten vor diesem Hintergrund überdacht werden.

GEFAHRENSZENARIEN MIT INFORMATIONEN- UND WARNSTUFEN

Die Auswertung von Amokfällen hat gezeigt, dass eine sofortige Alarmierung der Polizei gekoppelt mit Verschlussmöglichkeiten für die Räume Leben retten kann. Eine schnelle Information über den Sachverhalt, konkretisierte Gefährdungshinweise sowie erste Verhaltensempfehlungen können wesentlich dazu beitragen, dass Risiken, insbesondere auch für andere Schulen, minimiert werden.

Die Arbeitsgruppe "Kommunikation bei Amoklagen" - bestehend aus Vertretern des Innen- und Kultusministeriums, Regierungspräsidiums Stuttgart, Landeskriminalamts und der Kommunen - hat sich mit Kommunikationswegen und -techniken bei Amoklagen befasst. Je nach Sachverhalt soll jede Schule durch eine zeitnahe, autorisierte Information in die Lage versetzt werden, angemessen zu reagieren.

INFORMATIONSTECHNIKEN

Zur Kommunikation im Krisenfall stehen unterschiedliche Informationstechniken zur Diskussion: E-Mail, SMS oder Pager. Die Option E-Mail ist suboptimal, da an vielen Schulen PC's nicht durchgängig besetzt bzw. überwacht werden können. Bei SMS muss berücksichtigt werden, dass sie bei einer Überlastung der Netze nicht verfügbar sind, zumal SMS-Nachrichten nachrangig verschickt werden. In Winnenden war das Funknetz zusammengebrochen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile hat sich die AG für eine Pager-Lösung (Gerät zur Nachrichtenübermittlung) ausgesprochen. Vorteile sind u. a. eine höhere Empfangsleistung als bei Handys (auch bei Funknetz-zusammenbruch) und die Versendung könnte zentral und somit sehr schnell erfolgen.

82. EMPFEHLUNG: SCHULLEITER MIT PAGERGERÄTEN AUSSTATTEN

Zur Kommunikation im Krisenfall wird die Ausstattung mit Pagergeräten für Schulleiter empfohlen. Hierbei sind regelmäßige Testübungen sinnvoll.

8.6. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN NACH EINEM AMOKLAUF

EIN GEMEINSAMER ORT GIBT HALT UND GEMEINSCHAFTSGEFÜHL

Um den Schulbetrieb nach einem Amoklauf wieder aufnehmen zu können, bedarf es einer Vielzahl psychologischer, aber auch organisatorischer Maßnahmen. Diese haben in Winnenden vorbildlich funktioniert und sind langfristig angelegt.

Seit dem 18. Mai 2009 werden die Schüler der Albertville-Realschule wieder in einer Containerschule unterrichtet. Für die Schulgemeinschaft war es wichtig, wieder an einem Ort zusammenzukommen und ein Gemeinschaftsgefühl zu erleben.

Maßnahmen zur Unterstützung und Gewährleistung des Schulbetriebs waren (auf Kap. 4 - Opfernachsorge wird verwiesen):

- Festlegung einer Bannmeile um die Albertville-Realschule.
- Bereitstellung eines Drittels zusätzlicher Lehrerdeputate.
- Abordnung eines Schulrats zur Entlastung der Schulleitung.
- Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle.
- Einrichtung eines Beratungszentrums mit Schulpsychologen.
- Gewährleistung der Betreuung betroffener Schüler über die Schulzeit hinaus.
- Sonderregelungen für anstehende Abschlussprüfungen.

Zur Klärung der sensiblen Frage der Rückkehr zur Schule bzw. eines Um- oder Neubaus hat die Stadt Winnenden den Arbeitskreis „Rückkehr Albertville-Realschule“ eingerichtet. Bei Schülern und Lehrern bestand der Wunsch, nach einem umfangreichen Umbau in ihre Schule zurückzukehren. Die Stadt Winnenden, Schüler, Lehrer, Kultusministerium, Psychologen etc. erarbeiten gemeinsam ein neues Raumkonzept für Schulen in Winnenden.

83. EMPFEHLUNG: ORGANISATORISCHE ERFAHRUNGEN AUS WINNENDEN NUTZBAR MACHEN

- Festlegung einer Bannmeile um die Schule.
- Flankierend zum polizeilichen Schutz vorübergehender Einsatz von Sicherheitsdiensten (subjektives Sicherheitsgefühl der Schüler)
- Unterrichtsversorgung durch zusätzliche Lehrer, Unterstützung der Schulleitung.
- Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle.
- Einrichtung eines Beratungszentrums mit Schulpsychologen.
- Sonderregelungen für anstehende Abschlussprüfungen.
- Gewährleistung der Betreuung durch die Unfallkasse über die Schulzeit hinaus.
- Einrichtung eines Arbeitskreises zur Entscheidung und Umsetzung der Frage Rückkehr zur Schule, Umbau oder Neubau.

- Betreuung für Angehörige und Zeugen sowie Helfer.

III. HANDLUNGSKONZEPT

Das Handlungskonzept ist darauf gerichtet, erkennbare Risikofaktoren für Amokläufe zu reduzieren und Schutzfaktoren gegen Amok zu stärken. Es gilt, Amokläufen auf mehreren Handlungsebenen zu begegnen.

Die Empfehlungen des Gesamtkonzepts sollen dazu beitragen:

- Durch Erfolg versprechende Prävention Schäden zu verhindern.
- Im Rahmen entschlossener Intervention das Schadensausmaß zu begrenzen.
- Durch intensive Rehabilitation Schäden zu lindern bzw. auszugleichen.
- Mittels angemessener Berichterstattung Opferschutz zu stärken und Nachahmungstaten zu verhindern.

PRÄVENTION

BEST-PRACTICE PRIORISIEREN, WIRKSAMKEIT PRÜFEN, QUALITÄT SICHERN UND VERSTETIGEN

1. Best-Practice Methoden implementieren
2. Wirkungs- und Erfolgskontrolle einführen
3. Vorhandene Präventionsstrukturen ausbauen
4. Ganztagesbetreuung und außerschulische Aktivitäten stärken
5. Stiftungsprofessur einrichten
6. Landespräventionsrat gründen
7. Ein faires Miteinander muss früh gelernt werden
8. § 90 Schulgesetz ändern
9. Maßnahmen nach einem Unterrichtsausschluss erweitern
10. Eltern und Jugendamt bei Unterrichtsausschluss einbinden
11. Abgestufte Maßnahmen vor einem Schulausschluss ergreifen
12. Kein Ausschluss ohne Anschluss: Perspektiven eröffnen
13. Informationsaustausch der Schulen erleichtern
14. Handreichung Datenaustausch als Hilfestellung erarbeiten

FRÜHERKENNUNG

ERFORSCHEN UND AUFKLÄREN ERKENNEN, GEMEINSAM HANDELN UND HELFEN

15. Androhungs- und Trittbrettfahrerfälle untersuchen
16. Forschungsprojekt zur Früherkennung und Intervention unterstützen
17. Forschungsergebnisse umsetzen
18. Forschung fortführen und Öffentlichkeitskampagne initiieren
19. Ansprechpartner vernetzen
20. Datenaustausch optimieren
21. Interdisziplinäres Krisenteam und Krisenkonferenz schaffen
22. Jungen Menschen in lebenskritischen Situationen helfen
23. Psychosoziale Versorgung bei Eigen- / Fremdgefährdung interdisziplinär aufbauen
24. Zielgruppenspezifisch sensibilisieren und über Amok aufklären
25. Das Thema Amok verstärkt in die Aus- und Fortbildung aller Akteure aufnehmen
26. Neufassung „Herausforderung Gewalt“ bekannt machen
27. Ärzte (Jugendpsychiater) und Psychotherapeuten informieren und schulen

UMGANG MIT AMOKANDROHUNGEN

ERFORSCHEN, BEWERTEN UND GEMEINSAM HANDELN

28. Internetrecherchen forcieren
29. Handlungsschritte für ernste Amokandrohungen erarbeiten
30. Ärzte für die Differenzierung und den Umgang mit Amokandrohungen schulen
31. Strafraumen des § 126 StGB erhöhen
32. Handlungsschritte für ‚reine‘ Trittbrettfahrer erarbeiten

OPFERHILFE

OPFER, BETROFFENE UND HELFER BRAUCHEN EIN STARKES NETZ

33. Rahmenkonzept "Interdisziplinäre Betreuung" erarbeiten
34. Rahmenkonzept "Interdisziplinäre Nachsorge" erarbeiten
35. Eltern informieren und ein nationales Traumanetzwerk aufbauen
36. Opferscreeningerkenntnisse aus Winnenden der Wissenschaft zur Verfügung stellen
37. Screening für Einsatzkräfte durchführen
38. Straftat formalrechtlich feststellen

WAFFEN

**ZUGANG ZU WAFFEN IST EIN RISIKOFAKTOR FÜR AMOKTATEN
LEGALE WAFFEN REDUZIEREN
VERFÜGBARKEIT GEFÄHRLICHER WAFFEN REDUZIEREN
WAFFEN BESTMÖGLICH GESICHERT AUFBEWAHREN
SCHÜTZENVERBÄNDE LÄNGERFRISTIG FÜR DAS THEMA AMOK SENSIBILISIEREN**

39. Waffenbesitzer zur freiwilligen Abgabe von Waffen animieren
40. Auf die Waffenbestandsreduzierung bei Schützen- und Jagdverbänden hinwirken
41. Gefährlichkeit von Waffen reduzieren
42. Kontrollen mit Einlasspflicht einführen (analog der Schornsteinfegerregelung)
43. Gebührenpflicht für regelmäßige Kontrollen der Waffenbesitzer einführen
44. Bedürfnisprüfung verschärfen
45. Doppelte Blockiersicherung mit PIN-Code einführen
46. Altersgrenze zum Sportschießen Großkalibrigerwaffen von 18 auf 21 Jahre anheben
47. Wartezeit für Sportschützen zum Erwerb eigener Sportwaffen von 12 auf 18 Monate verlängern (Änderung § 14 Abs.2 Nr. 1 WaffG)
48. Jugendarbeit in Schützenvereinen verantwortlich gestalten

JUGENDMEDIENSCHUTZ UND MEDIENKOMPETENZ

**MEDIENKOMPETENZ STÄRKEN, MEDIALE GEWALT EINDÄMMEN,
JUGENDMEDIENSCHUTZ INTERNATIONAL FORCIEREN**

49. Projekt mediaculture-online verstetigen
50. Maßnahmen des Kindermedienlands unterstützen
51. Indizierung und Beschlagnahme verstärken
52. Verstärkung des Einflusses der BPJM prüfen
53. Jugendmedienschutz harmonisieren und vereinfachen
54. Ahndung bestehender Verbote gewährleisten
55. Strafbarkeit von Gewaltspielen gem. § 131 StGB ausdehnen
56. Realistische, tötungsähnliche Spiele verbieten
57. Alterskennzeichnung für Online-Spiele einführen
58. Europäische (Internationale) Harmonisierung forcieren
59. Altersverifikationssysteme einführen
60. Absolut unzulässige Angebote sperren, Provider in die Pflicht nehmen
61. Funktionsfähiges Jugendschutzprogramm entwickeln
62. Eltern über Möglichkeiten von Filterprogrammen informieren
63. Anbieter müssen vorsorglich Schutzmaßnahmen ergreifen
64. Sicherheit in Foren und Communities nachhaltig gewährleisten
65. Sendezeitvorgaben für Kinderungeeignete Inhalte überprüfen

MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER AMOKTATEN

OPFER SCHÜTZEN - VERANTWORTLICH BERICHTEN NACHAHMUNG VERHINDERN - KEINE TÄTERZENTRIERUNG

66. Studie zur Medienberichterstattung über den Amoklauf in Winnenden und Wendlingen veranlassen
67. Konsensuskonferenz „Werteorientierte Berichterstattung“ durchführen
68. Pressekodex für alle Medien schaffen
69. Diskussion mit dem Presserat führen und gemeinsame Empfehlungen erarbeiten
70. Empfehlungen zur Pressearbeit erörtern und implementieren
71. Täterzentrierte Berichterstattung reduzieren und Täter anonymisieren
72. Amokspezifika in die Aus- und Fortbildung von Journalisten implementieren
73. Konzept „Pressearbeit bei Amoktaten“ erarbeiten

SICHERHEIT AN SCHULEN

WOHLFÜHLRAUM FÜR KINDER - VORBEREITET FÜR DEN KRISENFALL

KRISEPLANUNG GIBT HANDLUNGSSICHERHEIT

74. Krisenhotline ressortübergreifend besetzen
75. Verwaltungsvorschrift und Rahmenkrisenplan novellieren

BAULICHER SCHUTZ KANN LEBEN RETTEN

76. Schulen mit Amokalarmsignal ausstatten
77. Schulen mit Türknäufsystemen ausstatten

INTERVENTIONSSTRATEGIE: DEN TÄTER SOFORT UND OFFENSIV STOPPEN

78. Präsenz der Polizei in der Fläche gewährleisten
79. Polizeiliches Amoktraining fortlaufend durchführen
80. Polizeibeamte mit ballistischem Schutz ausstatten

KRISEMANAGEMENT MUSS BEHÖRDENÜBERGREIFEND SEIN

81. Krisenstab und Verbindungsbeamten für den Krisenfall einrichten

INFORMATION UND KOMMUNIKATION BEI AMOKLAGEN SIND ENTSCHEIDEND

82. Schulleiter mit Pagergeräten ausstatten

ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN NACH EINEM AMOKLAUF

83. Organisatorische Erfahrungen aus Winnenden nutzbar machen

REDAKTION

Geschäftsstelle Expertenkreis Amok
Ute Bolsinger, Corinna Ehlert, Karin Zirenner
eMail: vorname.nachname@km.kv.bwl.de
Telefon: 0711 – 279 - 2675

Verantwortlich: Dr. Udo Andriof

ANLAGEN

- 1. OFFENER BRIEF DER OPFERELTERN**
- 2. AMOKFORSCHUNG**
„Besondere Probleme - Drohung mit einem Amoklauf“ in der überarbeiteten Handreichung für Lehrer „Herausforderung Gewalt“ (ProPK, 2009).
- 3. TISCHVORLAGE „PRÄVENTION“**
für die Sitzung des Expertenkreises am 5. Mai 2009
- 4. PROJEKTSKIZZE ZUR UNTERSUCHUNG VON ANDROHUNGSFÄLLEN UND TRITTBRETTFAHRERN**
- 5. PROJEKTSKIZZE SCHEITHAUER**
„Entwicklung und Evaluation sozialer und professioneller Netzwerke und Frühwarnsysteme zur Prävention von School Shootings und anderen zielgerichteten Gewalttaten an deutschen Schulen“
- 6. TISCHVORLAGE „MEDIEN“ DES STAATSMINISTERIUMS**
Sitzung des Expertenkreises am 2. Juni 2009
- 7. BERICHTERSTATTUNG NACH AMOKTATEN**
Analyse der Entscheidungen des Deutschen Presserats nach Winnenden